Studien über das bayerische Gebührenwesen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Heinrich Rizzi.

München, 1906.

Kgl. Hof- und Universitätsbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Studien über das bayerische Gebührenwesen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

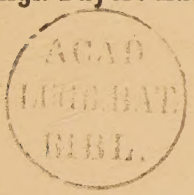

vorgelegt von

Heinrich Rizzi.

München, 1906.

Kgl. Hof- und Universitätsbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München.

Referent: Professor Dr. Lotz.

Inhalt.

Seite

I. Die Gebührentheorie 5

II. Das bayerische Gebührenwesen 31

A. Die altbayerischen Ordnungen im 16., 17. und 18. Jahrhundert . . . . . 31—79

a) Die Beamtentaxen 31

b) Die Stempelabgaben 57

c) Die Taxen der geheimen Kanzlei 62

B. Die Tax- und Gebührengesetze im 19. Jahrhundert . . 79—139

a) Die provisorische Taxordnung vom 8. Oktober 1810 . 82

b) Das Taxregulativ vom 28. Mai 1852 89

c) Die Stempelabgaben im 19. Jahrhundert 96

d) Einzelgesetze 99

e) Das Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 104

f) Das Gesetz über das Gebührenwesen vom 11. November 1899 109

C. Schlußbetrachtungen 140

I. Die Gebührentheorie.

Bei einer Betrachtung der Zahlungen, welche der Staat von Privatwirtschaften fordert, liegt es nahe, zu untersuchen, ob und inwieweit sich jeweils feststellen läßt, daß der einzelne für seine Leistung an den Staat eine besondere, gleichwertige Gegenleistung empfängt.

Sehen wir von den verhältnismäßig einfachen Fällen ab, in denen der Staat als Unternehmer in Konkurrenz mit den Privaterwerbswirtschaften tritt, d. h. von den Fällen, in welchen das, was der Staat bietet, nicht anders zu beurteilen ist wie eine Gegenleistung im Privatverkehr, so bleibt noch jenes große Gebiet staatlicher Betätigung übrig, das sich durch die Besonderheit der öffentlich-rechtlichen Stellung des Staates und der hierauf gegründeten Aufgaben und Leistungen charakterisiert. Das Verhältnis zwischen der Zahlung des einzelnen und dem wirtschaftlichen Werte des Gebotenen ist hierbei nicht mehr das gleiche. Das, was der Staat gewährt, ist entweder so beschaffen, daß im allgemeinen ein besonderes meßbares Individualbedürfnis des einzelnen an der Leistung überhaupt nicht wahrnehmbar wird — dies gilt von den Staatsleistungen, welche nur ein Kollektivbedürfnis, nicht aber zugleich ein Individualbedürfnis einzelner befriedigen, z. B. die Leistungen für Aufrechterhaltung der äußeren Machtstellung des Staates oder für Aufrechterhaltung der Sicherheit durch die Polizei im Innern; oder aber die staatliche Leistung kann gleichzeitig eine mehr oder minder unterscheidbare, wertvolle Dienstleistung an einzelne bedeuten, wie es sich z. B. gelegentlich der Beurkundung von Sonderrechten an Grund und Boden zeigt.

Handelt es sich um die Befriedigung eines Kollektivbedürfnisses, so wird im öffentlichen Haushalte ohne weiteres darauf verzichtet, ein Entgelt hiefür im Einzelfalle etwa zu fixieren und zwar, weil dies unmöglich ist. Auch nach den Lehren der verschiedensten Autoritäten der Finanzwissenschaft ist in dieser Hinsicht allgemein nur das Prinzip der generellen Entgeltlichkeit, d. h. Widmung, nicht der einzelnen Abgabe, sondern zum mindesten einer Gesamtheit von Abgaben einer Art für einen bestimmten Zweck, anzuwenden.

Anders dagegen im zweiten Falle. Zwecks Durchführung von öffentlichen Aufgaben schafft und erhält der Staat Einrichtungen, die zugleich nach ihrer ganzen Anlage der Darbietung von unterscheidbaren Sonderleistungen an einzelne dienen sollen. Hierbei erfolgt nun die staatliche Tätigkeit durchaus nicht immer unentgeltlich; es ist vielmehr das Wesentliche, daß solche Dienste zumeist eine Verpflichtung zu speziellen Leistungen einzelner begründen.

Diese letzteren Beziehungen zwischen öffentlichem und privatem Interesse nun, welche also einerseits in einer Wirksamkeit der öffentlichen Gewalt zu Gunsten eines einzelnen, andererseits in der Leistung eines Entgeltes von diesem einzelnen für diese Tätigkeit in seinem speziellen Interesse zum Ausdruck gelangen, bilden den Untergrund einer im Laufe des 19. Jahrhunderts innerhalb der deutschen Finanzwissenschaft entstandenen Theorie, die man kurzweg als Gebührentheorie bezeichnen kann. Fragen wir uns jedoch, ob diese Theorie der speziellen Entgeltlichkeit in der Wissenschaft vorbehaltlose Zustimmung findet und die tatsächliche Gestaltung der in Betracht kommenden Einnahmeart deren Inhalt allenthalben klar und fleckenlos widerspiegelt, so wird, wie aus dem Folgenden hervorgehen dürfte, die Antwort durchaus nicht ohne weiteres bejahend lauten können.

Drei Punkte sind es insbesondere, die der Gebührentheorie das Gepräge geben:

a) die innere Begründung des Entgeltlichkeitsprinzipes,

b) die Umgrenzung des Gebietes, für welches die Theorie Geltung hat,

c) die Durchführung des Entgeltlichkeitsprinzipes, d. h. die Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Entgeltes.

Materiell Neues tritt dabei nur insoferne auf, als verschiedene hier behandelte Einrichtungen erst ein Produkt des 19. Jahrhunderts sind. Es findet sich auch schon vor dem Entstehen der Gebührentheorie der eine oder andere ihrer Grundzüge in den älteren Lehrbüchern der Finanzwissenschaft; dagegen war bisher unbekannt die zusammenhängende, durch die eben erwähnten Gesichtspunkte charakterisierte Behandlung, welche den prinzipiell gegliederten Aufbau der Theorie entstehen ließ.

Den Einnahmemöglichkeiten, welche in diese Kategorie fallen, wird dadurch nicht nur eine besondere Würdigung zuteil, es wird für sie auch die Anerkennung einer vordem nicht so großen Bedeutung, einer Selbständigkeit in der Stellung im Abgabesystem gefordert, wie dies, deutlich genug, in der Dreiteilung[1]) der Staatseinnahmen in: Steuern, privatwirtschaftlichen Erwerb und Gebühren zum Ausdruck gebracht wird.

Eingehender wie seine Vorgänger befaßt sich schon K. H. Rau mit dem Wesen dieser Art von Abgaben, die er als „Gebühren" bezeichnet, indessen läßt seine Theorie die Vollständigkeit der später entstehenden noch vermissen. Da aber zum ersten Male eine geschlossene Betrachtung der unter dem eben genannten Sammelnamen zusammengezogenen Abgaben geboten wird, in dieser zudem durch Aufstellung von für die Folge geltenden Prinzipien der späterhin betretene Weg angebahnt wird, können wir sie wohl nicht übergehen.

In seiner Lehre von den Staatseinnahmen kommt Rau[2]) zu dem Ergebnis, dass ein gesonderter Platz jenen Abgaben

---

[1]) Vergl. K. Fr. v. Schall, Gebühren in Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie. 4. Aufl. 3. Bd. 1. S. 103 und 139.

[2]) K. H. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. I. Aufl. Heidelberg 1832. S. 83.

anzuweisen sei, welche dann, „wenn der Bürger dem Staate einen besonderen Vorteil verdankt oder einer Staatsbehörde eine Bemühung verursacht oder eine individuelle treffende Belastung verschuldet", erhoben werden. Diese Art der Staatseinkünfte zu den Steuern zu rechnen, sei nur dann zulässig, wenn letztere im weiteren Sinne „durch obrigkeitlichen Befehl bewirkte Entrichtungen der Bürger" ohne „eine Gegenleistung im Verkehre zu erkaufen" aufgefaßt werden. Da aber so wesentliche Unterscheidungsmerkmale gegenüber den anderen Auflagen bestehen, müssen beide Kategorien unbedingt auseinandergehalten werden. Den Gebühren sei nämlich eigentümlich, daß sie „bei solchen Gelegenheiten, wo der Bürger mit der Regierung oder einer ihrer Anstalten in Berührung tritt",[1]) erhoben werden.

Daß unter der eben angeführten Voraussetzung die staatliche Handlung von einer Gebühr begleitet sein müsse, also zwischen Leistung des Staates und Leistung der einzelnen ein fester Zusammenhang zu bestehen habe, verlangt Rau indessen nicht. Dies geht einerseits aus der Definition der auch die Gebühren umfassenden Steuern in weiterem Sinne hervor, andererseits kommt der Gedanke noch deutlicher zum Ausdruck in Raus Auffassung von der Tätigkeit des Staates, welche Gelegenheit zur Erhebung von Gebühren bietet: „Die Regierungshandlung oder die Staatsanstalt wird nicht etwa dieser Abgabe willen angeordnet, sie geht aus den Pflichten der höchsten Gewalt hervor, zur Erreichung des Staatszweckes alle dienlichen Mittel zu ergreifen, sie kommt mit vielen unentgeltlichen Leistungen des Staates überein und könnte, ohne ihr Wesen zu verändern, selbst unentgeltlich sein, wie denn auch in den verschiedenen Staaten manche Verschiedenheit obwaltet, daß einerlei Staatsleistung bald gegen Gebühr, bald unentgeltlich geschieht."[2])

Aus dieser Anschauung heraus ist es auch erklärlich, wenn Rau zur Frage selbst, wie hoch die Gebühren bemessen sein

[1]) Rau, S 246.
[2]) Rau, S. 246/247.

sollen, eine prinzipielle Stellung nicht einnimmt. „Sie können als eine partielle Vergütung für den Aufwand angesehen werden, welchen der Regierung die einzelne Äußerung der Staatsgewalt verursacht und haben insoferne mit der Bezahlung für geleistete Privatdienste Ähnlichkeit.“ [1]) Im übrigen betrachtet er diese Art von Abgaben als eine unvollkommene und nimmt an, daß die weitere Ausbildung des Steuerwesens von einer allmählichen Milderung oder auch teilweise erfolgenden Beseitigung der Gebühr begleitet sein werde, „welche deren gänzliches Aufhören vorbereitet, mit Ausnahme einiger Arten, bei denen eigentümliche Gründe obwalten“.[2])

Beispiele letzterer Art sind die Gerichtskosten, welche jedoch nur einen Teil der Ausgaben der Justiz- und Polizeiverwaltung zu decken haben. Ein Umblick in den europäischen Ländern läßt Rau folgende Abgaben als Gebühren erkennen[3]):

I. Die in allen Zweigen der Verwaltung fälligen:
   a) Stempelgefälle,
   b) Taxen für Amts- und Würdenerteilungen;
II. im Gebiete der Justiz- und Polizeiverwaltung:
   a) Gerichtskosten,
   b) Strafen,
   c) Kontrakttaxen,
   d) Erbschaftstaxen;
III. im Gebiete der Volkswirtschaftspflege:
   a) Straßengelder, Wasserzölle,
   b) Gewerbekonzessionstaxen, Erfindungspatentabgaben,
   c) Beförsterungskosten;
IV. im Gebiete der Bildungssorge:
   Kirchliche Dispensationstaxen.

Mit diesen Ausführungen Raus ist nun Umpfenbach durchaus nicht einverstanden. Er faßt sein Urteil hierüber in

---

[2]) Rau, S. 246.
[3]) Rau, S. 248.
[1]) Rau, S. 248/249.

folgende Worte zusammen[1]): „Rau hat den Namen der Gebühren, ohne jedoch ihr Wesen erkannt zu haben, er rechnet z. B. die Einnahmen, die der Staat bei Privaterbschaften zieht, zu den Gebühren, wohin sie nicht gehören, und läßt dafür wichtige Gebühreneinrichtungen wie Münze, Post weg, indem er sie zu den Regalien schlägt. So konnte er freilich dazu kommen, den Gebühren eine wesentliche Stellung und dauernde Berechtigung fast gänzlich abzusprechen.“ Der erhöhten Bedeutung, welche er den Gebühren beilegte, entsprach auch seine Behandlung der Materie.

Wo Rau sozusagen nur undeutliche Umrisse bot, sucht Umpfenbach durch Aufstellung prinzipieller Gesichtspunkte ein festgefügtes System zu bringen. Wie er die Berechtigung und Notwendigkeit und damit den dauernden Charakter dieser Einnahmeart erst tiefer begründet, vermag er auch hinsichtlich der Begriffsfassung und der Bemessung der Gebühren eine scharf begrenzte Stellung einzunehmen. Das bestimmt seine Rolle unter den Theoretikern, er ist hierdurch erst der eigentliche Begründer der Theorie.

Die Gebühren sind für ihn „Staatseinkünfte, die aus dem Vermögen der Staatsangehörigen nur in den besonderen Fällen einer direkten Berührung derselben mit den Staatseinrichtungen bezogen werden“.[2]) Von Gebühren kann nicht die Rede sein, wenn die Staatsbehörde nicht in Anspruch genommen wird.

Die Möglichkeit, Gebühren zu erheben, ist beschränkt auf „jenes Grenzgebiet, das zwischen dem reinen Privatinteresse eines Staatsangehörigen und dem reinen Staatsinteresse, d. h. dem Punkte, wo seine Interessen ununterscheidbar mit denen der übrigen zusammenlaufen“[3]), liegt. Da die Staatseinrichtungen zunächst um der Gesamtheit willen geschaffen sind, so verlangt nun „unter allen Umständen die Gerechtigkeit, daß die, welche nachweisbar dem Staate mit voller Freiheit von

[1]) Karl Umpfenbach, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 1. Aufl. Erlangen 1859. S. 102 Anm.

[2]) Umpfenbach, S. 66.

[3]) Umpfenbach, S. 61.

ihrer Seite stärker einseitige Kosten verursachen, auch einseitig dafür Kosten zu bezahlen haben". [1]) Dieser Verpflichtung entledigt sich dann der einzelne mittels der Gebühren.

Welche charakteristischen Merkmale eine solche Abgabenart aufzuweisen hat, bringt in der Hauptsache Umpfenbach in nachstehenden Grundsätzen zum Ausdruck [2]):

Es dürfen Gebühren „keinesfalls ausschließlich oder nur überwiegend nach fiskalischen Rücksichten" beurteilt werden, „sie bestehen nicht, daß der Staat ein bestimmtes Einkommen bezieht, sondern daß bestimmte Staatszwecke durch sie gefördert werden".

Sie können nicht einmal die Kosten decken, sonst müßte man leugnen, „daß es eine Staatsanstalt ist", die hierbei eine Tätigkeit ausübt. Ein Teil der Kosten muß eben deswegen weil es sich um eine staatliche Einrichtung handelt, auch immer von der Gesamtheit getragen werden.

Im besonderen aber sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

„Es muß der bestimmte Nachweis vorliegen, daß die einzelnen Staatsangehörigen, die in eine von ihrem Belieben abhängige Berührung mit den Staatseinrichtungen treten, hierdurch überwiegend einseitige Kosten verursachen.

In ihrer finanziellen Behandlung dürfen die Gebühreneinrichtungen nicht zusammengeworfen werden, sondern jede von ihnen muß als selbständiges Ganzes mit seinen ihm eigenartigen Ansprüchen respektiert werden.

Bei jeder einzelnen Gebühreneinrichtung dürfen nicht nur keine reinen Überschüsse, die dann verfügbare Mittel zur Bestreitung anderer Staatsaufgaben liefern würden, erzielt werden, sondern es darf der Gebührenertrag selbst nicht einmal die Kosten decken.

Zur Normierung der Gebührensätze dient lediglich der durch die einzelnen Inanspruchnehmenden verursachte Kosten-

---

[1]) Umpfenbach, S. 62.

[2]) Umpfenbach, S. 61 ff.

aufwand als Anhaltspunkt und nicht der individuelle Vorteil, der dem Benützenden erwachsen kann.

Das Verhältnis zwischen dem durch Gebühren zu deckenden und dem aus allgemeinen Mitteln zu bestreitenden Teile ist für jede in Frage kommende Staatseinrichtung je nach dem Maße festzustellen, wo die private oder staatliche Seite in den Vordergrund tritt."

Das Anwendungsgebiet der Gebühren hat nach Umpfenbach, wie schon angedeutet, im Vergleiche zu jenem von Rau ein etwas anderes Aussehen — Erbschaftstaxen, Beförsterungsabgaben verschwinden, dafür aber treten noch hinzu: die Abgaben für Staatsbildungsanstalten, Münze, Eisenbahnen, Post und Telegraph, so daß also im ganzen der Geltungsbereich der Gebühren bedeutend vergrößert wird.[1])

Aber auch Umpfenbachs Theorie fand keinen ungeteilten Beifall. Ihm gegenüber erhebt Lorenz v. Stein den Vorwurf, daß er Gebühren und Regalien zusammengeworfen hat, daß weiterhin seine Art der Gebührenbemessung nicht durchführbar sei. Was den ersteren Punkt nun betrifft, so sagt Stein: „Eine Verschmelzung beider ist wohl möglich, erzeugt aber eine Ungleichheit, die bei Bestimmung des Gebührensatzes höchst nachteilig wirkt",[2]) und unterscheidet dementsprechend zwei Arten von Gebühren: die Gebühren für die rein amtliche Tätigkeit — die eigentlichen Gebühren — und jene für die Benützung von Regalien — die Regaliengebühren. Seine Gebührentheorie gründet er nur auf die eigentlichen Gebühren, nicht ohne jedoch auch die Grundsätze für die Regaliengebühren dargelegt zu haben.[3])

---

[1]) Der Inhalt der II. Auflage, Stuttgart 1887, weicht hiervon dadurch ab, daß die Freiwilligkeit nicht mehr für eine notwendige Voraussetzung der Gebührenerhebung angesehen, daß fernerhin die Anwendbarkeit des Gebührenprinzipes noch weiter ausgedehnt wird: nämlich auf Gesundheitswesen in der Hauptgruppe Kulturpflege, auswärtige Angelegenheiten, Finanzverwaltung.

[2]) Lorenz v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 5. Aufl. Leipzig 1885. S. 250/251.

[3]) Stein, S. 273. Hinsichtlich der Benutzung von Staatsanstalten erkennt Stein nur zwei finanzielle Gesichtspunkte an: Verzinsung und

Die Gebühren sind „der individuelle wirtschaftliche Ersatz, den der Staat von dem einzelnen für die ausschließlich in seinem Interesse benutzte Gesamtleistung fordert".[1]) Der Anlaß, einen solchen zu fordern, ist für den Staat da gegeben „wo die Tätigkeit eines an sich für die Gesamtheit bestimmten amtlichen Organes für das Interesse eines einzelnen in Anspruch genommen wird".[2])

Insoferne stimmt demnach Stein mit Umpfenbach überein, als auch er ein wesentliches Kennzeichen der Gebühr in der Funktion als spezielles Entgelt sieht; während aber für Umpfenbach einzig und allein maßgebend ist, wie groß die entstandenen Kosten sind, stellt Stein ganz andere Prinzipien auf: „Die Höhe kann nicht bemessen werden nach dem Werte, den die Leistung für den Gebührenpflichtigen hat, weil dieser Wert sich jeder bestimmten Berechnung entzieht. Sie kann ferner nicht bemessen werden nach den Kosten, welche die Verwaltungstätigkeit der Regierung auferlegt, denn teils sind auch diese nicht zu berechnen, teils stehen sie oft in gar keinem Verhältnis zu dem Wert,[3]) den die Leistung für den einzelnen hat. Man muß im Gegenteil einen anderen Standpunkt einnehmen."[4])

Aus dem Ineinandergehen des öffentlichen und privaten Lebens ergibt sich für Stein als „oberstes Prinzip allen Gebührenfußes", daß die „Höhe jeder Gebühr im umgekehrten

---

Amortisation des Anlagekapitals, Deckung der Betriebskosten. Wo keine Betriebskosten entstehen, „somit kein berechenbares Einzelinteresse gefördert ist", z. B. bei großen, geistigen Kulturanstalten, Bibliotheken, hat die Benützung grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Wohingegen, wie bei Post und Eisenbahnen, noch Betriebskosten aufgebracht werden müssen, kann auf die ständige Erhebung von Gebühren und zwar bis zur Höhe der Deckung der Betriebskosten nicht verzichtet werden. Ein Überschuß darf aber auch hierbei nicht angestrebt werden.

[1]) Stein, S. 250.

[2]) Stein, S. 250.

[3]) Eine Lösung des Widerspruches, der hieraus und aus der Kritik der Kosten- und Wertberechnung entsteht, gibt Stein nicht.

[4]) Stein, S. 274.

Verhältnis zur Häufigkeit ihres Vorkommens stehen muß; je seltener sie ist, um so höher kann sie sein, denn um so mehr herrscht in ihr der individuelle Charakter, das individuelle Interesse. Natürlich greifen dabei auch die Gestehungskosten der Leistung ein". [1]) Für die Berücksichtigung der letzteren stellt Stein nachstehende Regel auf:

Handelt es sich um die Tätigkeit eines Verwaltungsorganes, so darf die Gebühr nur die durch die verursachte Amtshandlung entstehenden Mehrkosten [2]) decken, weshalb z. B. „alle Gerichts- und Registergebühren sehr niedrig" sein müssen, dagegen „fachmännische Tätigkeit wie Schätzung, Gutachten u. s. w." [3]) sehr hohe Gebühren zur Folge haben.

Die Punkte nun, hinsichtlich deren in der Gebührentheorie zwischen Umpfenbach und Stein in letzter Linie eine völlige Übereinstimmung herrscht, bilden einen allen späteren Theorien gemeinsamen Grundzug: Jede der Theorien geht davon aus, daß der Gegenleistung des Pflichtigen eine in jedem Falle erkennbare Leistung des Staates, durch Anstalten oder Beamte vollzogen, gegenübersteht und daß diese staatliche Tätigkeit gleichzeitig der Durchführung einer Staatsaufgabe dient. Fernerhin wird die Berechtigung dieser Abgabeart von allen Anhängern der Gebührentheorie ebenso gleichmäßig betont, wie auch annähernd übereinstimmend begründet: Die Errichtung und Instandhaltung der Anstalten, die Unterhaltung der Beamten ist nur unter großen Kapitalaufwendungen möglich. Obwohl diese Organe der Befriedigung von Kollektivbedürfnissen halber bestehen müssen, kommen ihre Dienste vorzugsweise einzelnen zugute, und so erscheint es nur gerechtfertigt, wenn diese Interessenten ihrerseits in besonderem Maße zur Bestreitung der Kosten für die von ihnen benützten Behörden herangezogen werden. Da aber neben dem privaten Interesse immer noch ein staatliches in die Erscheinung tritt,

---

[1]) Stein, S. 274.
[2]) Vergl. Anmerkung 3 S. 13.
[3]) Stein, S. 274/75.

auf letzteres überhaupt die Existenz dieser Organe zurückzuführen ist, können die Gebühren niemals als vollständiger Ersatz des Gesamtaufwandes oder womöglich noch zur Erzielung eines Überschusses gebraucht werden. Ein Ergebnis, zu welchem auch Cohn[1]) kommt, allerdings nicht durch eine Untersuchung speziell des Wesens der Gebühren, sondern in der Durchführung seiner Analyse der Leistungen des öffentlichen Haushaltes und der Entgeltungsprinzipien seitens der einzelnen.

Sobald es sich aber um die Erörterung der Bemessungsprinzipien handelt, hört die Übereinstimmung auf, die Ansichten gehen hierüber, zuweilen sogar sehr weit, auseinander.

Während Umpfenbach sich lediglich vom Gesichtspunkte der Kostendeckung leiten läßt, verwirft Stein jegliche Berechnung nach der Größe des dem Staate verursachten Aufwandes und hält es auch für ausgeschlossen, den Wert der Leistung für den einzelnen als Maßstab zu nehmen. Was für ihn maßgebend ist, das ist die Häufigkeit der Inanspruchnahme der Behörden. Da er sich aber andererseits, wie schon oben ausgeführt, doch wieder auf diese beiden Momente bezieht, so wird dadurch eine klare Lösung dieser Frage verhindert.

Wie Umpfenbach berücksichtigt auch A. Wagner die hervorgerufenen Kosten, bleibt jedoch hierbei nicht stehen, sondern macht die Höhe der Gebühr noch vom Werte der Leistung abhängig, nachdem er deutlicher als Stein die Bedeutung des Verhältnisses zwischen öffentlichem und privatem Interesse hervorgehoben hat. Seine Formulierung der Prinzipien bei Feststellung der Gebührenhöhe lautet: „Je mehr die betreffenden öffentlichen Tätigkeiten sich in ihren Wirkungen als differenziale Vorteile von ökonomischem Werte nachweisbar zu Gunsten einzelner niederschlagen oder je mehr die Kosten dieser Tätigkeit durch eine für den einzelnen bestimmte Maßregel nachweisbar gesteigert werden, desto allgemeiner,

---

[1]) Gustav Cohn, System der Finanzwissenschaft. Stuttgart 1889. S. 104 ff.

desto mehr und desto höhere Gebühren müssen sich an diese Tätigkeiten anknüpfen und von diesen einzelnen entrichtet werden, und umgekehrt, je mehr das Moment des öffentlichen Interesses voransteht und die Differenzierung der Vorteile (und eventuell der Kostenprovokationen) verschwindet, desto seltener, desto weniger und desto niedriger die Gebühren.“ [1])

Auch Schall[2]) gründet die Bewertung der Gebühren auf die Schätzung der Kosten und des Wertes, geht aber noch einen Schritt weiter, indem er, wenn auch nicht in erster Linie, der Leistungsfähigkeit der Zahlpflichtigen einen Einfluß auf die Bemessung einer Reihe von Gebühren einräumt.

Heckel[3]) hingegen schließt die Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit aus, dagegen nicht jegliche Berücksichtigung der Vermögenslage. Als zulässig erachtet er es, wenn aus sozialpolitischen Gründen finanziell kräftige Schichten im ganzen höher mit Gebühren belastet werden.

Welche Einwirkung hat nun die Freiwilligkeit bei der Verursachung einer gebührenpflichtigen Handlung?

Umpfenbach sieht auffallenderweise ein besonderes Kennzeichen der Gebühr darin, daß sie die Folge einer freiwilligen Handlung des Zahlenden sein muß.[4]) Was ihn veranlaßte gerade dieses Merkmal als eine Eigentümlichkeit jener Abgaben hinzustellen, ist nicht ersichtlich, kann doch die Pflicht zu anderen Leistungen, welche auch von Umpfenbach als Steuern behandelt werden, ebenfalls auf freiem Willen beruhen. Die späteren Theoretiker folgen denn auch seinem Beispiele nicht. Einige übergehen diesen Punkt vollständig; wenn andere wiederum in der Freiwilligkeit auch nicht ein Grundelement des Gebührencharakters sehen, so nehmen sie hierzu doch in irgend einer Weise Stellung.

---

[1]) A. Wagner, Lehr- und Handbuch der polit. Ökonomie. IV. Hauptabt. 2. Teil. 2. Aufl. Leipzig 1890. S. 45.

[2]) Schall, S. 107.

[3]) M. v. Heckel, Artikel Gebühren im Handwb. der Staatswiss. IV. Bd. 2. Aufl. Jena 1900.

[4]) Vergl. hierzu Anmerkung auf S. 12.

So ändert sich nach Wagner im Wesen der Gebühr dadurch nichts, dass die Inanspruchnahme einer staatlichen Einrichtung befohlen wird, wenn nur ein sachlicher Grund vorliegt. Einen Einfluß auf die Bewertung gesteht Schall zu. Er läßt die Gebühren vorwiegend nach den Kosten bemessen, wenn „der einzelne zunächst gar nicht beabsichtigt, mit der Staatsgewalt in Berührung zu kommen oder von derselben irgend welche Förderung seiner privaten Interessen zu verlangen, aber er gleichwohl den Staat zur Wahrung höherer Interessen einzugreifen veranlaßt.“ In den anderen Fällen, hierher würden also jene gehören, in denen der einzelne freiwillig eine staatliche Handlung verursacht, „wird die Bemessung der Gebühr nach dem ungefähren Wert des erlangten Vorteiles, auch über den Betrag der verursachten Kosten hinaus in Frage kommen müssen“.[1])

Was endlich die Umgrenzung des Gebietes, auf welchem ein Gebührensystem aufgebaut werden kann, anlangt, so tritt hier wiederum eine große Mannigfaltigkeit in der Auffassung zutage. Da allenthalben das Gebührensystem in engen Zusammenhang mit den Staatsaufgaben, bezw. deren Hereinspielen in das Privatleben, gebracht wird, so hängt die räumliche Ausdehnung von der jeweils bestehenden Anschauung ab, bis zu welchem Grade dies in der Praxis durch die geschaffenen Einrichtungen verwirklicht werden muß, d. h. also für Gebühren ist — Leistung gegen Leistung immer vorausgesetzt — kein Raum mehr gegeben von dem Moment ab, wo nach Erachten der einzelnen Theoretiker die staatliche Tätigkeit nicht anders zu beurteilen ist, wie die einer Privatwirtschaft. Je nach der Bewegung dieser Grenze vergrößert oder verringert sich die Möglichkeit, diese Abgabeart zu etablieren. Rau, dessen Ausführungen noch darunter leiden, daß Verkehrssteuern nicht ausgeschieden sind, beschränkt die Gebühren materiell im allgemeinen auf die Tätigkeit der Behörden in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und auf die Benutzung einiger Verkehrsmittel (Straßen, Brücken und Gewässer).[2])

[1]) Schall, S. 105.

[2]) Rau, S. 249.

Umpfenbach fügt als weitere Gelegenheiten, Gebühren zu erheben, noch hinzu: die Staatsbildungsanstalten, Münze, Eisenbahn, Post und Telegraph.[1]) Stein erweitert das Gebiet noch mehr, wenn er auch bei seinen Regalien (außer Post-, Telegraphen-, Telephon- und Münz- noch das Papiergeld- und Lotterieregal) von Gebühren spricht.

Wie Wagner die Staatsaufgaben in die zwei Hauptgruppen, die Rechts- und Verwaltungsaufgaben einerseits, die Kultur- und Wohlfahrtsaufgaben andererseits einteilt, so scheidet er seine Gebühren auch in Rechts- und Verwaltungs- und Kultur- und Wohlfahrtsgebühren. Sachliche Änderungen treten insoferne ein als er zum Beispiel das Gesundheits- und Versicherungswesen, die amtliche Statistik ebenfalls zum Gegenstand der Behandlung nimmt, die Eisenbahnen jedoch ausschließt mit der Motivierung, daß die Anwendung des Gebührenprinzipes „verfrüht" sei,[2]) wenn auch grundsätzlich diese Einkünfte so behandelt werden müssen."

Eine solch breite Basis wird nun nicht von allen Theoretikern anerkannt. So will Heckel[3]) die Theorie nur für die Gebühren der Rechtspflege und Verwaltung, einschließlich auswärtige Angelegenheiten, Unterricht, Kultus, öffentliche Bildungsanstalten, gelten lassen. Und Schall,[4]) der die Gebühren an obrigkeitliche Tätigkeiten öffentlicher Organe zur Ausführung des Rechts- und Machtzweckes anknüpft, verengt das Gebiet noch mehr. Wohl legt auch er die Rechts- und Verwaltungsaufgaben zu Grunde, beschränkt aber die aus letzteren hervorgehenden Gebühren auf einen noch kleineren Kreis. Allein die Mitwirkung von Behörden im individuellen Leben des einzelnen,

[1]) Vergl. Anmerkung S. 12.

[2]) Vergl. A. Wagner, Lehr- und Handbuch der polit. Ökonomie. IV. Hauptabt. 3. Aufl. Leipzig 1883. S. 659/66. Hiernach sind die Eisenbahnen bis zur „Amortisation und Verzinsung des großen in ihnen steckenden Kapitals" privatwirtschaftlich zu verwalten In dem Maße das Baukapital getilgt wird, das Bahnnetz sich gleichmässig über das Land erstreckt, ist die Anwendung des Gebührenprinzipes „zulässig".

[3]) Heckel, Gebühren. S. 26 ff.

[4]) Schall, Gebühren. S. 120, 121.

die Erteilung von besonderen Rechten, die Befreiung von allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen bilden für ihn die Voraussetzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren.

Im Einklang mit seiner prinzipiellen Betrachtung des Entgeltlichkeitsproblemes begnügt sich endlich Cohn[1]) eklektisch, die Rechtspflege und mit Einschränkung[2]) auch die Schule als typischen Boden für die Gebührenerhebung hinzustellen.

Die Umgrenzung des Gebührengebietes zeigt zweierlei: Zunächst geht hervor, daß die formale tatsächliche Entwicklung der Staatseinnahmen nicht immer imstande war, einen unwiderstehlichen Einfluß auf die Theorie auszuüben. Die Gebühren charakterisieren sich als Abgaben, deren Beträge in einem konstitutionellen Staate nur unter Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften festgelegt werden können. Wenn nun auch Gebühren auf dem Wege der Verordnung entstehen, so kommt darin ein Unterschied zum Ausdruck, der wohl eine Rückwirkung auf die Theorie äußern dürfte. Faktisch ist dies jedoch nicht immer der Fall, wenigstens blieb auf die Bestimmung des Geltungsbereiches der Gebühren die Form der Regelung zuweilen belanglos (Postgebühren gegenüber Eisenbahngebühren).

Weiterhin aber zeigt sich, daß, wie groß auch sonst die Verschiedenheit in der Auffassung sein mag, allen Theoretikern in übereinstimmenden Urteile als ein für Gebühren geeignetes Gebiet jenes der Rechtspflege und Verwaltung erscheint.

Nach all diesem drängen sich die Fragen auf: Wie wurden denn vor dem Entstehen der Theorie die nunmehr Gebühren benannten Abgaben beurteilt, insbesondere die aus der Rechtspflege und Verwaltung hervorgehenden? Jedenfalls müssen letztere aus dem oben erwähnten Grunde für die Erkenntnis des Gebührenwesens die wichtigste Rolle spielen. Kennt die moderne Finanzwissenschaft überhaupt keine andere Auffassung über diese Abgabenart?

---

[1]) Cohn, S. 133.

[2]) d. h. in dem Maße der Beteiligung der wohlhabenderen Schichten, namentlich bei mittleren und höheren Schulen also. Cohn, S. 133.

Schon eingangs wurde erwähnt, daß als Gegenstand der Theorie materiell neues nur bedingungsweise auftritt, nämlich bloß dann, wenn Einrichtungen in Frage stehen, welche, wie die Eisenbahnen, ehedem noch nicht vorhanden waren. Im allgemeinen schließt die moderne Theorie inhaltlich an jene Abgaben an, die seinerzeit als Regalien und zufällige Einkünfte bezeichnet zu werden pflegten; speziell bei letzteren sehen wir in dieser früheren Epoche die Einnahmen aus Justiz und Verwaltung untergebracht.

Worin besteht nun das Wesen der zufälligen Einkünfte im Sinne der früheren Theoretiker?

Justi definiert die zufälligen Einkünfte als „diejenigen Taxen und Summen, welche sich die Regierung in der Ausübung der obersten Gewalt, bei solchen Gelegenheiten und Vorfällen bezahlen läßt, die an sich selbst ungewiß und unbestimmt sind, aber sich doch öfters und häufig ereignen und wobei ohne Nachteil der Wohlfahrt des Staates und ohne auf diese Taxen und Summen Betracht zu machen, etwas Ansehnliches in die Kassen des Staates eingehen kann".[1]) Es wird damit also schon die Forderung aufgestellt, daß nur die Verwirklichung von Staatsaufgaben zu solchen Abgaben führen kann. Daß fernerhin solche Einnahmen niemals den Charakter rein fiskalischer Maßnahmen tragen dürfen, geht aus den folgenden Worten hervor: „Der hauptsächlichste Umstand ist .... daß diese Einkünfte weder den Hauptzweck noch den Nebenzweck ausmachen dürfen, warum diese Angelegenheiten und Ausübungen der obersten Gewalt so und nicht anders verwaltet und beschlossen werden. Der Hauptendzweck muß dabei lediglich allemal die Wohlfahrt des Staates und das gemeine Beste sein und die Einkünfte, die dabei zu fallen pflegen, müssen nicht den geringsten Einfluß oder Beweggrund bei der Entschließung ausmachen."[2])

Auch der Entgeltlichkeitsgedanke gewinnt schon Boden.

[1]) Joh. Heinr. Gottlob v. Justi, System des Finanzwesens. Halle 1766. § 906. S. 500.

[2]) Justi, S. 503.

Ausgehend davon, daß man von der Regierung nicht jegliche Leistung ohne Entgelt verlangen könne, daß „der Aufwand einer Regierung sehr groß“ sei,[1]) stellt Justi auch Betrachtungen an über die Höhe des Entgeltes. Das Ergebnis ist, daß es auf „die Natur der Vorfälle, bei welchen diese Taxen zu bezahlen sind, desgleichen auf ihre Wichtigkeit und die daraus entstehenden Vorteile ankomme“.[2]) In der Regel können die Taxen „allemal um ein Beträchtliches größer sein, wenn die Bewilligungen, die man einzelnen Untertanen zugesteht, bloß zur Vergnügung der Eitelkeit und Ehrfurcht dienen. In allen übrigen Fällen muß die Wichtigkeit der Sache und das daraus entstehende Urteil der Maßstab des Verhältnisses sein“.[3]) Geltung haben diese Regeln nicht für die Lehenseinkünfte; also nur für die Geschäfte des Kabinetts und der auswärtigen Angelegenheiten, für Polizei-, Finanz-, Justiz-, Kirchen- und Konsistorialsachen, welche mit den Lehenseinkünften den Inhalt der zufälligen Einnahmen bilden.[4])

Anmerkung. Hinsichtlich der Konzessionen und Privilegien für Gewerbe hält Justi höchstens die Einschreibgebühren für gerechtfertigt, da die Ausübung von Gewerbebetrieben nur zu erleichtern sei; ausgenommen die Nahrungsmittelgewerbe, insbesondere die Höckereien in den großen Städten, denen wohl beträchtliche Taxen aufgebürdet werden können (S. 507).

Bei Justis Ausführungen zeigt sich in mancher Hinsicht ein Anklang an die spätere Gebührentheorie. Wir müssen deshalb die für uns wichtige Frage stellen, ob seine Sätze Erfahrungssätze sind, hervorgegangen aus einer Analyse der bestehenden Normative. Die Antwort hierauf liegt in den Widmungsworten am Anfange des Werkes, wo Justi selbst sagt, daß sein System „auf dem Grunde von dem gemeinsamen Besten des Fürsten und der Untertanen ruhet“. Wir haben es also nur mit Forderungen zu tun, Forderungen, die zwar hin und wieder verschwinden, im ganzen sich aber am Leben

[1]) Justi, S. 502.
[2]) Justi, S. 506/507.
[3]) Justi, S. 507.
[4]) Justi, S. 499 ff.

erhalten, später noch weiter ausgebildet und in eine präzise Formulierung gebracht werden.

Was sein sollte, darzutun, unternimmt auch Sonnenfels. Wie Justi bringt auch er die Rechts- und Verwaltungstaxen bei den zufälligen Einkünften[1]) unter, indessen handelt es sich bei beiden nicht um das Gleiche. Weicht schon die Definition ab — Sonnenfels führt nur technische Merkmale an: Zufälligkeit in Beziehung auf Gegenstand oder Person oder Summe bezw. bei „zufälligen Einkünften insbesondere" meistens Vereinigung dieser Momente[2]) —, so tritt auch eine andere Anschauung bezüglich des Entgeltes hervor. Sonnenfels steht auf dem vergleichsweisen radikalen Standpunkte, daß prinzipiell alle beständigen Verwaltungsangelegenheiten „bei welchen nicht sowohl die einzelne Person, die gegenwärtig ihr Vorwurf ist, als das allgemeine in Erwägung kommt",[3]) nicht als Gelegenheit zur Erhebung von Taxen angesehen werden können. Auch die Rechtsverwaltung sollte unentgeltlich erfolgen; in Hinblick auf die beträchtlichen Ausgaben hiefür könne schließlich eine Abgabe erhoben werden; wobei aber immer eine solche nur die untergeordnete Rolle zu spielen habe. Dies sei am ehesten zu erreichen, „wenn nicht die Gerichtshandlung ohne Beziehung auf den Gegenstand, sondern der Gegenstand, ohne auf die Gattung der Gerichtshandlung zurückzusehen, zum Maßstab genommen wird".[4]) Wo immer anwendbar, empfehlen sich hierzu Quotenberechnungen.[5]) Wenn, wie es hier der Fall ist, grundsätzlich ein äußeres Merkmal des gebührenpflichtigen Aktes als Anhaltspunkt gutgeheißen wird, so ist damit von vornherein auf eine Entschädigung nach den aufgewendeten Kosten oder auf

---

[1]) Joseph v. Sonnenfels, Grundsätze der Staatspolizei, Handlung und Finanzwissenschaft, bearb. von F. X. v. Moshamm. München 1801. S. 462.

[2]) Sonnenfels, S. 462.

[3]) Sonnenfels, S. 465.

[4]) Sonnenfels, S. 466.

[5]) Sonnenfels, S. 467.

eine Auseinandersetzung nach erhaltenem Vorteil Verzicht geleistet.[1])

Wiederum eine andere Behandlungsweise läßt Malchus den in Frage stehenden Abgaben angedeihen. Er betrachtet sie als Steuern und zwar als indirekte, welche er in die Hauptkategorie: „solche, die für die Benützung und den Genuß allgemeiner oder besonderer öffentlicher Anstalten oder aus Anlaß von beidem entrichtet werden“,[2]) zusammenfaßt.

Dabei unterscheidet er vier Untergruppen[3]):

a) „solche aus Anlaß und bei der Vornahme bestimmter Handlungen“ in Bezug auf Vermögens- oder persönliche Verhältnisse, z. B. Registrierungsgebühren, Stempelgefälle;
b) Sporteln bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen und bei Verwaltungssachen;
c) Abgaben für die materielle Benützung öffentlicher Anstalten z. B. „Chaussee-, Brücken-, Tonnengelder; die Postgefälle, insoweit sie die bloße Vergütung des Aufwandes übersteigen“ u. s. w.;
d) Abgaben für Bestätigung der Vergnügungsunternehmen wie Lotterien, Errichtung von Spielbanken etc.

Gehen wir näher auf die Darlegung des Wesens dieser vier Gattungen ein, so sehen wir den Schwerpunkt in folgendem liegen:

Zunächst werden die Abgaben im Hinblick darauf geschieden, ob wie bei der Gruppe a „lediglich nur ein finanzielles Interesse des Staates obwaltet“[4]) „oder wie bei den Sporteln und Abgaben für die materielle Benützung öffentlicher

---

[1]) Ämterbesetzungen, Gewerbekonzessionen und Gnadenverleihungen können nach Sonnenfels, ohne der Sache zu schädigen, überhaupt nicht zum Gegenstand der Taxen — abgesehen von Kanzleigebühren — genommen werden. S. 466 ff.

[2]) C. A. Frhr. v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. Stuttgart und Tübingen 1830. S. 299.

[3]) Malchus, S. 301/402.

[4]) Malchus, S. 302.

Anstalten die Abgabe mehr die Natur einer Vergütung für empfangene Dienstleistung annimmt, welcher der Kontribuent sich auch in dem Falle nicht hätte entziehen können, wenn nicht der Staat, sondern Private ihm die gleichen Dienste geleistet hätten".[1]) Das heißt, es wird für die Umgrenzung einer Abgabeart der Gesichtspunkt der Entgeltlichkeit angewendet.

Die Existenz der Abgaben erster Art findet ihre Rechtfertigung eigentlich nur im fiskalischen Erfolg, während bei letzteren eine Gegenleistung des Staates festzustellen ist. Wiewohl nun in dieser Hinsicht Sporteln, wie die materiellen Entgelte gleichwertig charakterisiert worden sind, läßt Malchus auffallenderweise die Bewertung der Rechtsverwaltungstätigkeit unerörtert und geht nur näher auf die Bestimmung der Abgaben für die Benützung der materiellen Staatsanstalten ein. Hierbei kommt er zu dem wenig spezialisierten Ergebnis, daß bei der Schwierigkeit der Bemessung des Vorteiles grundsätzlich das rein „finanzielle Interesse staatswirtschaftlichen Rücksichten weichen muß",[2]) „daß die Abgabe weder die Erreichung der bezweckten staatswirtschaftlichen Vorteile gefährde, noch den einzelnen der Benützung dieser Anstalten erschwere".[2]) Eine individuelle Verteilung auf den einzelnen sei nicht möglich.[3])

Die Abgabenpflicht hierbei begründet Malchus ähnlich wie die spätere Gebührentheorie, daß, wenn auch die Staatseinrichtungen im öffentlichen Interesse geschaffen würden, man billigerweise doch nicht der Gesamtheit mit all den Unkosten, die infolge Gewährung von Sondervorteilen an einzelne entstehen, eine Mehrbelastung verursachen könne.

Wie ist nun eigentlich der Standpunkt der Finanzwissenschaft unter Beziehung auf die spätere Gebührentheorie in dieser Zeit rückblickend kurz zu charakterisieren?

---

[1]) Malchus, S. 302.
[2]) Malchus, S. 313.
[3]) Malchus, S. 312.

Die Gebühren sind zumeist in die zufälligen Einkünfte eingereiht — wir finden dies z. B. auch bei J. Fr. E. Lotz[1]) und Fulda[2]) — wobei der Begriff zufällig allerdings verschiedenartig auszulegen ist. Dies hat zur Folge, daß das Bild der zufälligen Einnahmearten wechselt, die Gebühren also im ganzen mit einer Vielheit von Gefällen zusammengeworfen werden. Eine selbständige Stellung wird ihnen nicht eingeräumt, nicht einmal eine scharfe innerliche Scheidung, wenn wir von Malchus absehen, der ihnen infolge seiner Beurteilung ihres Wesens einen unverrückbaren Platz zuweist, allerdings auch innerhalb einer übergeordneten Hauptgruppe: der indirekten Steuern.

Waren die Gebühren, oder wenigstens sollten sie es sein, ein nach bestimmten Grundsätzen bemessenes Entgelt? Malchus vergleicht einen Teil derselben mit dem Ausgleich im Privatverkehr und gibt damit eine verhältnismäßig verwendbare Basis[3]) für deren Beurteilung, wenn er auch den Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung nicht erbringt. Anders bei den übrigen. Ob nun die Größe des Wertes als geeignet zur Auseinandersetzung empfohlen oder die Beteiligung an der Aufwandsdeckung als unerläßlich hingestellt wird — von den Autoren, welche auf diese Frage nicht näher eingehen,[4]) ganz zu schweigen —, so können wir uns — das Zurücktreten des Fiskalismus angenommen — doch keine Vorstellung machen, wie weit diese Momente auf die Höhe der Gebühr im einzelnen wie im Gesamtertrag einwirken dürfen; der Versuch, die Durchführung der Entgeltlichkeit zu systematisieren, wird in der erwähnten Finanzliteratur eben überhaupt nicht gemacht

---

[1]) Joh. Fr. E. Lotz, Handbuch der Staatswirtschaftslehre. III. Bd. Erlangen 1822. S. 291.

[2]) Fr. C. Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft. Tübingen 1827. S. 143.

[3]) Noch begrenzt durch die Ausführung auf S. 24.

[4]) So z. B. Fulda oder Sonnenfels, der eigentlich die Beseitigung wünschte und deshalb überhaupt von vornherein nur für möglichst niedrige Abgaben sein kann.

und hierin liegt der große Zwischenraum, der die vom Standpunkt der Thorie aus entwickeltste Behandlung (die über vorzugsweise nur Wünschen Ausdruck verleiht) und die von heute trennt.

Die Gebührentheorie ist eine spezifisch deutsche Erscheinung, obgleich das Gebührenwesen durchaus nicht allein und am stärksten in Deutschland entwickelt ist. An erster Stelle steht in dieser Beziehung wohl Frankreich und dennoch sehen wir, daß in der französischen Finanzwissenschaft Gelehrte von der Bedeutung eines Paul Leroy-Beaulieu oder René Stourm die Gebührentheorie einfach ignorieren. Die Objekte selbst bringt Stourm bei „impôts sur la propriété“ [1]) unter, Leroy-Beaulieu betrachtet sie, soweit es sich um die Gerichtsgebühren handelt, als „impôt sur les actes judiciaires“,[2]) die festen Hypothekengebühren als „le juste salaire de l'état pour son intervention et sa garantie dans les opérations de prêts avec affectations immobilières“,[3]) während er von den proportionalen sagt, daß sie die Kritik Sismondis[4]) „d'être un impôt levé sur les dettes d'un homme“ verdienen; eine besondere Theorie aber stellt er nicht auf.

Und ebenso kann man weder den Engländer C. F. Bastable noch den Amerikaner Henry Cartes Adams zu den Anhängern dieser theoretischen Anschauung rechnen. Beide befassen sich mit der deutschen Gebührentheorie, vermögen aber nicht, dieselbe sich anzueignen.

Bastable führt die Gelegenheiten, bei denen Gebühren erhoben werden, vor, betrachtet letztere indessen, sich anschließend an die Ansichten von Justi und Sonnenfels, als „incidental products of state action“.[5]) Er vergleicht diese Art von Einnahmen mit den Nebenprodukten eines Fabrikations-

---

[1]) René Stourm, Systèmes généraux d'Impôts. Paris 1893. S. 350 ff.

[2]) Paul Leroy-Beaulieu, Traité de la Science des Finances. V. Aufl. Paris 1892. S. 532.

[3]) Leroy-Beaulieu, S. 532.

[4]) Leroy-Beaulieu, S. 532.

[5]) C. F. Bastable, Public Finance. 3. Aufl. London 1903. S. 245.

prozesses oder mit dem Nebenverdienste eines Arbeiters in seiner freien Zeit. Der Staat erhält die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben, lehnt es aber doch nicht ab, Einkünfte zu beziehen, die sich ihm bieten, wenn er dabei im Erreichen der Hauptzwecke nur nicht beeinträchtigt wird.[1])

Adams kommt zu dem Ergebnis, daß die Gebühren wie die Steuern einen Teil des abgeleiteten Einkommens bilden, in der allgemeinen Behandlung der Besteuerung aber schon einen besonderen Platz erhalten müssen, weil immerhin gewisse Beziehungen zwischen Gebühren und speziellen Diensten vorhanden seien.[2]) „In this, however", führt er weiter aus, „we cannot go so far as do many German writers af prominence, who recognise fees and assessments as a distinct source of public revenue".[3]) Im übrigen kann Adams keineswegs die Wichtigkeit des Dienstes, in wenig Fällen dessen Quantität und Qualität mit dem festgesetzen Betrag in Einklang bringen und hebt noch als besonderes Kennzeichen hervor, daß die Dienste meist zufällig entstehen.

Aber nicht nur die fremdsprachliche Finanzliteratur sehen wir sich ablehnend gegen die Gebührentheorie verhalten, auch Stefan Koczynski steht auf einem derselben engegengesetzten Standpunkt. Von besonderer Bedeutung ist dabei, daß er sich einmal nur mit dem anerkannten Bereich der Rechtsverwaltung beschäftigt, sodann aber seine Auffassung auf dem sehr eingehenden und umfangreichen Studium des Gebührenrechts in Österreich, einem in dieser Hinsicht geradezu klassischen Lande, gründen kann.

Um Klarheit in das ihm nicht genügend entwirrt scheinende Gebiet zu bringen, schlägt er den Weg historischer Forschung ein. Naturgemäß interessieren uns von seinen Ausführungen am meisten jene, welche die Auseinandersetzung mit der Gebührentheorie betreffen. Die Annahme der Redaktoren des Gebührengesetzes, daß dasselbe auf der Grundlage von Leistung und

[1]) Bastable, S. 245.

[2]) H. C. Adams, The Science of Finance. New-York 1898. S. 225 ff.

[3]) Adams, S. 227.

Gegenleistung aufgebaut sei,[1]) weist er zurück und bringt als Fazit[2]) seiner Untersuchungen, daß die Gebührenabgabe eine „gute und gerechte Steuer“ sei. Ein Satz, der für die Gesamtheit der österreichischen Rechtsgebühren — Koczynski führt diese auf die vier Quellen: Taxen,[3]) Stempelabgaben,[4]) Erbsteuer,[5]) Laudemialabgaben[6]) zurück — Geltung habe.

Nicht alle dieser vier Arten sind vom Standpunkt der Gebührentheorie aus von gleicher Wichtigkeit. Soweit die Gebühren in der Erbschaftssteuer und den Laudemialabgaben wurzeln, können sie als für die Theorie erledigt übergangen werden, sie werden nicht, oder nicht mehr als Gebühren behandelt. Anders dagegen, wenn deren Ursprung in den Taxen oder Stempelabgaben liegt; bilden doch die ersteren (im österreichischen Sinne) unbestritten, die letzteren dann, wenn es sich nicht nur um eine Erhebungsform handelt, einen wesentlichen Gegenstand der Gebührentheorie.

Was nun die Stempel anlangt, so sagt Koczynski, daß sie schon zur Zeit ihres Entstehens „ganz unverkennbar eine reine Besteuerung des Rechtslebens“[7]) darstellten, daß auch jetzt für den Klassenstempel „das Gebührenprinzip unmaßgeblich“[8]) ist, wie man es auch nicht auf den Skalastempel[9]) anwenden kann. Ebenso sind heute die Taxen lediglich als eine Besteuerung anzusehen, was jedoch nicht immer so war; denn „beim Enstehen der Taxen hat das Taxprinzip (das sog. wissenschaftliche Gebührenprinzip) seine Rolle gespielt“.[10]) Mit

---

[1]) Stefan Koczynski, Untersuchungen über ein System des österreichischen Gebührenrechtes. Finanzarchiv von Schanz. I. und II. Bd. XV. Jahrg. Stuttgart 1898. I. Bd. S. 80/81.

[2]) Koczynski, II. Bd. S. 109.

[3]) Koczynski, S. 5.

[4]) Koczynski, S. 13.

[5]) Koczynski, S. 39.

[6]) Koczynski, S. 55.

[7]) Koczynski, S. 43.

[8]) Koczynski, S. 79.

[9]) Koczynski, S. 79.

[10]) Koczynski, S. 42.

der Verstaatlichung der Rechtspflege sind „die (jetzt Gebühren genannten) Rechtstaxen zu wirklichen Steuern geworden". „Sie sind nicht mehr Einzelvergütungen für die im Interesse einzelner erfolgten obrigkeitlichen Rechtshilfeleistungen, sondern Steuern, die aus Anlaß taxbarer Gelegenheiten eingehoben werden. Die Steuerleistung erfolgt nicht für die Verwaltungsleistung, sondern bei derselben." [1])

Angesichts solcher Divergenz der Meinungen dürfte es zweckmäßig erscheinen, die Gebührentheorie statt vom Standpunkte des Wünschenswerten — worüber die Ansichten stets auseinandergehen — von dem Gesichtspunkte aus von neuem nachzuprüfen, über welchen Einigung stattfinden kann. Eine deskriptive Theorie soll in folgendem versucht werden für die Entwicklung der Gebühren — unter Beschränkung auf Justiz und Verwaltung — in einem der Länder, die über ein ausgedehntes und gerade in dieser Hinsicht sehr lehrreiches Gebührensystem verfügen. Geeignet hierzu erschien mir Bayern. Die gegenwärtige Gestaltung des bayerischen Gebührenwesens in Bayern kann aber nicht gewürdigt werden ohne Kenntnis des vorausgegangenen Entwicklungsprozesses. Die heutige bayerische Gebührenverfassung ist also nur dann zu verstehen und deskriptiv zu analysieren, wenn wir die Voraussetzungen kennen gelernt, das Werden in der Vergangenheit beobachtet haben. Mögen die Gebührentheoretiker ihre Forderungen auch nur auf die Gegenwart und die Zukunft erstrecken, wir müssen gleichwohl einen Blick nach rückwärts werfen.

Als Ausgangspunkt bietet sich der Beginn des 16. Jahrhunderts — nicht als ob es vorher keine hier zu betrachtenden Abgaben gegeben hätte, sondern weil man von dieser Zeit ab versucht hat, das Willkürliche bei diesen Leistungen endgültig durch deren gesetzliche Kodifikation zu beseitigen und weil infolge der nun eintretenden Verbindung von Ober- und Niederbayern durch einheitliche Gesetzgebung ein politisch bedeutsameres Gebiet zu Grunde gelegt werden kann.

---

[1]) Koczynski, S. 42/43.

Die Untersuchung beschränkt sich auf die beiden eben genannten ältesten Bestandteile des heutigen Königreiches. Die Behandlung der Gesetzgebungen aller Territorien, die später noch dazu treten, würde einerseits zu weit führen, ist aber andererseits insoferne nicht unbedingt nötig, als sie zum Teil für die Entwicklung des heutigen bayerischen Gebührenwesens ohne Bedeutung sind, zum andern Teil aber jedenfalls nicht den großen Einfluß ausüben wie die altbayerischen Ordnungen, die weit in das 19. Jahrhundert hinein noch so sehr Geltung haben, daß deren Einwirkung heute noch deutlich zu tage tritt.

II. Das bayerische Gebührenwesen.

A. Die altbayerischen Ordnungen im 16., 17. und 18. Jahrhundert.

Im Hinblick auf die Gebührenentwicklung der letzten Dezennien sind drei Arten von Abgaben zu betrachten, welche, lange Zeit von der Gesetzgebung gesondert behandelt, erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihren selbständigen Charakter verloren, für das heutige bayerische Gebührenwesen gewissermaßen die Wurzeln bilden. Gemeinsam ist diesen in Frage kommenden Abgaben die einseitige Festsetzung seitens der Regierung, sie unterscheiden sich vorzugsweise durch Anlaß und Zweck der Erhebung. Von dem Zwecke mag einstweilen abgesehen werden, mit Rücksicht auf den Anlaß der Erhebung lassen sich diese Abgaben einteilen, je nachdem

a) die Tätigkeit der landesfürstlichen Beamten und des Hilfspersonals,
b) der schriftliche Verkehr mit öffentlich-rechtlicher Gültigkeit,
c) Äußerungen der obersten Behörden,

eine Abgabenpflicht begründeten.

Die Reihenfolge der Aufzählung entspricht der Zeitfolge der gesetzlichen Regelung.

a) Die Beamtentaxen.

Dem Enschlusse der beiden Brüder, der Herzöge Wilhelm IV. von Oberbayern und Ludwig X. von Niederbayern, beide Länder ungeteilt zu regieren, verdankt das Landgebot von 1516[1]) seine

[1]) Das Buch der gemeinen Landpot. Ingolstadt 1516. II. Buch.

Entstehung. Im II. Teile dieses Gesetzbuches sind die drückenden Mißbräuche, die sich die Beamten trotz wiederholter Verbote den Untertanen gegenüber immer wieder, namentlich auf dem Lande, zu Schulden kommen ließen, gebrandmarkt und den Forderungen feste Grenzen gezogen. Aber nur soweit, als die fürstlichen Beamten die Gerichtsbarkeit ausübten, konnte dieses Landgebot unbeschränkte Geltung haben; an den Grenzen der Hofmarchen, der privilegierten Städte und Märkte hörte die uneingeschränkte landesherrliche Gewalt auf. Der Fürst muß sich dann begnügen, die Bestimmungen den Landständen und ihren Amtleuten als Richtschnur anzuempfehlen.

Einfach war die Organisation der Rechtspflege und Verwaltung. Das Land ist eingeteilt in Vitzdum- oder Rentmeisterämter,[1]) diese wiederum in die kleinsten Verwaltungs- und Gerichtsbezirke, die Land- oder Pflegegerichte.[2]) Letztere interessieren uns am meisten, da namentlich auf die denselben vorgesetzten Beamten die näher zu betrachtenden Gesetze abzielen.

Vorstand eines solchen Bezirkes ist der Pfleger,[3]) der als Beauftragter des Landesherrn die Geschäfte der Justiz und Verwaltung zu leiten hatte; er wurde auch Richter[4]) genannt, wenn er die Rechtspflege selbst ausübte.

Bei Trennung beider Geschäfte oblag die Rechtsprechung dem einem Pfleger beigegebenen, vom Herzoge ernannten, Richter.

Die ordentliche Obrigkeit für die Kastenleute, d. h. die Bauern als Grundholde der Urbargüter oder des herzoglichen Grundbesitzes, hatte der Kastner,[5]) der Verwalter der herzoglichen Domänen. In schweren Straffällen, auf welche der Tod oder eine Leibesstrafe stand, war allein das ordentliche Gericht

---

[1]) Sigmund Riezler, Geschichte Bayerns. III. Bd. Gotha 1889. S. 679, 681 ff.

[2]) Riezler, S. 683; Eduard Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns. S. 52 ff. und 322 ff.

[3]) Riezler, S. 683; Rosenthal, S. 54 ff.

[4]) Riezler, S. 684; Rosenthal, S. 54 ff.

[5]) Riezler, S. 685; Rosenthal, S. 348 ff.

zuständig. Als Hilfsbeamter war dem Kastner der Kastengegenschreiber,[1]) dem Pfleger oder Richter der Gerichtsschreiber[2]) zur Erledigung des Schreibdienstes an die Seite gegeben.

Die Funktion des Gerichtsdieners versahen die Schergen oder Fronboten,[3]) die vereidigt, zu dauerdem Dienste angestellt waren.

Eine nicht unbedeutende Rolle spielen außerdem die Vorsprecher, Redner oder Prokuratoren.[4]) Sie sind zwar wie die heutigen Rechtsanwälte weder Gerichtspersonen noch Staatsdiener, waren jedoch bei allen Rechtsstreitigkeiten für die Parteien geradezu unentbehrlich. Es bestand keine Vorschrift sich ihrer zu bedienen, aber die Unerfahrenheit im Gerichtsverfahren und die Furcht vor sonst unvermeidbaren Nachteilen machte die Inanspruchnahme der Prokuratoren so allgemein, daß die Gesetzgebung sich auch auf sie erstreckte.

Den Forderungen der genannten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit zieht das Landgebot die obere Grenze; eine untere anzugeben war unnötig, denn die Erfahrung gab den deutlichsten Beweis, daß in der Sorge für ihre eigene Person diese Pfleger, Richter u. s. w. nicht zu kurz kamen.

Die Taxpflicht vor den Landgerichten war keine allgemeine, sie erstreckte sich nur auf diejenigen, die nicht den Vorzug der Siegelmäßigkeit,[5]) also nicht das Vorrecht des privilegierten Gerichtsstandes, die Fähigkeit rechtskräftige Urkunden ohne

---

[1]) Ebendaselbst.

[2]) Rosenthal, S. 63.

[3]) Riezler, S. 684; Rosenthal S. 79 ff.

[4]) Rosenthal, S. 85 ff.

[5]) Das Institut der Siegelmäßigkeit hat noch weit in das 19. Jahrhundert hinein Geltung. Da die Voraussetzungen, unter denen es 1808 aufgehoben werden sollte, nicht erfüllt wurden, bestand es zunächst bis 1818 unverändert weiter, wurde durch die Verf.-Urkunde vom 26. Mai 1818 abgeändert — der Personenkreis wie auch der Umfang des Rechtsgeschäfts wurde eingeengt —, bis endlich 1869 mit Einführung der Zivilprozeßordnung auch die letzten Reste – besonderes Streitverfahren vor Gericht — beseitigt wurden. J. v. Pözl, Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechtes. V. Aufl. München 1877. S. 11, 12, 30 ff.

Zuziehung der Obrigkeit fertigen zu können, besaßen wie alle Adligen, Graduierten, Ritter, Oberbeamten u. s. w.

Und nun zum näheren Inhalt der Ordnung selbst.

Mit der Erneuerung des Verbotes von den Parteien weiterhin die sogenannten Viertel Wein[1]) und den Abschiedswein — es war dies nichts anderes als das Freihalten mit Wein während der Amtshandlung — zu verlangen, verschwinden die Gegenleistungen für die behördliche Tätigkeit in Naturalien offiziell; zum Ersatz hiefür muß jede Partei dem Pfleger, Richter oder Kastner 10 Pfg. Münchener Währung zum Vertrinken geben.

Es werden ferner für die Zukunft, um Überforderungen oder freiwillige Mehrleistungen hintanzuhalten, die Leistungen der Zahlpflichtigen festgesetzt:

Es dürfen verlangen Pfleger und Richter als Siegelgeld:

für ein Urteil oder einen Gerichtsbrief	4 Schill. pf.,
für ein Geding an den Hof[2]) zu verschließen . .	2 „ „
(Antrag einer Partei, das Hofgericht möge das untergerichtliche Urteil abändern.)	
für eine Appellation an das kaiserliche Kammergericht	1 Pfund Pfg.,
für einen Gantbrief, wenn der Gegenstandswert unter 20 Pfund	½ „
wenn über 20 „	1 „ „
für Fertigung (Unterschrift und Siegelung) einer gerichtlichen Urkunde über Kauf, Übergabe, eheliche Geburt	½ „ „
für Verhör eines jeden Zeugen	8 Pfg.
für einen Kompaßbrief (Schreiben, durch welches eine unter fremder Gerichtsbarkeit stehende Person von ihrer Obrigkeit requiriert wird)	24 „
für andere gemeine Briefe, wie Heiratsbriefe, Quittungen etc.	32 „
wenn der Wert der Sache unter 50 Pfund, sonst .	½ Pfund Pfg.

[1]) Bei den Vorladungen mußten häufig die Parteien dem Richter das Geld für ein Viertel Wein, also sozusagen ein Trinkgeld, geben.

[2]) Das Hofgericht ist zusammengesetzt aus fürstlichen Räten unter Vorsitz des Landesherren oder Vizedomes. Es bildet die nächste Instanz für Berufungen gegen die Urteile der Land-, Stadt- und Hofmarchgerichte, außerdem die erste Instanz für Privilegierte. Riezler, S. 690. Rosenthal, S. 108 ff.

Der Gerichtsschreiber auf dem Lande, in Städten und Märkten, wo bis jetzt keine Ordnung besteht, erhält als Belohnung:

für das Schreiben einer richterlichen Urteilsverkündigung 10 Pfg.,
für Eintragung einer Klage in das Gerichtsbuch . . 4 „
für einen Urteilsbrief . . . . . 60 „
ist jedoch der Rechtshandel mühsam und lange, dann nach Ermessen des Richters;
für die Ausfertigung einer Appellation an den Hof unter Beilage der Parteien Rede und Gegenrede . . . . 32 „
für die Abschrift des ganzen Gerichtshandels . . . 60 „
ist die Verhandlung sehr lang und schwierig, so entscheidet über die Forderung der Richter.
Bei einer Appellation an das Kammergericht hat entweder der Richter oder Rechtsprecher die Belohnung zu bestimmen, oder aber der Gerichtsschreiber erhält für das ganze Blatt, auf welchem die Zeilen „nicht gefährlich weit“ voneinander geschrieben sein sollen . . . . . 8 „
für einen Kompaßbrief . . . . . 20 „
für einen gemeinen Spruch-, Kauf-, Heirats-, Schuldbrief u. dergl. . . . . 32—42 Pfg.

u. a. m.

Der Lohn der Fronboten oder Schergen beträgt[1]):

für eine Vorladung . . . . . 4 Pfg.,
dazu bei einem Gang über Land pro Meile . . . . 8 „
für eine Pfändung am Ort . . . . . 12 „
über Land für die Meile noch . . . . . 8 „
für die Festnahme und Freilassung eines Gefangenen je 12 „

Die geschworenen Prokuratoren oder Vorsprecher, also diejenigen, welche vor dem Landesherren, seinem Rat und Regimentern eine Sache zu vertreten berechtigt sind, haben nicht mehr zu fordern wie folgt:

In allen Prozessen:
von den Vermöglichen, wenn sie nur Redner oder Anwälte sind, für einen Termin zu halten, das ist gleich einer Tagesleistung . . . . . 70 Pfg.,
von dem armen gemeinen Bauersmann nicht mehr als 32 „

[1]) Die Schergen erhielten noch als Anteil an den Bußen $^1/_6$ des Betrages, die Richter $^5/_6$. Vergl. Rosenthal, S. 83 Anm.

Sind sie aber nicht nur Redner, sondern auch Advokaten oder Ratgeber, so gebührt ihnen für Schrift und Termin von den Vermöglichen jeweils . . . . 1 fl.,
von dem Bauersmann . . . . . ½ „

Über die Berechtigung einer höheren Belohnung bei besonderen Verhältnissen entscheidet der zuständige Hofrat, Vitzdum, Richter oder Rechtsprecher.

Bei den mündlichen Verhandlungen beträgt die Tagessatzung für den
Vermöglichen nicht über . . . . . 1 fl. rhein.,
für den gemeinen Bauersmann . . . . . ½ fl. „
es sei denn, daß besonders viel Mühe aufzuwenden war.

Muß ein Redner über Land, so erhält er neben obiger Belohnung für die Meile Entfernung vom Wohnsitz . 1 Schilling München.Pfg.,
dazu für Zehrung Tag und Nacht . . . . . ½ fl. rhein.

Für die Doktoren, welche nicht auf diese Ordnung geschworen haben, sowie für die ausländischen Redner und Vorsprecher, haben die vorstehenden Bestimmungen keine Geltung.

Die an den Landgerichten, Hofmarchen, auch in Märkten verwendeten Prokuratoren sollen sich nach wie vor an die herkömmliche Belohnung halten.

Damit die Armen sich des Rechtsgenusses auch erfreuen können, wird geboten, die Zahlung zu stunden, sofern der Eid geleistet wird, bei besseren Verhältnissen für die Kosten aufzukommen.

Weiterhin zieht die Polizeiordnung noch in den Bereich der gesetzlichen Regelung die Belohnung der Notarien (zugelassen sind nur kaiserliche oder päpstliche Notare)[1]), der Stuhl- und anderer öffentlicher Schreiber: Personen, denen die Schriftunkundigen im Bedarfsfalle rückhaltslos ausgeliefert waren; es darf beispielsweise für eine gewöhnliche Bittschrift in dem üblichen Format fortan nicht mehr gefordert werden als 6 Kreuzer; nur Größe des Umfangs, der Wichtigkeit des Inhalts, des aufgewandten Fleißes rechtfertigen eine Erhöhung.

Was nun bei den eben angeführten Abgaben am meisten auffällt, ist die Verschiedenheit in der Bezeichnung. „Geld“ heißt es, wenn der Pfleger oder Richter, „Lohn“ oder „Belohnung“ dagegen, wenn der Gerichtsschreiber, Fronbote, Pro-

[1]) M. v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht. Freiburg i./B. und Leipzig 1896. I. Bd. S. 541 Anm. 79.

kurator oder Schreiber der Bezugsberechtigte ist. Und dieser äußeren entspricht auch eine innere Unterscheidung. Ein Blick auf die einzelnen Sätze läßt erkennen, daß die Gelder für Pfleger und Richter vergleichsweise bedeutend höher sind als die Belohnungen für die Gerichtsschreiber, Prokuratoren etc. In der Größe der Leistung kann eine Begründung hiefür nicht immer liegen, denn z. B. bei Erstellung eines Briefes über eheliche Geburt, der für den Gerichtsschreiber 32—42 Pfg. einbringt, ist sehr wahrscheinlich dessen Leistung verhältnismäßig größer als die des Pflegers, welcher an dem Briefe die Siegelung anbringt und dafür 1/2 Pfund, also annähernd das Vierfache erhält. Die Anwendung dieses verschiedenartigen Maßes hat vielmehr ihre Ursache in den damaligen Verhältnissen. Der Pfleger ist Angehöriger des Ritterstandes; Richter und Kastner sind Wappengenossen,[1]) sie gehören also einer höheren Gesellschaftsklasse an als der Gerichtsschreiber u. s. w. Die oben genannten Einnahmen bilden aber einen wichtigen Teil[2]) des Gesamteinkommens, und so war die natürliche Folge, die Sätze derart zu gestalten, daß es nicht Schuld der Untertanen war, wenn ihre Beihilfe zur Führung eines standesgemäßen Lebens nicht genügte.

Was die Bemessung der Gelder selbst anlangt, so darf man, will man einen Fehlschluß vermeiden, auch hier nicht die Größe der Leistung, komme sie nun im erforderlichen Zeitaufwand oder in der Schwierigkeit der Aufgabe zum Ausdruck, als Maßstab für die Höhe der Sätze annehmen, denn sonst würde ein Urteil jedenfalls höher bewertet worden sein

---

[1]) Riezler, S. 684; Rosenthal, S. 59.

[2]) Die Einnahmen aus der Gerichtsbarkeit erschöpften nicht die Bezüge des Pflegers wie ja auch nicht seine ganze Tätigkeit in der Ausübung derselben aufging; ihm oblag unter anderem die Bewachung der Burg, des Schlosses, die Unterhaltung der ständigen Besatzung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit; hiefür hatte er die Nutzung der Hofökonomie; zuweilen erhielt er noch die Burghut, das ist eine Summe Geldes. Siehe hierzu auch Schmelzle, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert. Stuttgart 1900. S. 147. Übertrug der Pfleger die Rechtsprechung einem Richter, so hatte er diesen zu besolden. Rosenthal, S. 56.

als die Siegelung eines Kaufbriefes; für welche jeweils ½ Pfund gefordert wurde, oder es ist nicht einzusehen, warum ein Gantbrief bei einem Wertgegenstand von 21 Pfund doppelt soviel kosten solle wie von 19 Pfund. Es scheint vielmehr soviel genommen worden zu sein, als sich irgendwie mit der damals herrschenden Ansicht über Billigkeit dem Landesuntertanen gegenüber vereinbaren ließ. Der verhältnismäßig niedrige Satz von 4 Schillingpfennigen für ein Urteil wurde in seiner Wirkung auf die Einnahmen des Pflegers u. s. w. reichlich aufgewogen durch die Häufigkeit dieser Akte, und schließlich wäre bei zu hoher Belastung der Rechtspflege der Rechtsschutz illusorisch geworden. Da unter Umständen bei der Erledigung von Rechtssachen mit der Höhe der Wertsumme auch die Tätigkeit der Beamten in erhöhtem Maße in Anspruch genommen werden kann, so darf es nicht wundernehmen, wenn nach der Lage der Verhältnisse diese Möglichkeit als Norm angesehen wurde, in bestimmten Fällen wie bei Gant- und anderen Briefen, zunächst aber nur für die Oberbeamten und bei sehr einfacher Abstufung, also auch die zu Grunde liegende Summe von Einfluß ist.

Die Belohnung des Gerichtsschreibers war, wie schon aus der Bezeichnung hervorgeht, nach den Merkmalen seiner Leistung berechnet. Feste Sätze gelten für annähernd gleiche Arbeit, wie beispielsweise für Niederschrift der Urteilsverkündigung, die wohl mit geringen Schwankungen gleiche Mühe verursachte; werden aber besonders große Anforderungen an den Gerichtsschreiber gestellt, so entscheidet über die Höhe der Belohnung der Richter, so bei einem Urteilsbrief über einen sehr langen und mühsamen Rechtshandel. Speziell bei Errichtung von Briefen bewegt sich die Belohnung in einem gegebenen Rahmen.

Die Schergen werden für ihre Amtshandlungen nur nach festen Sätzen entlohnt; haben sie in Ausübung ihres Dienstes größere Wegstrecken zurückzulegen, so erhalten sie hiefür noch eine Entschädigung nach Verhältnis der Zeitaufwendung und der körperlichen Anstrengung, ausgedrückt im Meilenlohn; der Lohn richtet sich auch hier nach Arbeitsleistung.

Ein neues Moment erscheint bei der Bestimmung der Belohnung für die Vorsprecher oder Prokuratoren. Das Landgebot bestimmt für sie wie für die oben genannten Personen die Maximalforderungen an den Zahlpflichtigen, aber mit dem Unterschied, daß nicht der Stand des Empfängers oder nur Merkmale der Handlung, sondern die Leistungsfähigkeit des Auftraggebers mitbestimmend ist für die Höhe des Lohns; die Vermöglicheren müssen doppelt soviel bezahlen wie der gemeine Bauersmann.

Die im Jahre 1518 erfolgte Reformation des bayerischen Landrechtes[1]) bringt nur einige Erweiterungen für den Lohn des Fronboten. Bei Vorladungen wird unterschieden, ob die Sache einen Wert von über oder unter 1 Pfund Pfg. hat; im ersteren Falle erhält er 4, in letzterem 2 Pfg. Ferner sind ihm bei Einsetzung in ein Gut außer Meilenlohn für jedes Pfund des Wertes 4 Pfg. zu geben, im ganzen höchstens 1 Pfund. Es bedeuten diese Bestimmungen, daß nunmehr auch für die Belohnung des Schergen Gründe von Einfluß sind, die außerhalb seiner Leistung liegen.

Anmerkung: Die Pfennige[2]) sind nach der Münchener Währung zu berechnen. 30 Pfg. sind gleich einem Schilling;[2]) 240 Pfg. oder 8 Schillinge machten 1 Pfund. 150 solcher bayerischer oder schwarzer Pfennige erhielten 1 Lot fein Silber. Der rheinische Gulden zu 60 Kreuzer entsprach in den ersten 40er Jahren des 16. Jahrhunderts 7—8 Schillingen — das Landgebot von 1516 bestimmt als Lohn für einen geschickten Knecht pro Jahr 3 Pfund = 3½ fl. rheinisch — also 210—240 Pfennigen. Gegen Mitte und Ende des 16. Jahrhunderts stieg der rheinische Gulden um ⅕ bis ⅓ im Werte. Erwähnt sei, daß nach dem eben genannten Landgebot der Preis einer Maß Bier von Michaelis bis Georgi auf 1 Pfg., von Georgi bis Michaelis auf 2 Pfg. festgesetzt ist.

Das Landgebot von 1516 hatte nicht den gewünschten Erfolg; Mißbräuche und Bedrückungen waren der Anlaß vieler Beschwerden, der Abschiedwein wurde weiter gefordert, dabei

---

[1]) Reformation des bayerischen Landrechtes 1518. IV. Titel.

[2]) Vergl. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch München: 1869 und 1872 die Artikel: Pfennig, Schilling, Gulden.

die Sachen vielfach nicht einmal erledigt, vielmehr sehr oft verschoben, um möglichst viel aus den Rechtsstreitigkeiten herausschlagen zu können. Und so befaßt sich mit dieser Materie aus den gleichen Gründen wie 1516, der Willkür der Beamten zu steuern, die bayerische Landesordnung von 1553.[1])

Als Abschiedgeld (Abschied ist der formelle Abschluß der Rechtshandlung) für eine gütlich entschiedene oder erledigte Rechtssache wird festgesetzt für den Pfleger etc. 20 Pfg., für die Gerichtsschreiber 10 Pfg.; zu zahlen von jeder Partei ohne Rücksicht auf die Zahl der Angehörigen einer Partei. Neu hereinbezogen wird in die Ordnung das Beschaugeld. Beschauen werden gehalten auf Verlangen einer oder beider Parteien, auf fürstlichen Befehl oder aus Rücksicht auf die Klarstellung der Sache selbst. Ob nun die Besichtigung nahe oder ferne war, es viel oder wenig anzusehen gab, das Beschaugeld betrug 1/2 Pfund — hievon dem Pfleger u. s. w. 2 Schilling, dem Gerichtsschreiber 40 und dem Amtmann 20 Pfg. Dazu kommt noch das Zehrgeld für Mann und Pferd, das, auf das Pferd ausgeschlagen, pro Pferd 1/4 Pfund betrug, wenn die Beschau nicht am Orte stattfand und die Rückkehr am gleichen Tage erfolgte, das Doppelte jedoch, wenn ein Übernachten erforderlich war. Der Pfleger ist berechtigt, zwei Pferde, der Gerichtsschreiber und Amtmann nur je eines zu führen. Die vom Hofrat oder einem fürstlichen Regimente abgeordneten Kommissarien müssen mit ihren Knechten und Pferden verpflegt werden, erhalten aber sonst nichts. Arme Bauersleute, welche die Absendung solcher Kommissarien verlangen, haben jedem derselben nur 6 Kreuzer pro Tag, pro Tag und Nacht 12 Kreuzer für Zehrung zu geben.

Ebenfalls neu und auch wieder durch Mißbräuche veranlaßt ist die Regelung der Abgaben bei der Inventur. Eine solche muß vorgenommen werden, wenn unmündige Kinder vorhanden oder die Erben nicht alle ortsanwesend sind. (Hier tritt, nebenbei bemerkt, zum erstenmal das Wort „Tax“ auf.)

---

[1]) Bayerische Landesordnung 1553, gedruckt Ingolstadt 1553. II. Buch.

Hat die Fahrnis einen Wert bis 50 Gulden inklusive, so erhält der zuständige Gerichtsherr 4 Schilling, der Gerichtsschreiber 2 Schilling, der Amtmann 32 Pfg.; bei 50 bis 100 Gulden betragen die bezüglichen Taxen 6 Schilling, 3 Schilling, 45 Pfg.; über 100 Gulden 1, 1/2 und 1/4 Pfund. Hierzu treten eventuell noch die oben erwähnten Zehrungs- und Rittgelder.

Hinsichtlich der Siegelgelder werden die bisher bestehenden Sätze teils abgeändert, teils durch neue ergänzt, so daß die Pfleger, Richter und Kastner nunmehr u. a. erhalten für:

ein Urteil oder einen Gerichtsbrief 6 Schilling = Erhöhung von 50 %;
eine Appellation an den Hof . 3 „ = „ „ 50 %;
einen Gantbrief 1/2, 1 und 2 Pfund, je nachdem der Gegenstandswert unter 20 Pfund, bis 100 fl. oder über 100 fl. sich bewegt;
Quittungen unter 20 Gulden . . . . . 32 Pfennige,
„ von 20—50 Gulden . . . . . 1/2 Pfund,
„ „ 50 und mehr Gulden . . . . . 1 „
gemeine Briefe, wenn Inhalt 50 Pfund und weniger betrifft . . . . . 1/2 „
wenn über 50 Pfund 1 Pfund = Erhöhung von 275 bezw. 100 %;
Verhör eines Zeugen 14 Pfg. = „ „ 75 %;
einen Kompaßbrief 24 Pfg.

Der Gerichtsschreiber darf verlangen bei

einem Urteilsverkündigungsbrief . . . 14 Pfennig = 40 % mehr,
Eintragung der Klage und Antwort je 7 „ = 75 % „
Appellation an den Hof . . . . . 2 Schilling = 87 % „
Abschrift pro Blatt . . . . . 12 Pfennig = 50 % „
einem gemeinen Brief, wenn der Gegenstand:
unter 50 Pfund . . . . 2 Schilling,
über 50 „ . . . . 4 „
das ist um 87,5—185,7 % mehr; u. a. m.

Die Fronboten und Schergen erhalten nunmehr für eine gütliche Forderung oder Vorladung an Ort oder über Land 14 Pfg.; für eine Pfändung nahe oder ferne 32 Pfg.; von jeder derselben vorausgehenden Mahnung 14 Pfg.

Was nun die Prokuratoren anlangt, so enthält die Landesordnung für die an den höheren Gerichten zugelassenen nur eine Wiederholung des Landesgebotes von 1516; dagegen wird nun auch die Belohnung der Prokuratoren an den Untergerichten geregelt.

Bei Gegenüberstellung der beiden Ordnungen von 1516 und 1553 zeigt sich in letzterer eine Erweiterung der gesetzlichen Regelung, eine stärkere Ausbildung der verhältnismäßigen Bemessung, sowohl hinsichtlich der Zahl der Akte als auch der bezugsberechtigten Personen, besonders aber eine ziemlich allgemeine, durchaus nicht unbedeutende Erhöhung der Sätze: 50, 100, 185—285% werden den Untertanen mehr abverlangt. Woher kommt denn diese Steigerung?

In den Vorverhandlungen zu dieser Landesordnung entspinnt sich denn auch wegen der Steigerung der Taxen eine lebhafte Auseinandersetzung zwischen den Verordneten der Landschaft und den herzoglichen Räten. Als zwingende Gründe für die Erhöhung werden von seiten der Regierung angeführt, daß im Vergleiche zu 1516 fast alles teurer geworden sei, so daß die Amtleute infolgedessen bei weitem nicht soviel genießen mögen als damals, daß ferner die unruhigen, zu Hader und Krieg geneigten Personen, wenn ihnen nur eine so geringe Taxe genommen würde, noch mehr die fürstlichen Regierungen und Obrigkeiten mutwillig täglich anlaufen und ihre Gegner ganz unbilligerweise in Mühe und Kosten zu bringen versuchten, daß dieses von Tag zu Tag zunehme und daß endlich neben anderen Ursachen die Ämter mit geschickten und tauglichen Personen besetzt werden können. Die Abgeordneten der Landschaft suchten dagegen geltend zu machen, daß den Amtleuten damit nicht geholfen, der arme Mann sehr beschwert würde und sich aus Scheu vor den Kosten abschrecken ließe, sein Recht zu verfolgen, während die Streitsüchtigen sich auch durch die Erhöhung der Taxen von den Händeln nicht abhalten ließen; der gemeine Mann solle so viel als möglich geschont, die fürstlichen Pfleger und Amtleute in anderem Wege mit Gnade bedacht werden.[1])

Die Gegengründe der Verordneten blieben aber, wie die Folge zeigte, wirkungslos.

Also allgemeines Steigen der Preise, die erzieherische

[1]) Rosental, S. 99.

Absicht, den Mutwillen einzudämmen und die Schaffung einer materiellen Grundlage für tüchtige Beamten wurden neben ungenannten Gründen zur Rechtfertigung dieser ziemlich bedeutenden Hinaufsetzung vorgeführt. Dem Fürsten konnte jede Mehrung der finanziellen Ergiebigkeit der Landgerichte nur willkommen sein. Die Einnahmen flossen zwar nicht unmittelbar in seine Kasse, der Bezirk indessen wurde wertvoller, und dies war bei den großen Finanzschwierigkeiten und der Wahl der Abhilfemittel durchaus nicht gleichgültig.[1])

Den Ertrag aus dem Amte sah man als Hauptsache an; das Amt selbst wurde zuweilen zum Abtragen der Schulden einem Gläubiger des Fürsten auf eine bestimmte Zeit oder bis zur völligen Tilgung übertragen, allerdings unter der Bedingung, daß die Stellen des Richters u. s. w. mit geeigneten Leuten zu besetzen seien. Später, gegen Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts, wurden die Pflegen als Zeichen fürstlicher Gunst verdienten Hofräten, auch anderen Personen, verliehen, die ihrerseits nur den Pflegeverwalter aufzustellen hatten, im übrigen sich der ihnen ohne irgend welche Anstrengungen zufallenden Einkünfte erfreuten.

Dem Wesen nach von den Taxen für die Amtshandlungen verschieden und 1516 nur bei dem Lohne der Fronboten und Prokuratoren zum Teile angewendet, ist die Art der Leistung des Pflichtigen, die bei Beschauen und Inventuraufnahmen häufig als Ritt- und Zehrungsgeld fällig wird. In sehr vielen Fällen waren zur Vornahme der Handlung die amtlichen Personen gezwungen, den Wohnort zu verlassen und einen halben, einen ganzen oder auch mehrere Tage außerhalb des Hauses zuzubringen; es mußte nun für die Zurücklegung des Weges, für die Unterkunft und Verköstigung eine besondere Vergütung dargebracht werden, bemessen nicht nach dem Grade der Leistung — der Weg war ja für alle wohl derselbe —, sondern auch wieder nach dem Stande des Empfängers. Der Pfleger oder fürstliche Kommissar erhielt das Doppelte wie der Gerichts-

[1]) Rosenthal, S. 344 ff.

schreiber oder Amtmann. Für den Zahlpflichtigen war dieses Geld so untrennbar mit der für den Akt selbst fälligen Taxe verknüpft, daß beide auf ganz verschiedenen Voraussetzungen beruhenden Entschädigungsarten ihm als ein Ganzes erscheinen mußten. Der gleiche Akt kostet um so mehr, je größer die Entfernung vom Sitze des Richters ist. Daß der Beamte die Kost zu Hause erspart, wird nicht berücksichtigt. Die fürstlichen Kommissarien, also Beamte einer höheren Instanz, sind nur für Unterkunft und Verköstigung, nicht aber für die eigentliche Ursache ihrer Anwesenheit zu entschädigen.

Für die Fronboten fällt der Entfernungslohn weg, dafür werden die einzelnen Amtshandlungen höher belohnt; der Ortsansässige hat also zu dessen Unterhaltung die gleiche Quote zu geben als der entfernter Wohnende.

Außer Bestimmungen für vereinzelte Fälle, wie im 6. Buch der Landesordnung von 1572, daß die armen Bauersleute die Bürgschaften bei einem ordentlichen Gerichte beurkunden oder bei geringeren Sachen wenigstens in die Gerichtsbücher eintragen zu lassen haben, wobei jeweils Siegel- und Schreibgeld wegfällt und im 1. Artikel des 11. Titels der fürstlich bayerischen Landesordnung weiteren Erklärung von 1578,[1]) daß zur Hintanhaltung von Mißbräuchen für eine Posseßgebung, d. h. die Installation des Pfarrers in seine Pfründe, dem Pfleger oder sonst Berechtigten zu geben sei von einem vermögenden Pfarrer 4 Pfund 2 Schilling, von einem unvermöglichen die Hälfte (dem Gerichtsschreiber hiervon in beiden Fällen 4 Schilling, dem Amtman 2 Schilling), findet sich die nächste eingehendere Behandlung dieser Materie im VI. Teil des kurfürstlichen bayerischen Landrechtes von 1616.[2])

Die taxpflichtigen Handlungen sind von nun an nicht mehr nach der bezugsberechtigten Person, sondern alphabetisch geordnet und mehr wie bisher nach Gulden und Kreuzer be-

[1]) Der fürstlichen bayerischen Landesordnung weitere Erklärung 1578 gedruckt zu München bei Adam Berg. II. Buch.

[2]) Landrecht 1616. München, gedruckt durch Nicolaum Henricum. VI. Teil.

rechnet. Zur Illustrierung der derzeitigen gesetzlichen Behandlung dieses Gebietes mögen einige Beispiele folgen.

Das Abschiedgeld für Richter u. s. w. beträgt 8 Kreuzer = 32 Pfennige; für den Gerichtsschreiber 4 Kr = 16 Pfennige gegen 20 resp. 10 im Jahre 1553. Derselben Taxe unterliegt das Zwischenurteil. Die Pflicht zum Zahlen beginnt, sobald eine Partei gerichtlich vorgeladen ist. Das Abschiedgeld ist also auch dann zu bezahlen, wenn nach einer gerichtlichen Vorladung mittlerweile zwischen den Parteien ein Vergleich zustande gekommen ist, so daß also die entscheidende Tätigkeit des Gerichtes gar nicht in Anspruch genommen worden ist; es wird demnach hier kein Unterschied gemacht, ob die Behörde in einem höheren oder weniger hohen Grade beschäftigt ist. Die Gelegenheit, durch Erleichterung solcher Vergleiche erzieherisch einzuwirken, wurde im Gegensatze zu 1553, wo dieselbe Absicht neben anderen Momenten zur Motivierung höherer Sätze ins Treffen geführt wurde, nicht ergriffen; es hätte dies ja zur Verminderung der Einnahmen führen müssen, was tunlichst vermieden wurde, jedoch auch vorkam. Bei Strafhandlung zum Beispiel befreit das Geständnis und die Bitte um Nachlaß oder Milderung der Strafe vom Abschiedgeld.

Das Beschaugeld wurde von $^1/_2$ auf 2 Pfund erhöht, für eine Kommission, vom Hofrat oder der Regierung abgeordnet, beträgt es nunmehr 1 Pfund. Wurde aber die Tätigkeit einer solchen Kommission auf Verlangen einer Partei veranlaßt, so hatte diese den ganzen Satz von 2 Pfund zu entrichten. Außer diesem Beschaugeld war aber noch das nach Pferdezahl berechnete Zehrungs- und Rittgeld zu geben und dieses verteilt sich von nun an, wenn an einem Tage für mehrere Parteien in verschiedenen Streitangelegenheiten Besichtigungen stattfinden, auf diese einzelnen Parteien, während das Beschaugeld im Anschluß an die Augenscheinnahme des oder der strittigen Objekte eines Rechtsstreites erhoben wird. Das Ritt- und Zehrungsgeld wird pro Pferd und ganzen Tag für den Pfleger, Richter, Kastner und Gerichtsschreiber auf 2 Gulden, für den Amtmann auf 1 Gulden erhöht. Können die Beschauer am

gleichen Tage nach Hause kommen, so ist nur die Hälfte zu fordern. Einem als Kommissär tätigen Mitglied des Hofrates oder einer fürstlichen Regierung gebührt, den Diener eingerechnet, für Tag und Nacht 7 Gulden Ritt- und Zehrungsgeld, falls nicht die Partei die Unterkunft und Verpflegung in einer der Würde und dem Stande des Abgesandten angemessenen Weise übernehmen kann. Einem Regierungskommissär gleich zu achten ist ein für diesen Zweck abgeordneter Beamter oder eine sonst geeignet erscheinende Person.

Die gleichen Mißbräuche und Bedrückungen der Untertanen, welche 1516 und 1553 die gesetzliche Feststellung der Siegelgelder notwendig machten, werden wiederum auf das nachdrücklichste verboten, insbesondere die sehr übliche und strafbare Praxis, daß bei einem einzelnen Anlehen für nur eine Person verschiedene Briefe ausgestellt werden, diese dazu nur für eine bestimmte Zahl von Jahren, damit möglichst oft Siegel- und Schreibgeld gefordert werden können.

Diese Neuregelung fällt übrigens nicht zum Nachteil der Taxenempfänger aus; in einer Reihe von Fällen zeigt sich Erhöhung der schon bestehenden Abgaben: es kosten zum Beispiel:

ein Urteils- oder Gerichtsbrief	1 fl	= ca. 33 % mehr,
ein Zeugenverhör	32 Pfg.	= mehr wie das Doppelte,
Kompaßbriefe außer Landes	1 Schilling	u. s. w.

Dazu kommt eine nicht unbedeutende Zahl für die Zukunft auch der Taxpflicht unterworfener Akte wie die Ediktsbriefe, Verrechnung, Verwahrung und Verwaltung der Kirchengüter u. s. w.

Für das bei Gericht hinterlegte Geld ist wegen der damit verbundenen Mühe und Verantwortlichkeit zu bezahlen:

bis 50 Gulden	—	—
von 50—100 „	= 1 Gulden	= 2—1 %,
100—500 „	= 2 „	= 2—$^2/_5$ %,
500—1000 „	= 3 „	= $^3/_5$—$^3/_{10}$ %,
1000 Gulden und mehr	= 6 „	= $^6/_{10}$ % und weniger.

Hiervon erhält der Beamte oder Hofmarchherr $^2/_3$, der Gerichtsschreiber oder Hofmarchrichter $^1/_3$.

Wie für die Pfleger etc. so sind auch für die Gerichtsschreiber die Sätze höher. Es dürfen diese von nun ab verlangen:

für einen Verkündbrief	21 Pfennige	gegen	14,
für eine Appellation an den Hof	4 Schilling	„	2,
für die Abschrift pro Blatt	14 Pfennige	„	12,
für die Abschrift einer Zeugenaussage	21 „	„	12,

u. s. w.

Von den neu hinzugekommenen Akten ist wegen der Verteilung der Taxen zwischen Oberbeamten und Gerichtsschreiber die Herstellung der Abschrift eines Abschiedes oder Bescheides zu erwähnen; es ist bezeichnend, daß der Gerichts- oder Hofmarchherr $^2/_3$, der Gerichtsschreiber nur $^1/_3$ erhält.

Für die Fronboten und Schergen bringt diese Ordnung nur insoferne eine Änderung, als ihnen bei der Unmöglichkeit am gleichen Tage von einer Ladung oder Pfändung zurückzukehren, 64 Pfg. für Zehrung ausgesetzt sind und sich die Taxe für die Gefangennahme und Freilassen von 12 auf 14 Pfg. erhöht.

Hinsichtlich der Redner und Prokuratoren verdient hervorgehoben zu werden, daß die Hofprokuratoren im schriftlichen Verfahren, sofern man sich ihrer als Advokaten bedient, zunächst nach freier Übereinkunft zu entlohnen sind. Feste Taxen bestehen für diesen Fall nicht mehr, nötigenfalls hat der Richter zu entscheiden.

Wie die Landesordnung von 1553 bringt auch die von 1616 gegenüber der vorhergehenden eine fast allgemeine Erhöhung der Sätze, Schaffung neuer Gelegenheiten, Taxen zu erheben, zum Teil als Folge des geänderten Rechtsverfahrens, Änderungen in der Technik der Bemessung. Der Gedanke, daß die Rechtspflege in möglichster Vollendung eine der vorzüglichsten Staatsaufgaben sei und von finanziellen Erfolgen unabhängig sein müsse, kommt in der Stipulierung des Beschaugeldes fürstlicher Kommissäre wiederum zum Ausdruck, doch nicht mehr so stark wie 1553; denn statt Unentgeltlichkeit der Handlung wird nun die Hälfte des gewöhnlichen Be-

schaugeldes gefordert, wenn zur Klarstellung der Rechtslage an sich ein Eintreten fürstlicher Räte notwendig wird. Damit sind aber auch die Fälle des Zurücktretens des fiskalischen Prinzipes in diesem Sinne erschöpft; im übrigen fällt diese Erleichterung praktisch kaum in das Gewicht, da die Ritt- und Zehrgelder so hoch sind — sie betragen 7 Gulden —, daß der erlassene halbe Gulden an Beschaugeld verschwindend klein dagegen erscheint.

Bei den gewöhnlichen Beschauen kann für die Bemessung der Kosten das Spiel des Zufalls nicht ganz ausgeschaltet werden. Die Kosten werden um so kleiner, je mehr Parteien zufällig an einem Tage von einer Kommission abgefertigt werden können und je kürzer der Weg an den Platz der Besichtigung ist und umgekehrt, so daß die Parteien am schwersten getroffen werden, die fernab vom Wohnsitze des Richters eine Beschau über sich allein ergehen lassen müssen.

Stärker als bisher ist die Ausbildung der Klassenabstufungen in festen Sätzen bei den Depottaxen. Die Begründung der einzelnen Taxsätze aus der Mühe und Verantwortlichkeit aber klingt wie eine Entschuldigung; eine Probe hält sie nicht. Ist bei der Aufbewahrung von 49 1/2 und 50 Gulden ein solcher Unterschied in der entstandenen Mühe und Verantwortlichkeit, daß in dem einen Falle nichts, in dem andern 1 Gulden gleich 2 vom Hundert zu verlangen sind? oder warum soll bei Hinterlegung einer Summe von 10000 Gulden die Mühe und namentlich die Verantwortlichkeit so gering sein, daß beide zusammen in 6/10 vom Hundert den angemessenen Ausdruck finden? Daß die kleineren Beträge hier nicht stärker belastet sind, ist nichts Auffälliges; dies läßt sich durch die sämtlichen älteren Taxordnungen verfolgen und entspricht völlig dem damals herrschenden Prinzip. In Frage kamen ja wohl häufiger kleinere Summen; diese nun höher belastet brachten viel mehr ein als wenn die seltener zum Vorschein kommenden größeren Summen einer höheren Taxe unterworfen gewesen wären.

Nunmehr tritt eine große, länger als ein Jahrhundert währende Pause auf dem Gebiete der Taxgesetzgebung ein.

Daß das von seiten der Regierung mit der Ordnung von 1616 angestrebte Ziel ebenfalls nicht erreicht worden ist, geht deutlich genug aus den Eingangsworten der neuen, als selbständiges Ganze erscheinenden Taxordnung von 1735[1]) hervor.

Die Mißbräuche in der Taxerhebung bestanden nach wie vor weiter. In Anbetracht der teueren Zeiten und der durch das Anwachsen der Arbeit notwendig gewordenen Vermehrung des Schreibpersonals hielten sich die Beamten gewissermaßen für berechtigt, von den Sätzen zu ihrem Vorteil abzuweichen. Das Vorhandensein dieser beiden Beweggründe ließ sich nicht wegleugnen und fand auch Berücksichtigung in den Sätzen der neuen Tagesordnung. Diese sind fast durchgehend höher als die von 1616, außerdem wird wiederum durch Vermehrung und Zerlegung der gebührenpflichtigen Akte, durch weiteren Ausbau der Berechnungstechnik die Einnahmemöglichkeit wesentlich erhöht. Auf der anderen Seite werden zum Schutze der Untertanen und zwar nicht bloß der in fürstlicher, sondern auch in hofmarchischer[2]) Gerichtsbarkeit stehenden strengere Maßregeln ergriffen: Absetzung vom Amte oder Entzug der Jurisdiktion sollte den Richter oder Hofmarchherrn im zweiten Wiederholungsfalle wegen angezeigten Überschreitens der Taxordnung treffen. Jedem der Untertanen wurde es jetzt erleichtert, sich einen Abdruck der Taxordnung zu erwerben, ständig die Richtigkeit der Anwendung überwachen, während bisher die ganze Kenntnis der Gesetze und Verordnungen sich zumeist auf die alljährlich am letzten Weihnachts- oder Pfingstfeiertage oder bei besonderen Gelegenheiten vor dem Gericht in den Städten, Märkten und Hofmarchen in Gegenwart der versammelten Volksgemeinde erfolgten Verlesung stützte.[3]) Landesfürstliche

[1]) Erneuerte Taxordnung des Churfürstentums Bayern. 1735.

[2]) Schon nach der Landordnung von 1553 sollen die Landsassen in ihren Hofmarchen und Gerichten sich nach den Vorschriften für die landesherrlichen Beamten richten. Die Landes-Polizeiordnung von 1616 verlangt dasselbe in nachdrücklicherer Weise: Die Bestimmungen sollen „stracks und festiglicher gehalten und vollzogen werden“; es geht aber über die Anordnung nicht hinaus.

[3]) Vergl. Seydel, S. 80 ff.

Beamte und Hofmarchrichter ferner sollten sich gegenseitig überwachen. Bezeichnend für die Auffassung der Empfangsberechtigten ist das Verbot, unter dem Vorwande höherer Würde oder höheren Standes größere Deputate zu verlangen oder daß ein als Regierungskommissär verwendeter Pfleger oder Richter bei einer Amtshandlung sich doppelt, sowohl als Pfleger wie als Kommissär, bezahlen lasse.

Das Verhältnis der Taxen der Oberbeamten — hierunter sind die Pfleger, Landrichter, wirkliche Räte, Pflegekommissarien zu verstehen — zu denen der Gerichtsschreiber wie der Unterbeamten überhaupt, ist nicht das gleiche geblieben. Während früher erstere durchgehends bedeutend höher waren ohne Rücksicht, ob eine besondere Leistung der Oberbeamten damit verbunden war oder nicht, sind sie jetzt nur dann höher, wenn der Oberbeamte persönlich tätig ist, in den übrigen Fällen sind sie ebenso hoch oder sogar niedriger wie die des Gerichtsschreibers, der für sein ganzes Schreibpersonal aufzukommen hat. Hieraus darf aber nicht geschlossen werden, daß der Oberbeamte im ganzen zu kurz kam. Es wurde ja der Gebührenanfall im allgemeinen und was den Oberbeamten anlangt, im besonderen ausgedehnt, z. B. durch Anteil an Amtszetteltaxen u. s. w. Außerdem wurde er mit Ausnahme der Inventuren, bei denen er sich durch einen qualifizierten Schreiber vertreten lassen mußte, auch jetzt noch als anwesend betrachtet und damit als berechtigt angesehen, das Deputat zu beziehen, wenn er aus Gesundheitsrücksichten, Herrengeschäfte oder anderer ehehafter Ursachen halber von der Amtshandlung abgehalten war.

Die Prokuratorentätigkeit ist nur insofern noch Gegenstand der Taxordnung, als dieselben bei der Verhandlung der Parteien Vorsprecher sind und in der jetzt üblichen Verwendung als amtliche Zeugen auftreten.

Der Amtmann oder Gerichtsdiener partizipiert von nun an bei einer Reihe von Amtshandlungen, wobei sein ganzes Verdienst ist, anwesend zu sein. Bei seiner Belohnung wie der des Prokurators gilt, daß die höhere Taxierung einer

Handlung durchaus nicht eine größere Leistung zur Voraussetzung haben muß, sondern deswegen erfolgen kann, weil ein äußeres Merkmal einen Anhaltspunkt für eine andere Bemessung gibt; allerdings steigen diese Taxen nicht im gleichen Verhältnis wie die der Oberbeamten und des Gerichtsschreibers.

Will man im Zusammenhang betrachten, von welchen Einflüssen, abgesehen von den Einwirkungen der ständischen Verfassung, die Kosten für die Taxpflichtigen abhängen können, so muß nach drei Gesichtspunkten unterschieden werden:

1. nach der Tätigkeit der Bezugsberechtigten,
2. nach der Eigenschaft der Objekte und
3. nach der Zahl und Leistungsfähigkeit der Taxpflichtigen.

Im ersten Fall können wiederum vier Möglichkeiten in Betracht kommen: ob die taxpflichtige Angelegenheit während des regelmässigen Gerichtstages am Orte des Richters zur Verhandlung kommt oder gelegentlich eines Schrannenverhöres nicht am Gerichtssitze, ob sie an einem gewöhnlichen Gerichtstage verhandelt werden kann oder nicht, ob endlich nach Lage der Verhältnisse die Beamten sich an den Ort des Objektes zu begeben haben. Die niedersten Taxen, ohne Zusatz, kamen zur Anwendung, wenn die Rechtssache an dem gewöhnlichen regelmäßigen Gerichtstage am Gerichtssitze ihre Erledigung fand. So waren als Abschiedgelder im Klaghandel von beiden Parteien zu geben: 1 fl. 6 kr. (dem Oberbeamten 20 Kreuzer, dem Gerichtsschreiber 20 Kreuzer inbegriffen Protokolliergeld, beiden Prokuratoren 16 Kreuzer, dem Amtmann 10 Kreuzer). Die gleiche Streitsache kostet bei einem Schrannenverhör 1 Gulden 20 Kreuzer (24, 24, 20, 12 Kreuzer). Begründet wird diese Mehrforderung mit den für die Beamten infolge eigener Verköstigung entstandenen Unkosten, wohingegen die Untertanen sich einen weiten Weg zum Gericht ersparten.

Kommt aber eine verwickeltere Angelegenheit, wie unter Umständen ein Erbschaftsfall, eine Grundbarkeitssache zum Austrag, wofür mehrere Stunden erforderlich sein können, dann ist die sogenannte Tagessatzung zu bezahlen, das heißt, statt einer Einzeltaxe für den Akt ist eine Taxe nach Maß-

gabe der aufgewandten Zeit zu entrichten; sie beträgt pr halben Tag für den Oberbeamten und Gerichtsschreiber 1 Gulde 8½ Kreuzer, für den Prokurator und Amtmann 17 Kreuzer

Verlangen endlich die Verhältnisse z. B. eine Inventur aufnahme, daß die Beamten über Land reiten, so ist für die Amtshandlung außer der für den Akt selbst festgesetzten Taxe noch das Zehrungs- und Rittgeld zu bezahlen: in der Höhe von 2½ Gulden für den Oberbeamten, von 1¾ Gulden für den Gerichtsschreiber, von 1 Gulden für den Prokurator und ½ Gulden für den Amtmann pro halben Tag. Noch teurer wird die Streitsache, wenn auf Befehl einer höheren Stelle die Beamten eines benachbarten Bezirkes als Kommissäre eingreifen; dann sind 7 Gulden dem Oberbeamten, 5 Gulden dem Gerichtsschreiber als Zehrungs- und Rittgeld zu geben.

Soweit nun das Objekt an sich für die Bestimmung der Taxhöhe mit in Betracht kommt, scheidet gegen früher die Beurteilung nach Wichtigkeit und Schwierigkeit, die einen etwas weiten Spielraum ließ, aus. Es sind nur mehr augenfällige Kennzeichen maßgebend, wie z. B. Abstufungen nach Wert, die hier wiederum mehr entwickelt sind als 1616; das Vorhandensein besonderer Bedingungen, das bei Briefen die Erhebung der doppelten Taxe zur Folge haben kann. Von der Willkür des Schreibers nicht unabhängig ist ein drittes mitsprechendes Moment, die Berechnung nach Bogenzahl.

Ein stärkerer Einfluß als in den früheren Ordnungen läßt sich auf die Zahlpflichtigen zurückführen. Abgesehen von der gänzlichen Mittellosigkeit, die bisher immer eine Befreiung zur Folge hatte, sind die Vermögensverhältnisse auch den Beamten gegenüber des öfteren in Berücksichtigung gezogen. So haben die weniger vermöglichen Schuldner der Kirchen und Gotteshäuser für die Verhöre wegen Rückstandes das erste Mal nichts, das zweite und dritte Mal nur das halbe Abschiedgeld zu entrichten; für Lehrbriefe wird nur die Hälfte verlangt, sie werden auch unentgeltlich ausgestellt, wenn es die Verhältnisse der Taxpflichtigen wünschenswert erscheinen lassen. Die Zahl wird als Grundlage der Berechnung ge-

nommen, sofern es sich um Gutachtensberichte, über Wasserschäden u. s. w. handelt; bei 1—9 Personen kostet ein derartiger Bericht 51½ Kreuzer, das Doppelte bei 10—29, das Dreifache bei 30—100 Beteiligten (hierzu noch Schreibgebühr pro Blatt 5 Kreuzer)..

Den ausgesprochenen Charakter einer Strafe haben die Taxen in den sogenannten Leichtfertigkeitsfällen und bei Verhandlung der Schlägereien. Nach der Polizeiordnung war bisher bei ersteren allein dem Gerichtsschreiber 4 Kreuzer als Protokolliergeld zu geben, jetzt wird „wegen mit dergleichen Verbrechern habenden Bemühungen, und daß jetzigen Zeiten das Laster der Leichtfertigkeit sehr in Schwung gehet, zu mehreren Abschneidung dessen“ das doppelte Abschiedgeld erhoben. Bildet ein gemeines „Geräuf“, das ohne Verwundungen abgeht, den Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung, so hat jede Partei als Abschiedgeld 29 Kreuzer zu entrichten; handelt es sich um schwere Schlägereien, „wo Blutrünste und Verwundungen unterlaufen, darinnen auch die Mittel der Bader gebraucht werden“, so ist von jeder Partei neben der auferlegten Strafe als Taxe dem Oberbeamten und Gerichtsschreiber je 20, dem Amtsmann 14, zusammen 54 Kreuzer zu zahlen. Hierbei sind also auf die Höhe der Taxe alle jene Vorgänge von einer Einwirkung, die die Kennzeichen einer schweren Schlägerei herbeizuführen geeignet sind.

Die Briefereitaxen haben nicht nur hinsichtlich der Sätze — für die untersten Stufen sind sie niedriger, für die obersten höher gegenüber 1616 — eine Änderung erfahren, sie sind in mehr Wertklassen abgeteilt worden und zerfallen ihrem Inhalte nach in einfache und doppelte. Im ganzen wirkt dabei noch mehrbelastend, daß gelegentlich der Brieferrichtung auch den Prokuratoren in ihrer Funktion als Zeugen und dem Amtmann ein Taxgenuß verschafft wird.

Als einfache Briefe sind anzusehen solche in Gant- und anderen Käufen, Quittungen, Schuldbriefe u. s. w., welche keine besonderen Bedingungen enthalten; als in duplo auszustellende solche, die errichtet werden als Unterlage eines Vertrages,

eines Austrages, einer Übergabe u. s. w. unter gleichzeitige Aufnahme von Fristenzahlungen, Geldanweisungen und andere Verpflichtungen.

Nach dem Werte des Verbriefungsobjektes sind fünf Klasse zu unterscheiden. Der Umfang dieser einzelnen Klassen, sowi der jeweilige Anteil der Empfangsberechtigten ist wie folgt:

Bei einem Werte von:

fallen zu:	1—12 fl. excl.	12—50 fl. excl.	50—300 fl. excl.	300—1000 fl. excl.	1000 fl. und mehr
dem Oberbeamten	8½ kr.	36 kr.	1 fl. 12 kr.	1 fl. 30 kr.	2 fl. 17 kr
dem Gerichtsschreiber	17 „	52 „	1 „ 44 „	2 „ 24 „	3 „ 11 „
beiden Prokuratoren (Zeugengeld)	6 „	12 „	17 „	24 „	30 „
dem Amtmann	4 „	8½ „	17 „	24 „	30 „
dazu noch Zustellgeld	—	4 „	8½ „	8½ „	8½ „
	35½ kr.	1 fl. 52½ kr.	3 fl. 38½ kr.	4 fl. 50½ kr.	6 fl. 96½ kr
	— 4,9 %	15,6—3,7 %	7,3—1,2 %	1,6—0,5 %	0,6 % und weniger.

Die stärkere Ausbildung der Wertklassen beschränkte sich nicht auf die Briefereien, sie zeigt sich abgesehen von den Depottaxen, wo sie nichts Neues ist, auch bei Appellationsberichts-, Gantrechnungs- und Inventurtaxen. Die Berechnung der letzteren weist besondere Eigentümlichkeiten auf. Während sonst die Maximaltaxe einfach die Taxe der letztangeführten Wertklasse, mit anderen Worten, die Taxierung eine begrenzte ist, kann bei der Inventur die Taxe unbegrenzt steigen mit der Wertsumme; von 3000 Gulden ab ist für je 1000 Gulden 3 Gulden 16½ Kreuzer Taxe zu entrichten. Die andere Besonderheit besteht darin, daß über 3000 Gulden die Schulden in Abzug gebracht werden dürfen.

Die Taxordnung ist sehr umfangreich; die einzelnen Akte und ihre Bewertung vorzuführen, würde zu viel Raum beanspruchen, ist auch nicht nötig, da das Prinzipielle schon berührt ist, jeder einzelne Akt nur der Verwirklichung der allen gemeinsamen Tendenz dient und ungeachtet kleiner Verschiebungen das Verhältnis der Leistung und Gegenleistung im allgemeinen das gleiche geblieben ist.

Hinsichtlich der behandelten Materie möchte ich erwähnen daß im Vergleiche zu den früheren Taxordnungen, die sich

in den Abgaben für die Rechtspflege fast völlig erschöpfen, die vorliegende Ordnung Bestimmungen enthält, die wie die Eichtaxe in das Gebiet der Verwaltung in weiterem Sinne hinübergreifen.

Die Taxordnung vom 29. Januar 1735 war für Ober- und Niederbayern die letzt erschienene Ordnung, welche die von den Beamten und deren Hilfspersonal auf dem eben angedeuteten Gebiete und in dem bisher angewandten Sinne beziehbaren Taxen regelte. Fragen wir uns nun, was diese Ordnungen lehren!

Die gesetzliche Normierung der diese Ordnungen bildenden Abgaben verdankt ihre Entstehung annähernd den gleichen Absichten, die heute noch der behördlichen Festsetzung der von den Gebührentheoretikern nicht als Gebühren betrachteten Arzneitaxen der Apotheker, Medizinaltaxen der Ärzte u. s. w. zu Grunde liegen, nämlich einer Ausbeutung des Publikums infolge der durch die Verhältnisse beschränkten Konkurrenz vorzubeugen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es denn auch wohl begreiflich, wenn in den älteren Ordnungen die Leistungen an die Prokuratoren gesetzgeberisch ebenso behandelt werden als die an die fürstlichen Beamten. Wurde die Tätigkeit der letzteren in Anspruch genommen, so waren erstere in den meisten Fällen nicht zu umgehen. Der Zwang der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse auf der einen Seite, die Unerfahrenheit und Ungewandtheit im Rechtsverfahren auf der anderen Seite verliehen beiden eine Sonderstellung, die, wie die Erfahrung lehrte, leicht so ausgenutzt wurde, daß der Genuß des Rechtschutzes für den Untertanen häufig eine bedenkliche Sache, ein Einschreiten des natürlichen Beschützers am Platze war. Dieses erfolgte, aber eigentlich wurde kein Unterschied gemacht zwischen Bewertung der Akte des Rechtslebens und der Taxierung irgend welcher Lebensmittel oder Dienste, insofern als hier wie dort ein als angemessen betrachteter Gewinn hineinkalkuliert wurde.

Das Moment, das heute zum Untergrund der Gebührentheorie gehört, daß beim Zusammentreffen staatlicher und

privater Interessen die behördliche Tätigkeit zum mindesten keine Überschüsse abwerfen soll, ist vollkommen außer acht gelassen. Wenn aber irgendwo, so kommt gerade in der Rechtspflege, dem längst erkannten Fundament des Staatslebens, die Durchführung einer der vornehmsten staatlichen Aufgaben so unverkennbar und so stark zum Ausdruck, daß, wenn man die besondere Belastung einzelner mit Abgaben für dieselbe berechtigt hält, der Staat einen sehr großen Teil der dadurch entstehenden Kosten auf sich nehmen mußte. Die Land- und Pflegegerichte, die Hofmarch- und Stadtgerichte, welche die weitaus meisten Fälle erledigen mußten, hatten keine finanziellen Zuschüsse seitens des Landesherren nötig. Die Gerichtsbarkeit war vielmehr dank der hohen Taxen eine recht ergiebige Einnahmequelle, so daß ihr Besitz ein viel begehrtes Ziel war. Also nicht nur teilweise oder auch völlige Kostendeckung, sondern Überschüsse brachte die Ausübung der Rechtspflege für die genannten Gerichte, für die zunächst obige Taxen erlassen waren. Wenn zur Unterhaltung der oberen Instanzen seitens der Regierung eine staatliche Beihilfe geleistet werden mußte, so kann dies als Gegenargumentation nicht aufrecht erhalten werden, da diese Zuschußleistung zu den Taxeinnahmen mangels genauer Kenntnisse der letzteren nicht in Beziehung gesetzt werden kann, aus der Einschätzung der Gerichtsbarkeit, der Verwendung von Pflegegerichten[1]) zum Abtragen der Schulden auf einen bedeutenden Reinertrag geschlossen werden dürfte, welcher von sämtlichen Gerichten zusammengelegt, die Größe des fraglichen Aufwandes wohl um ein Beträchtliches überschritten hätte.[2]) [3])

Die Taxordnungen nehmen an Umfang in dem Maße zu, als die Entwicklung des Rechtslebens und der Verwaltung fortschritt und der Gesetzgeber gegen die Mißbräuche einzu-

[1]) Rosenthal, S. 344 ff.

[2]) Vergl. die Ablösung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. S. 143 Anm.

[3]) Vergl. (Rottmanner) Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte, Kandidaten, Praktikanten. Leipzig 1783.

schreiten sich veranlaßt sah. Gleichzeitig wächst auch die Zahl der Berechnungsmöglichkeiten und der Bemessungsprinzipien, aber immer unter starkem Hervortreten der ständischen Verfassung.

Bei all diesen Angaben steht Leistung der Leistung gegenüber. Beider Verhältnis ist jedoch ein sehr veränderliches und durch die verschiedensten Momente beeinflußt. Einer größeren Leistung kam eine kleinere Gegenleistung gegenüberstehen und umgekehrt. Welche Gründe bei der Bewertung der Akte mitspielten, wurde im einzelnen schon hervorgehoben; sie verfolgten alle den gemeinsamen Zweck, die Sätze möglicht einträglich zu gestalten.

Ob und wie weit die angewandten Berechnungsarten geeignet erscheinen, die Leistung des Zahlenden und die amtliche Tätigkeit in eine angemessene Beziehung zu setzen, möchte ich, da sie auch in der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, wenn auch mit Abänderungen, fortbestehen, erst am Schluse betrachten.

Als was erscheinen uns denn nun die Taxen, wie sie den besprochenen Ordnungen zu Grunde liegen? Sie sind nichts anderes wie die behördlich festgesetzten Preise für die Leistungen der staatlichen Organe. Und die Taxordnung selbst? Sie ist ein Tarif für Amtshandlungen.

In der Taxordnung sind die Leistungen bestimmt, die an die Behörden für deren Inanspruchnahme als Gegenleistungen zu entrichten sind, aber nicht alle, die der Zahlungspflichtige zu übernehmen hat; soweit Schriftstücke zu entrichten sind, trifft ihn seit 1690 noch eine zweite Abgabe, in bestimmten Fällen seit 1759 sogar eine dritte.

b) Die Stempelabgaben.

Die zweitältesten von diesen drei Arten gesetzlich geregelter Abgaben sind diejenigen, welche durch Einführung des Stempelpapieres veranlaßt worden sind. Die bisher betrachteten Abgaben brachten wohl große Summen auf, aber nicht unmittelbar für die Kasse des Landesherrn. Die Finanzlage war sehr

ungünstig, Geld dringend nötig, und so wird denn nach dem Vorbilde anderer Länder zu einem Mittel gegriffen, das eine neue Geldquelle eröffnen soll: zur Einführung des Stempelpapieres.

Um Geld für den Krieg aufzubringen und zunächst auch nur mit Wirksamkeit für dessen Dauer war nach dem Mandat vom 15. Juni 1690[1]) das Stempelpapier pro forma substantiali eines jeden glaubwürdigen Instrumentes, das rechtskräftig und rechtsgültig sein soll, anzusehen. Alles, was bei den Gerichten, ob fürstlichen oder ständischen, hohen oder niederen, bei allen Regierungen, Instanzen, in Parteisachen oder sonst verhandelt und schriftlich abgefaßt wird, ist, wenn es auch sonst allen Anforderungen entspräche, als ungültig und unverbindlich zu betrachten, sofern hiezu nicht das Siegelpapier in den vorgeschriebenen fünf Klassen von einem Kreuzer bis zu einem Gulden verwendet wurde. Es sollte beispielsweise, wenn jemand von einem Handwerker eine ungesiegelte Rechnung erhielt, die Schuld als beglichen gelten, sobald dem Kommerzkollegium die Hälfte der Verpflichtung abgeliefert würde.

Die Ausdehnung der Stempelpflicht war eine allgemeine. Ohne Rücksicht auf Standesangehörigkeit des Ausstellers oder Empfängers war derselben jedes Schriftstück mit rechtlicher Gültigkeit verfallen und damit für den Landesherrn die Möglichkeit geschaffen, nicht nur die privilegierten Stände selbst zu belasten, sondern auch von der Ausübung der exempten Gerichtsbarkeit Nutzen zu ziehen.

Der finanzielle Erfolg erreichte jedoch nicht die gewünschte Höhe. Schon drei Jahre später erschien ein neues Mandat, es setzte die Stempelabgaben in die Höhe und dehnte die Stempelpflicht weiter aus, z. B. auch auf alle Ladeschreiben zu geistlichen und weltlichen Hochzeiten, konnte die Hoffnungen aber auch nicht erfüllen.

Die Einrichtung der Stempelabgaben brachte überhaupt Enttäuschungen, dem Empfänger und dem Zahler. Wie aus

---

[1]) Bayer. Generalien unter Max II. Emanuel VI. Sammlung.

den Eingangsworten zu dem Stempelmandat vom 16. November 1750[1]) hervorgeht, konnte der Landesherr diese Bürde seinem Volke nicht ersparen, indem bedauerlicherweise die unter dem obigen Titel kontrahierten Schulden sich nicht vermindert hätten, vielmehr noch gewachsen seien. Der Fürst sah also seinen Zweck nicht erreicht; für den Untertanen war aus einer vorübergehenden, ursprünglich nur für die Zeit des Krieges beabsichtigten eine ständige Auflage geworden.

Um ein Bild von dem Umfange der Stempelanwendung um die Mitte des 18. Jahrhunderts, zur Zeit der Wirkung der Taxordnung von 1735 und des Inkrafttretens der noch zu besprechenden Taxordnung des geheimen Rates zu geben, möchte ich den Inhalt des genannten Mandates in Kürze vorführen:

Stempelpflichtig sind alle bei dem Hof-, Kriegs-, geistlichen Rat, der Hofkammer, dem Kommerzkollegium und den Regierungen einlaufenden Memoralien (außer Bittschriften um Almosen, Armenrechtssachen und Eingaben der Kajetaner, Franziskaner und Kapuziner); sind diese Schriftstücke nicht wenigstens auf 1 Kreuzer-Papier, und zwar für jeden Bogen, verfaßt, so werden sie unweigerlich zurückgewiesen. Das Siegelpapier ist ferner anzuwenden zu allen bei den fürstlichen, landschaftlichen Stiftskollegien, Klöstern, Städten, Märkten, allen übrigen obrigkeitlichen, geistlichen wie weltlichen, zivil- wie militär errichteten Verschreibungen, Heiratsbriefen, Kauf-, Tausch-, Übergabe- und anderen Verträgen, Gant-, Lehen-, Schulsachen, Bescheiden, Pässen auf Getreide, Pferde und dergleichen aus dem Lande gehenden Artikel nach Größe der zu Grunde liegenden Summe oder des geschätzteu Wertes: bei

1—	10	Gulden	excl.	1	Kreuzer,
10—	50	„	„	3	„
50—	100	„	„	6	„
100—	300	„	„	15	„
300—	500	„	„	30	„

[1]) Mandat von 1750, das Siegel- und Stempelpapier betreffend, Sammlung der churbayerischen Generalien und Landesverordnungen. München 1771. Kreittmayr'sche Generaliensammlung. S. 219 ff.

500—1000 Gulden excl. 1 Gulden,
1000—5000 „ „ 2 „
für jedes weitere 5000 „ „ 2 „

Anfall der Erbschaft an Seitenverwandte erhöht die Stempel; Schulden werden in Abzug gebracht.

Eine zweite Gruppierung der stempelpflichtigen Akte findet statt nach deren Inhalt.

Es ist zum Beispiel zur Anwendung zu bringen:

3 kr.-Siegelpapier bei allen schriftlichen und gedruckten Ladeschreiben;
15 kr. „ bei Handwerksordnungen, Geburtsbriefen, Saliterpatenten;
30 kr. „ bei allen Gewalt- und Vollmachtserteilungen, Ratswahlen in gemeinen Städten;
1 fl. „ bei Ratswahlen in Pannmärkten, Erteilung der venia aetatis, Bestätigung der Pfalzgrafen, Doktoren, Judengeleitsbriefen;
3 fl. „ bei Besetzung der geringeren geistlichen und weltlichen Benefizien und Ämter, Hofmarchverwalter-, Richter-, Kastnerstellen (bei geringerem Diensteseinkommen 30 kr.);
10 fl. „ bei Ernennung zu Hof-, Kriegs-, Hofkammer-, geistlichen und Kommerzienräten, Stiftschorherren, Landrichtern, Kastnern, Pflegskommissarien, Rentschreibern, einträglichen Gerichtsschreiberstellen, Bürgermeistern, Oberrichtern; bei Besetzung von einträglichen Pfarreien, Benefizien, Hofbedienstetenanstellung mit mehr als 400 Gulden jährlichen Gehaltes, bei Adelserhöhungen, Wappenbriefen, Konfirmation aller Stadtprivilegien;
30 fl. „ für Konfirmation der Propsteien, der Privilegien der sechs Hauptstädte, bei Dekreten der geheimen Räte, der oberen Hof- und Militärchargen; bei Standeserhöhungen; bei Edelmannfreiheit-, Blutbann- und Bräugerechtigkeitserteilungen.

Abänderungen, jedoch nicht prinzipieller Natur, bringen die Mandate von 1770,[1]) nach welchem die Anwendung des 1 kr.-Papiers nur mehr für die in rechtlichen Prozeßsachen nicht höher belasteten Schriftstücke gestattet ist, als niederster Stempel der $2^1/_2$ kr.-Stempel festgesetzt wird; von 1772,[2]) in welchem eine Klassifikation in 12 Klassen angeordnet ist, und

[1]) Mayrs Generaliensammlung. München 1784. I. Bd. S. 305 ff.
[2]) Mayrs Generaliensammlung. 1784. I. Bd. S. 313 ff.

von 1788,[1]) das die beiden ersten Stempel von 1 und 1½ Kreuzer aufhebt, an deren Stelle sogleich den 3 kr.-Stempel treten läßt.

Ein Nachlaß des Siegelbetrages findet nicht statt, selbst wenn auf Entrichtung der Taxe verzichtet wird.

Die Stempelabgabe unterscheidet sich ganz wesentlich von den oben behandelten Taxen. Sie wird nicht deswegen fällig, weil der Zahlende einen Dienst geleistet erhält, sondern weil ein schriftlicher Akt von bestimmter Eigenschaft in den Verkehr tritt. Es kann ein solches Schriftstück eine behördliche Tätigkeit repräsentieren, z. B. die Bestätigung eines Privileges; das ändert aber an der Sache nichts. Die Zahlpflicht resultiert eben nicht aus dem staatlichen Aufwand, sondern daraus, daß zur Bekanntgabe der schriftliche Weg beschritten wurde. Daß der Inhalt auf die Höhe der Belastung einen Einfluß hat, versteht sich bei dem fiskalischen Zwecke der Abgabe von selbst; das Wesen wird nicht berührt. Der Charakter der Abgabe gerät dadurch nicht ins Schwanken, daß bei einem Gegenstandswert von 15000 Gulden das Dreifache erhoben wird als bei 2000 Gulden; warum sollte nun die Tatsache der Klassenbewertung, wo sozusagen Worte statt der Zahlen stehen, den Anlaß bilden, einen anderen Standpunkt einzunehmen, sie etwa unter dem Gesichtswinkel der Entgeltlichkeit zu betrachten? Wenn kein Gewicht auf starke Differenzierung gelegt wird — Braugerechtigkeit und Braugerechtigkeit können im Hinblick auf Nutzung sehr verschiedene Dinge sein — und wenn die Abgaben so unverhältnismäßig niedrig sind, so ist dies nur geeignet, das allgemeine der Auflage in ein besseres Licht zu rücken.

Empfangsberechtigt ist nur die Staatskasse; verwendet wird die Abgabe zu einem Zwecke, der in gar keinem Zusammenhang zum Anlaß der Erhebung steht: zur Deckung der Kriegsschulden aus dem Türkenkriege.

Welche Stellung ist denn nun der durch die Stempelpflicht geschaffenen Abgabe anzuweisen? Wenn schon Anlaß

[1]) Mayrs Generaliensammlung. München 1788. IV. Bd. S. 1072, 1073.

der Erhebung und Art der Verwendung dieser Abgabe deutlich genug dokumentieren, daß es sich nur um eine Steuer handeln kann, so ist dem noch hinzuzufügen, daß die Voraussetzung der Zahlpflicht vielfach gar nicht in einer Berührung mit der Behörde zu liegen braucht, nämlich überall da, wo nur ein Privatverkehr — Rechnung von Privaten, Hochzeitladeschreiben u. s. w. — in Frage kommt, des weiteren aber der Staat gar keine spezielle Gegenleistung zu bieten vermag. Die Wirkung der Abgabe ist ausgesprochenermaßen die Anerkennung der öffentlich-rechtlichen Gültigkeit. Diese ist nun ein immaterielles Gut, von dem jeder an sich in gleicher Weise einen Genuß haben kann, ob er nur einen Kreuzer oder zehn Gulden als Stempel entrichtet. Eine wahrnehmbare Leistung für den einzelnen läßt sich im Hinblick hierauf überhaupt nicht feststellen. Die Abgabe ist eben eine Steuer und zwar eine Steuer auf den schriftlichen Verkehr mit rechtlicher Gültigkeit. Je nach der Voraussetzung des Produktes kann die Wirkung eine verschiedene sein; sie kann, um Beispiele zu nennen, eine Vermögensbesteuerung darstellen, wenn ein schriftlicher Akt seine Entstehung einer Vermögenswanderung verdankt oder den Aufwand treffen, wie bei Ladeschreiben; sie kann auch lediglich eine Belastung der Form des Rechtsgeschäftes sein u. s. w.

Wie die Taxgesetzgebung überlebt auch die Stempelgesetzgebung in obiger Gestaltung das 18. Jahrhunderts; bevor aber auf ihr weiteres Schicksal eingegangen werden kann, obliegt es uns, die dritte Wurzel der modernen Gebühren zu betrachten.

c) Die Taxen der Geheimen Kanzlei.

Hatten wir es bisher mit Leistungen des einzelnen zu tun, die als Folge der Durchführung einheitlicher Prinzipien entstanden waren, so finden wir in der am 24. Januar 1759 erlassenen Taxordnung der Geheimen Kanzlei[1]) ein buntes

[1]) Taxordnung der Geheimen Kanzlei, Revisorii, der Justiz-Dikasterien nd übrigen Kollegien. Mayrs Generaliensammlung. 1784. I. Bd. S. 246 ff

Bild der verschiedenartigsten Abgaben, deren gemeinsamer Zug hauptsächlich in der Art der Verwendung besteht.

Eingeführt wurden diese Taxen zu dem besonderen Zwecke, aus dem Gesamtertrag, der in die Staatskasse fließen soll, für die Sekretäre und Kanzleisubalternen an den Dikasterien eine unabweisbare Vermehrung der Besoldung zu ermöglichen. Den seit einer langen Reihe von Jahren unverändert gebliebenen Gehältern dieser Beamten stand eine nicht unbeträchtliche allgemeine Preissteigerung gegenüber. Das Mißverhältnis sollte nun beseitigt, den Beamten ein standesgemäßes Auskommen gesichert werden. Da der „Kameralfundus", welcher die bereits vollzogene Gehaltsaufbesserung der Kollegialräte zu tragen hatte, nicht auch noch mit dieser Bürde belastet werden konnte, so mußte eine neue Hilfsquelle erschlossen werden und diese bestand in der auch nach dem Vorbild anderer Staaten geschaffenen geheimen Ratstaxe. Die Taxpflicht erstreckt sich nach den Einführungsworten:

> „auf alle jene, so von uns als Landesfürsten besondere Gnaden und Privilegien, auch geistliche und weltliche Ehrenstellen, Dienste und Ämter, sowohl in spiritualibus als civilibus, politicis und militaribus erlangen oder auch bei unseren Justizdikasterien in Strittigkeiten oder was sonsten einschlägt oder bei unserer Hofkammer in Kameral- und geringen Gratialsachen vorkommt, mit gebührlichen Taxen angesehen und zu deren richtigen Erlag angehalten werden sollen."

Das Gesetz umfaßt alle jene Taxen, die von nun an auf den Äußerungen der obersten Behörden in weitestem Sinne — mögen sie aus deren eigener Machtbefugnis oder im Auftrage des Landesfürsten erfolgen — liegen sollen. Die vielseitige und vielgeartete Tätigkeit dieser Organe fand ihren Niederschlag in der Ausgestaltung des Taxgesetzes.

Erhoben werden diese Abgaben von den für die einzelnen taxpflichtigen Akte zuständigen Behörden und nach diesen Stellen ist auch der Inhalt der Taxordnung eingeteilt.

Und nun mögen von jeder Kategorie einzelne folgen:

I. Der kurfürstlichen Geheimen Kanzlei fallen zu:

1. Die Taxen für Standeserhöhungen

500 fl. für den Freiherrnstand, dazu für Ausschreibung der Standeserhebung 150 fl.

300 fl. für den Adelsstand, dazu für Ausschreibung der Standeserhebung 100 fl.

2000 fl. für eine vollkommene Edelmannsfreiheit;*) bei einer restringierten auf eine gewisse Zahl von Höfen pro Hof 50 fl.

*) Edelmannsfreiheit, d. i. der Inbegriff aller Privilegien, die einem Teile des Adels subjektiv und persönlich zustehen: wie niedere Gerichtsbarkeit über alle Grundholden, die einschichtig in den Landgerichten entlegen sind mit Scharwerks- und anderen Rechten; das kleine Weidwerk in allen kurfürstlichen Waldungen, soweit der betreffende die Jagd persönlich ausübt; der Mannesvorteil oder der Teil, den die Erstgeborenen bei Teilung der väterlichen Erbschaft vor den Brüdern voraus haben, u. s. w. (wird durch Gesetz vom 20. April 1808 wieder beseitigt).[1])

150 fl. für ein Patriziat u. s. w.

2. Für die Ernennung und Bestallung der Beamten

a) neben dem vierten Teil des Gehaltes in Geld oder natura:

100 fl. die Präsidenten des Hofrats, der Hofkammer, des Kriegsrates; die kurfürstlich wirklichen geheimen Räte, die schon vorher den geheimen Ratstitel gehabt haben (ohne diesen 300 fl.), die Statthalter von Ingolstadt und Amberg, die Vizedome, der Oberstjägermeister, der Oberstküchenmeister;

150 fl. der Oberst-Hofmeister, -Kämmerer, -Hofmarschall,- Stallmeister;

75 fl. der Silberkämmerer, jeder Hofrats- und Regierungskanzler;

50 fl. die Vizepräsidenten des Hofrates, der Hofkammer, des Kriegsrates, der Vizejägermeister;

30 fl. die Kriegs-, geistlichen und Regierungsräte, Rentkammer-, Bergwerks-, Münz-Kommerzienräte; die Professoren, der Truchseß, der Leibmedikus;

b) alle übrigen Räte und kurfürstlichen Angestellten, die nicht in dem folgenden Schema enthalten sind, haben für ihre Dekrete oder, wenn sie solche nicht erhalten, für die Anstellungsexpedition den vierten Teil ihrer Besoldung und ihres Naturalgenusses zu bezahlen mit Ausnahme derjenigen, welche gewisse Wochengelder resp. Tagelöhne genießen;

---

[1]) Pözl, S. 11. Seydel, I. Bd. S. 12, 17/18, 100.

c) nach genanntem Schema haben für die Anstellung zu entrichten:
im Rentamtbezirk München z. B.

500 fl. der Rentmeister,
400 „ der Rentschreiber,
300 „ der Hofkastner,
150 „ der Kastengegenschreiber,
200 „ der Akziseneinnehmer,
100 „ jeder Warenbeschauer,
150 „ ein weißer oder brauner Braumeister u. s. w.

Ferner:

der Pfleger zu Donauwörth . . 300 fl.,
der Pfleger zu Gerolfing . . . 50 „
der Landrichter zu Landsberg . . 500 „
der Gerichtsschreiber . . . . 400 „
der Pfleger . . . . . 300 „

3. Für Verleihung von Titeln allein:

200 fl. für den geheimen Ratstitel,
150 fl. für den Titel eines Truchsesses, geistlichen Rates, Hofkammer-, Hof-, Regierungs- oder Rentkammerrates,
100 fl. für einen Rats- oder Sekretärstitel;

4. Für Bewilligung von Privilegien, Konzessionen, Legitimationen, Bestätigungen, Exemptionen:

300 fl. für eine Hofmarcherhebung;
150 fl. für eine Edelsitzerhebung cum iurisdictione reali;
75 fl. ohne die letztere;
50 fl. für Wappenerteilung;
500 fl. für Verleihung einer Bräugerechtigkeit mit freiem Verschleiß;
300 fl. für Verleihung einer Bräugerechtigkeit für eine beschränkte Zahl von Wirten;
150 fl. für Verleihung einer Braugerechtigkeit nur für den Hausstrank;
50 und 60 fl. für Verleihung eines Privilegs zur Errichtung einer Tuch-, Leder- oder anderen importanten Fabrik cum exclusione aliorum;
50 fl. für eine Jahrmarkts-,
25 fl. für eine Schrannenmarktsbewilligung;
50 fl. für Bestätigung der Privilegien der Hauptstädte, Klöster;
30 fl. bei den ordinari Städten;
30 fl. für die Bestätigung der Privilegien der Handwerkerzünfte.

5. Für Gnadenpensionen und Additionen:

25 vom Hundert eines Jahresbetrages bei lebenslänglicher Dauer;

2 vom Hundert der jährlichen Zuwendung bei einer bestimmten Zahl von Jahren u. s. w.

II. In das Ressort des Revisoriums, der obersten Justizstelle[1]) für die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen kommen die Taxen, die von nun an den Rechtsverkehr mit den höheren Instanzen belasten sollen. Sie sind teils unveränderlich, teils nach angenommener Wichtigkeit der Objekte und Zeitdauer der Verhandlung bemessen:

Es kosten:

1 fl. die Signatur, mittels welcher auf vorhergehendes Revisionsersuchen die acta und rationes decidendi von dem kurfürstlichen Hofrat oder den Regierungen abgefordert werden;

1 fl. 30 kr. ein Definitivbescheid in geringeren,

3 fl. in wichtigeren, ...

4 fl. in besonders wichtigen Sachen;

1 fl. 30 kr. ein nicht definitiver Bescheid, der jedoch vim definitivae hat;

3 fl. ein Erkenntnis, in dem mehrere Punkte ohne Konnexion einlaufen;

2 fl. eine Kommissionsabhaltung beim Revisorium; bei Dauer über Mittag 4 fl.

u. s. w.

III. Entsprechend der weitgehenden Zuständigkeit sind die auf der Tätigkeit des Hofrates begründeten Taxen sehr zahlreich. Bis zum Jahre 1779 oblag dieser Behörde die Strafrechtspflege und die Polizei, die Bestätigung der bürgerlichen Ratswahlen, die Erteilung verschiedener Freiheiten und Gerechtigkeiten, Majorennitätserklärungen, Legitimationen und Dispensationen, die Aufnahmen und Immatrikulationen der Advokaten, Pfalzgrafen u. s. w.,[2]) und all dieses war mit Taxen belegt. Um einige vorzuführen, es betrugen dieselben

1, 2, 3 fl., je nach Wichtigkeit der Sache für Kommissionsbefehle, kraft deren einer kurfürstlichen Regierung, den Räten oder sonstigen Beamten die Verhandlung einer Rechtssache auf dem Lande übertragen wird;

1 fl. 30 kr. für ein Erkenntnis in geringen Sachen, in wichtigeren 3 fl. auch 4;

9, 12, 15 fl. für ein Prioritätsurteil;

---

[1]) Seidel, I. Bd. S. 19.

[2]) Seydel, I. Bd. S. 19 ff.

1 fl. 30 kr. für eine Kommission in Parteisachen; endigt diese erst nachmittags 3 Uhr, 3 fl.;
4 fl. für eine Vergleichsratifikation, wenn kein ius perpetuum in Frage kommt, sonst 6 fl., bei besonderer Wichtigkeit 10 fl.;
6 fl. für Hinterlegung eines Testaments, für die Zeugenaussage 3 fl. und für das Publizieren 6 fl.;
1 fl. 30 kr. für die Legalisierung eines Instrumentes mit dem kleinen Signet;
2 fl. für die Legalisierung desselben Objektes mit dem größeren Signet;
5—10 fl. für Attestieren oder Genehmigung einer Vormundschaftsquittung;
24 bezw. 12 fl. für die Bestätigung eines Stadtschreibers und eines Physikates;
12 bezw. 6 fl. für die Bestätigung eines Marktschreibers;
10 bezw. 5 fl. für die Bestätigung eines Prokurators je nach den Einnahmeverhältnissen resp. Einträglichkeit der Stelle;
30 fl. für Bestätigung der jährlichen Ratswahlen in Städten I. Klasse,
20 fl. in Städten II. Klasse,
15 fl. in Städten III. Klasse,
15, 10 und 6 fl. in Märkten;
40 fl. und 30 fl. für Bestätigung der Handwerksinnungen;
6, 12 und 24 fl. jährlich für Landkrämereibewilligungen in den Pflegegerichten;
12 fl. für eine Bierzapflereibewilligung;
10 und 20 fl. für Geburts- und Legitimationsbriefe, je nach Vermögen und Stellung der Zahler;
3 fl. für den Ratifikationsbefehl eines in München aufgenommenen Bürgers;
2 fl. in den übrigen Städten und Märkten;
2 fl. vom Hundert für den Konsens zur Aufnahme von Kapitalien auf Fideikommisse oder Majoratsgüter;
10 fl. ein Kaufbrief über ein Landgut bis zu 1000 fl., für jedes weitere 1000 bis 10 000 fl. je 10 fl. mehr;
je 12 kr. vom Hochzeiter und Wirt für jede die polizeilich festgesetzte Zahl von Hochzeitsgästen überschreitende Person;
4 kr. Eingabegeld dem Ratsdiener von allen Memorialsachen u. s. w.

IV. Der kurfürstliche geistliche Rat, dem das Kirchenwesen unterstand,[1]) war berechtigt unter anderem folgende Taxen in Empfang zu nehmen:

1/20 oder 5 % einer Jahreseinnahme: für die Bestätigung eines Prälaten, einer Äbtissin oder eines anderen erwählten ständigen Ordens-

[1]) Seydel, I. Bd. S. 24, 25.

vorstehers; für den Installations- oder Posseßbefehl eines von d
Landesfürsten nicht präsentierten Pfarrers oder Benefiziaten;
10 % eines Jahreseinkommens von allen Kirchendiensten wie Meßne
Schulhaltern, Organisten;
20 % einer Jahreseinnahme für die Präsentation eines Propst
Dekanes, Pfarrers, Benefiziaten; ferner von allen geistlichen Stelle
die allein aus fürstlichen Gnaden, also ohne Präsentation beset
werden; von allen Additionen der Geistlichkeit und Kirchendiene
10 und 5 fl. für Tischtitel, nach Vermögen des Empfängers;
10, 20 und 30 fl. für Konzessionen und Ratifikationen des Tausch
von Häusern, Zehnten u. dergl. seitens der Kloster- und Kirche
untertanen; bei besonderer Wichtigkeit auch mehr;
2 % des Nachlasses bei Interesse- und Giltnachlässen mit Ausnahm
der Notfälle;
2 % von jedem Kirchengeldanlehen, hierzu noch die Taxe für de
Konzessionsbefehl.

V. Für Rechnung des Hofkriegsrates werden folgend
Taxen fällig:

3 Monatsgagen für das Dienstantrittsdekret eines Offiziers ohne Rück
sicht auf den Charakter;
1/4 der Gageerhöhung bei Avancement; für den Offizierstitel allei
nur die Hälfte;
bei Verleihung der Kommandantur:
von Donauwörth, Amberg, Braunau 50 fl.,
München, Ingolstadt, Stadtamhof 40 fl.,
für die Platzmajorstelle in München und Ingolstadt 40 fl. in Straubing
und Burghausen 30 fl.;
für die Verabschiedung eines Generals 15 fl., eines Stabs
offiziers 10 fl., eines Hauptmanns 6 fl., eines Leutnants oder Fähn
richs 4 fl., eines Kapitulanten 2 fl.;
für Einstellung eines Kadetten im Kadettenhaus 5 fl., im Regi
ment 3 fl.; für Anstellung eines Feldmedikus 24 fl., eines Garnisons
medikus 12 fl.; für einen Paß außer Landes, ob verlangt oder
nicht 3 fl.;
für Heiratslizenz eines Generales 30 fl.; eines Stabsoffiziers
25 fl., eines Hauptmannes 20 fl., eines Leutnants, Fähnrichs 15 fl.
vom Feldwebel bis excl. Gefreiten 10 fl., eines Gefreiten oder
Gemeinen 5 fl.

VI. In die Kasse der obersten Finanzbehörde,[1]) der Hof
kammer, laufen folgende Taxen ein:

[1]) Seydel, I. Bd. S. 27.

Alle Anstellungstaxen, die nicht für den geheimen Rat verrechnet werden, in der Höhe von dem vierten Teil einer Jahresbesoldung und des Naturalgenusses. Besteht der Gehalt nur in Wochengeldern, welche sich nicht über 4 fl. belaufen, wobei der Anstellung jedoch eine Verpflichtung oder Expedition vorausgeht, so ist der doppelte Wochenbetrag zu entrichten.

25 % eines Jahresbetrages für Pensionen, deren Bewilligung von Allerhöchster Stelle erfolgt.

30 kr. von allen Hinausschließungen, Berichten, Gutachten, die nicht als Armensachen zu betrachten sind;

25 kr. eine gewöhnliche Signatur;

von dem Kaufe eines kleinen Hauses, eines kleinen Grundstückes, je nach dem Werte:

3 fl. 2 kr. 2 Pfg.,
4 „ 26 „ 7 „
6 „ 4 „ 3 „
7 „ 13 „ — „
9 „ 21 „ 2 „

von einem Öde-Grundbrief bei Ankaufssummen von:

1—20 fl. . . . 1 fl. 23 kr. 2 Pfg.,
20—50 „ . . . 1 „ 40 „ 7 „
⋮ ⋮
200—400 „ . . . 5 „ 34 „ 3 „
400 fl und mehr . . 6 „ 43 „ — „

von Erbschaftsbriefen: gewertet nach Kauflaudemium, Stifts- oder Erbrechtsgeld bei:

1—10 fl. . . . . 1 fl. 50 kr. 2 Pfg.
10—20 „ . . . . 2 „ 1 „ 7 „
20—50 „ . . . . 2 „ 53 „ 2 „
50—100 „ . . . . 4 „ 10 „ 7 „
100 bis mehr . . . 7 „ 51 „ 4 „

von einem Kaufbrief ex parte domini, d. h. die Landesherrschaft verkauft, bei einer Schätzung von:

20—50 fl. . . . . 1 fl. 41 kr. 2 Pfg.
50—100 „ . . . . 2 „ 53 „ 2 „
100—200 „ . . . . 5 „ 15 „ 2 „
200—400 „ das Doppelte u. s. w.;

von Bewilligungen:

1/16, 1/8, 1/4 Hof	auf bestimmte Zeit zubauweise haben zu dürfen	2 fl. 49 kr. 2 Pfg.,
1/2 oder 3/4 „		3 „ 59 „ 2 „
einen ganzen „		5 „ 27 „ 2 „
1/16, 1/8, 1/4 „	auf beständig zubauweise haben zu dürfen	2 „ 58 „ 2 „
1/2 oder 1/3 „		5 „ 27 „ — „
einen ganzen „		8 „ 25 „ — „

der Aufnahme einer Hypothek pro 100 fl. Kapital 1 fl. 38 kr. 2 Pf
der Entäußerung pro 100 fl. der Gutschätzung resp. Kaufsumme . . . . . 1 „ 38 „ 2 „
der Zertrümmerung von 1/8 und 1/4 Hofes . . 2 „ 58 „ 2 „
eines halben das Doppelte,
eines dreiviertel das Dreifache,
eines ganzen das Vierfache;
von einer Kaufsratifikation zwischen zwei Untertanen pro 100 fl. Kaufsumme . . . . . 1 „ 38 „ 2 „
von einer Gütertauschratifikation
bei 1/16, 1/8 und 1/4 Hof . . . . . — „ — „ — „
„ 1/2 und 3/4 Hof . . . . . 1 „ 19 „ 2 „
„ einem ganzen Hof . . . . . 2 „ 8 „ 2 „
„ 2 und 3 Höfen . . . . . 3 „ 53 „ 2 „
„ 4 und mehr Höfen . . . . . 6 „ 10 „ 2 „
Ebensoviel ist fällig, wenn der Landesherr mit den Untertanen tauscht;
bei Bewilligung einer Pottaschenbrennerei . . . 5 „ — „ — „
welche Summe alle drei Jahre zu erneuern ist;
beim Konsens zur Errichtung:
einer Gemeindeschmiede . . . . . 5 „ 27 „ 2 „
„ „ auch . . . . . 10 „ 49 „ 2 „
„ Glashütte, Mühle . . . . . 10 „ 49 „ 2 „
von einem Pechlerpatent . . . . . 7 „ 49 „ 4 „
nach Güte des Distriktes auch 4 „ 46 „ 4 „
von einem Saliterpatent . . . . . 5 „ — „ — „
„ „ Goldwäscherpatent . . . . . 6 „ 49 „ 4 „
auch . . . . . 4 „ 46 „ 4 „
„ „ Perlfischerpatent . . . . . 4 „ 46 „ 4 „
von dem Weinpaß nach Berchtesgaden . . . . 8 „ — „ — „
„ „ „ „ Freising . . . . . 3 „ — „ — „
beim Konsens zur Eröffnung eines Rechtsstreites zwischen zwei Untertanen . . . . . 3 „ 2 „ 2 „
von der Vergleichsratifikation zweier in Streit befindlicher Untertanen . . . . . 1 fl. 30 kr., 2 und 3 f
für die Erlaubnis, vor der Zeit Bier sieden zu dürfen . . . 10 ,
von der Lizenz für einen Beamten, vom Amt abwesend sein zu dürfen, pro Woche . . . . . 1 ,

Es gehören hierher noch die Taxen einer Reihe von Gerechtigkeits verleihungen und anderer noch nicht erwähnter Konzessionen, dere Anführung das Bild wohl vervollständigen könnte, im Interesse de Raumes jedoch besser unterbleibt, da ihre Prinzipien in den zitierte bereits zum Ausdruck gekommen sind.

VII. Schließlich noch einige der Taxen, welche das Kommerzienkollegium, die oberste Behörde in Handelssachen,[1]) bezieht. Solche sind:

Für Erlasse in Parteisachen . . . . . 30 kr.
für Attestationen, Signaturen, Lieferscheine . . . . . 25 „
beim Erlassen einer Konfiskation ex mere gratia von je 100 fl. 5 fl.
für das Patent eines Krämers zum Besuche der Jahrmärkte jährlich . . . . . 1 „
für das Patent eines Hausierers (wird ungern verliehen) jährlich . . . . . 5 „
für ein Haderlumpenpatent, drei Jahre gültig . . . . . 3 „
für ein Schweinehandlungspatent jährlich . . . . . 5 „
bei Akzisenbefreiung ausländischer Sachen 5 %;
für Pässe, das sind Dispensationen vom Ausfuhrverbot, — die gewöhnlichen Maut- oder Akzise- oder Zollsätze müssen entrichtet werden —:

pro Pferd	1 fl.	— kr.
Mastschwein	— „	10 „
100—500 Schafe	1 „	15 „
1 Zentner Schmalz	1 „	40 „
1 Zentner Landwolle	10 „	— „
1 Scheffel Malz	— „	6 „
1 Zentner inländisches Tuch . . .	— „	— „
1 Zentner Garn (nicht gern gestattet)	7 „	30 „

für Freipässe der Juden, damit sie von den Leibgeldern befreit werden oder sich eine Zeitlang im Lande aufhalten dürfen, 20 fl.
u. s. w.

Faßt man nun die Gelegenheiten, welche als Anlaß zur Erhebung von Taxen genommen werden, mit Rücksicht auf die zu Grunde liegende Materie zusammen, so können folgende Hauptgruppen unterschieden werden:

1. die wirtschaftliche Sicherstellung solcher Personen, deren Dienste der Fürst nicht entbehren kann (Beamte, Geistliche u. s. w.) oder die Grundlage einer ökonomischen Selbständigkeit (Verleihung einer Braugerechtigkeit, Bestätigung eines Notars) oder wenigstens die Verschaffung wirtschaftlicher Vorteile, wie z. B. in der Verbindung

[1]) Seydel, I. Bd. S. 23.

mit gesellschaftlichen bei der Verleihung der Edelmannsfreiheit auf eine Anzahl von Höfen;
2. die Verleihung gesellschaftlicher Vorzüge (Erhebung in den Adelstand, Titel);
3. der Verkehr mit den oberen Behörden und Inanspruchnahme von deren Tätigkeit;
4. der Vermögensverkehr;
5. das Überschreiten der Grenze nach außen;
6. besondere Fälle.

Diese sachlichen Verschiedenheiten müssen sich naturgemäß in der Beurteilung widerspiegeln. Was allein die hierdurch hervorgerufene Tätigkeit des Staates anlangt, kann man drei Grade der Intensität unterscheiden. Die Taxpflicht kann daraus hervorgehen, daß der Staat

a) eine Arbeit zu leisten hat, die infolge ihrer Eigenart nur durch ein staatliches Organ ausgeführt werden kann (Rechtsprechung, Attestationen u. s. w.);

b) bestimmte Akte zu vollziehen hat, welche die Voraussetzung bilden für gewisse Vorgänge im Leben der einzelnen (Anstellungsdekrete, Gerechtigkeitsverleihungen u. s. w.);

c) nur Vorschriften erlassen hat, in deren Durchführung Abgaben zu entrichten sind, aber keineswegs als Folge einer erkennbaren, speziellen staatlichen Leistung (z. B. bei den sogenannten Pässen, Hypothekenbewilligungen u. s. w.).

Würde die Gegenleistung des Zahlenden der Leistung des Staates angepaßt sein, so müßten dementsprechend die Taxen unter a die höchsten sein, die unter c fallenden Handlungen, wenn nicht taxfrei, so doch mindestens sehr niedrig zu bewerten sein. Daß davon aber in Wirklichkeit weit abgewichen werden kann, belehrt ein Blick auf die angewandten Taxsätze. Es ist für einen Hypothekenbrief über 1000 fl. fl. 16. 20. 5 zu entrichten, nicht weil eine besondere Bemühung zu entlohnen ist, sondern weil man dies vorzuschreiben für gut befand, für eine Sitzung in Parteisachen, welche zwei Stunden dauern kann,

hingegen fl. 1. 30. — oder der Akt, durch welchen die Abhaltung eines Jahrmarktes bewilligt, eine Braugerechtigkeit verliehen wird, kostet 50 resp. 500 fl., während für das Erkenntnis in einer sehr wichtigen Sache nur 4 fl. gefordert wird.

Ist denn nun vielleicht die Größe des Staatsinteresses entscheidend? Wäre dies immer der Fall, so dürfte es, nach der Höhe der Anstellungstaxen zu schließen, an der Existenz eines Beamtenstandes nicht besonders groß sein und doch gehörte ein solcher schon in dieser Zeit zu den Grundsäulen eines leistungsfähigen Staates. Oder die subjektive Leistungsfähigkeit? Auch diese konnte nicht das Maßgebende sein, weil in den weitaus meisten Fällen auf sie Rücksicht zu nehmen bei dem festen Satze der Taxen ausgeschlossen war.

Wie ist denn dann die Bewertung dieser taxpflichtigen Akte zu erklären?

Die ganze Anlage der Taxen ist so basiert, daß möglichst viele Überschüsse erzielt werden; es kann also durchaus nicht der Gedanke vorschweben, gegenüber einzelnen — selbst wenn es möglich wäre, dies genau festzustellen — nur so viel zu verlangen als der teilweisen oder ganzen Kostendeckung entspräche. Der Fürst ist patrimonialer Herrscher; das Verhältnis zu seinen Untertanen trägt in letzter Linie einen patrimonialen Charakter und so ist es ihm möglich, rechtliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Vorgänge in deren Leben zu finanziellen Zwecken derart heranzuziehen, wie es in vorliegender Ordnung zum Ausdruck gebracht ist. Ein gut Teil der Bewegungsmöglichkeit muß durch Taxen erkauft werden, durch Taxen, deren Sätze durch das Maß dessen, was erreicht werden soll, bestimmt werden. Und es konnte nur erwünscht sein, möglichst viel zu erhalten.

Wer ein Amt haben wollte, mußte bezahlen und zwar nach Maßgabe des aus demselben hervorgehenden Ertrages, ausgedrückt in einem bestimmten Verhältnis oder in fester Summe. Der Betrieb eines Gewerbes u. s. w. war nur gestattet, nachdem für die Erlaubnis eine Taxe, einmal oder jährlich zu entrichten, gefordert war, bemessen nach Größe

des zu erwartenden Ertrages in einfacher Berechnung. Ihrer Wirkung nach kann man diese Taxen als eine Besteuerung des Ertrages betrachten, wobei die Eigentümlichkeit hervorzuheben ist, daß diese Abgabe, meist nur einmal fällig, dafür aber in vergleichsweise beträchtlicher Höhe, zu einer Zeit erhoben wird, bevor überhaupt von einem Ertrag gesprochen werden kann; sie begründet ja erst die Vorausetzung zur Ausübung einer solchen beruflichen Tätigkeit. Für den Empfänger bietet sich, rein fiskalisch angesehen, der Vorteil, daß bei Anwendung der einmaligen Zahlung das spätere Schicksal des Ertragbeziehers völlig bedeutungslos ist. Ob der Inhaber einer Braugerechtigkeit ein gutes oder schlechtes Geschäft macht, ob der Beamte nach einem Jahre gezwungen ist, sein Amt niederzulegen, ist finanziell gleichgültig; die Taxe ist entrichtet.

Die Einschätzung gesellschaftlicher Vorzüge seitens der einzelnen und die Bereitwilligkeit hiefür Opfer zu bringen waren im allgemeinen viel zu groß als daß sie übersehen werden konnten. Es mußte denn auch gezahlt werden, ob nun ein Titel, ein Rang, eine Adelsklasse verliehen wurde oder jemand seiner Eitelkeit dadurch ein Zugeständnis machte, mehr Gäste zur Hochzeit einzuladen als die Polizeiordnung für genügend hielt. Sollte viel durch diese Belastung des Luxus eingebracht werden, so mußte, wie es denn auch geschah, mit der Höhe der Auszeichnung auch die Größe der Abgabe wachsen.

Das finanzielle Ergebnis konnte in dem Maße gesteigert werden, je mehr es gelang, das Vermögen der Untertanen selbst als Grundlage zur Erhebung von Abgaben heranzuziehen. Die Verschiedenartigkeit der Erscheinungs- und Bewegungsformen ermöglicht eine große Mannigfaltigkeit der Belastung. Der Fürst macht sich dies zuutze, indem er zwar nicht alle Möglichkeiten, immerhin aber eine beträchtliche Zahl davon in den Bereich der Taxordnung zieht. Das Vermögen wird in der Zirkulation erfaßt als bewegliches sowohl wie als unbewegliches, sei es nun in Form der Konzessionen und Rati-

fikationen oder der Bewilligung von Brieferrichtungen u. s. w. Dabei ist zu erwähnen, daß diese Ordnung die Stempelgesetze nicht außer Kraft gesetzt hat und die Taxordnung von 1735 ebenfalls Geltung hat. Bei der Errichtung eines Hypothekenbriefes ist bespielsweise nach vorliegender Ordnung fl. 1. 38. 2 vom Hundert Gulden zu erlegen, außerdem aber das Stempelpapier der entsprechenden Wertklasse in Anwendung zu bringen und endlich für die amtliche Tätigkeit bei der Erstellung der Urkunde die Taxe nach 1735 zu entrichten. Die Taxe von fl. 1. 38. 2 ist dementsprechend eine Abgabe, die mit der Handlung selbst nichts zu tun hat, sie wird nur in Durchführung der generellen Vorschrift, daß die Bewilligung für eine Hypothek pro 100 Gulden fl. 1. 38. 2 koste — tatsächlich einer Formalität — erheben und charakterisiert sich nach ihrer Wirkung als eine Steuer auf den Vermögensverkehr. Das Gleiche gilt für die anderen Fälle.

Es gibt verschiedene Artikel, welche die Regierung nicht gern außer Landes bringen lassen will; ein Ausfuhrverbot wird nicht erlassen, dagegen das Überschreiten der Grenze von der Zahlung einer Taxe abhängig gemacht, deren Höhe in dem Grade zunimmt als die Ausfuhr gegen den Willen des Gesetzgebers ist. Wir sehen also das, was wir heute Ausfuhrzölle nennen, ebenso wie andere Steuern im Rahmen der Taxordnung.

Bis zu welcher Stufe im übrigen einzelne Vorgänge im Leben der Untertanen dem finanziellen Interesse dienstbar gemacht werden konnten, davon reden einzelne Taxen eine beredte Sprache; wir sehen, wer einen Rechtsstreit beginnen will, muß zahlen, wie der, welcher in einer Streitsache begriffen, sich vergleichen will, der Offizier, der um seinen Abschied nachsucht, muß zahlen wie der Beamte, der einen Urlaub genießt u. s. w.

Alle eben vorübergezogenen Fälle haben entweder gar keine oder im Vergleich zur Gegenleistung geringe öffentliche Tätigkeit als Begründung der Taxpflicht. Um ein stärkeres Hervortreten des Prinzipes der Entgeltlichkeit kann es sich

nur bei jenen Taxen handeln, die als Folge behördlicher Betätigung in Rechtsangelegenheiten, Entschließungen u. s. w. entstehen, wobei aber die Frage zunächst offen bleibt, ob die Art der Berechnung mit der Verwirklichung dieses Gedankens in Einklang gebracht werden kann.

Die Taxen von 1759 können demnach nicht als eine einheitliche Abgabe angesehen werden. Wenn sie vom Standpunkte der ihrer Einführung zu Grunde liegenden Auffassung beurteilt werden, so stellt die überwiegende Mehrzahl derselben den behördlich festgesetzten Kaufpreis dar, um welchen die Regierung Zugeständnisse an den einzelnen zu machen bereit ist, der andere Teil den Preis für eine amtliche Leistung. Der Wirkung nach bilden letztere die Entschädigung für den Aufwand einer Behörde, während erstere aus den oben erwähnten Gründen wie eine Steuer belasten.

Die Taxordnung des geheimen Rates ist das letzte größere Werk in der Taxgesetzgebung für die erste Periode der Behandlung; der Vollständigkeit wegen und zur Charakteristik des Begriffes Taxe in jener Periode möchte ich noch zwei Gesetze anführen:

Am 17. November 1775[1]) erschien ein Mandat über die allgemeine Einführung eines Fundus pauperi zur Ausrottung des liederlichen Gesindels und zur Beschäftigung der Müßiggänger in Anstalten. Da aber die Bestreitung dieser Kosten dem hochbeschwerten Aerario allein nicht mehr aufgebürdet werden konnte, sollen hierzu namentlich alle diejenigen Beitrag leisten, die bisher in Städten, Märkten und auf dem Lande durch Inszenierung von Spielen einen nicht unbeträchtlichen, vollkommen abgabenfreien Gewinn erzielten, wie die Besitzer von Kugelstätten, die Unternehmer öffentlicher Rennen, die Spielleute und Musikanten. Es wurde deshalb für die Zukunft die Genehmigung hierzu von einer Taxe abhängig gemacht, damit also eine Abgabe eingeführt, die unverkennbar eine Zweckbesteuerung, aber nicht Leistung gegen Leistung darstellt.

[1]) Mayrs Generaliensammlung. 1784. II. Bd. S. 915, 916.

Dem Ausbau der Rechtspflege dient die am 25. November 1785[1]) veröffentlichte Wechseltaxordnung, alle jene Taxen umfassend, die beim Wechsel- und Merkantilgericht erster und zweiter Instanz im Wechselprozeß fällig sein können; zu beurteilen sind diese Abgaben wie jene aus dem Rechtsverfahren hervorgehenden. Daß das fiskalische Moment auch hierbei nicht unterdrückt wurde, zeigen beispielsweise die Gesamtkosten eines einfachen Streites über einen Wechselbetrag von 100 Gulden, welche bei Zuziehung von zwei Zeugen sich auf mehr als 25 Gulden, d. i. mehr als 25 vom Hundert des Gegenstandwertes belaufen.

Wie den bisher betrachteten Ordnungen zu entnehmen ist, ist die Anwendung des Wortes „Taxe“ eine sehr vielseitige. Ebenso unbedenklich dafür gebraucht, was wir heute im allgemeinen und unbestritten eine Steuer nennen, dient es auch zur Bezeichnung der Abgaben, für welche im Sinne der Gebührentheorie später allein die Benennung „Gebühr“ zulässig wäre. Eine offizielle Definition des Begriffes der Taxe konnte ich nicht finden; ein Mandat vom 20. August 1756[2]) spricht nur von dem „quanto der Taxe als einer an sich ganz veränderlichen und meistenteils von den Zeitläufen und Umständen abhängenden Polizeisache“. Diese Auffassung steht im Einklang mit dem Ergebnis, zu welchem das nähere Eingehen auf die Ordnungen führte. Der Gesetzgeber dieser Zeit war weit entfernt, bei der Aufstellung der Taxen die Forderungen zu erfüllen, welche die Anhänger der heutigen Gebührentheorie bei deren Fortsetzungen, den Gebühren, verwirklicht wissen wollen.

Wir sind nunmehr nach zwei Richtungen hin an einem Abschluß in der Taxentwicklung angelangt. Die Ausnutzung der staatlichen Autorität zu fiskalischen Zwecken kommt am unverhülltesten zum Ausdruck, die Ausdehnung der Taxpflicht erreicht ihren Höhepunkt. Dieser Zustand hielt jedoch nicht allzu lange an.

---

[1]) Mayrs Generaliensammlung. 1788. III. Bd. S. 74, 75.

[2]) Mayrs Generaliensammlung 1784. II. Bd. S. 1313, 1314.

Dem Umschwung in der Auffassung über die Aufgaben des Staates und das gegenseitige Verhältnis zwischen Regierung und Regierten müssen Zugeständnisse gemacht werden. Die Veränderung in den öffentlich-rechtlichen Verhältnissen, politische Momente und andere Einflüße bleiben nicht ohne Einwirkung auf die weitere Ausgestaltung des behandelten Gebietes und so vollzieht sich allmählich eine Veränderung, die, noch vor der Wende des Jahrhunderts einsetzend, den Schwerpunkt aber erst in das folgende verlegt.

Soweit die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts — das Jahr 1800 eingerechnet — diesen Gedanken Ausdruck verleiht, handelt es sich vorzugsweise um die vier folgenden Mandate:

Das Mandat vom 3. Mai 1779[1]) stellt den fürstlichen Untertanen frei, die Urbargüter mit allen Grundgerechtigkeiten zu einem wohl erschwinglichen Meierschaftsbetrag in Erbpacht übergehen zu lassen oder bei der Kontraktsbehandlung wie bisher mit Taxen und Sporteln zu verbleiben. In ersterem Falle wurde der Vorteil gewährt, daß nur für die erste Ausstellung des Erbschaftsbriefes eine Taxe zu entrichten ist, bei Veränderung der Name unentgeltlich umschrieben wird und die Ansuchen um Meierschaftsbewilligung tax- und stempelfrei sind. Der Verordnung lag die Absicht zu Grunde, das vorhandene Bargeld als eine sehr wichtige Voraussetzung der Gutsverbesserung bei Antritt der Meierschaften nicht auch noch durch Taxen- und Stempelforderungen in Anspruch zu nehmen, nachdem schon Laudemien, Kaufschilling u. s. w. aufzubringen waren.

Nach dem Mandat vom 10. November 1790[2]) sollen Anlehen taxfrei zu protokollieren sein, sobald sie nachweisbar zu Kulturzwecken für Grund und Boden verwendet werden.

In diesen beiden Bestimmungen gibt sich eine Tendenz kund, welche sich in den Tax- und Gebührengesetzgebungen das ganze 19. Jahrhundert hindurch verfolgen läßt und der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung in dem gegebenen Rahmen

---

[1]) Mayrs Generaliensammlung. 1784. I. Bd. S. 382 ff.
[2]) Mayrs Generaliensammlung. 1799. VI. Bd. S. 209.

eine sie begünstigende Sonderstellung anweist. Eine notwendige Konzession an die Forderungen der Zeit kommt in dem Folgenden zum Ausdruck.

Ein Erlaß vom 4. Dezember 1799[1]) hebt die Anstellungstaxen des wirklich dienenden Personals zwar nicht auf, wie es in einem Bericht der General-Landesdirektion so dringend befürwortet wurde, setzt sie aber bedeutend herab. Die zum Dienste angestellten Staatsdiener, die vier Hofstäbe eingerechnet, haben nur mehr 10 vom Hundert des Besoldungsertrages abzugeben, die Taxe pro gradu eminentiae wird für sie aufgehoben. Die Gnadengelder unterliegen ebenfalls nicht mehr der 25%, sondern der 10%-Taxe, während die Witwen- und Waisenpensionen taxfrei sind. Dagegen werden für alle Rang- und Standeserhöhungen, alle Titel bis auf weiteres wie bisher die Taxen pro gradu eminentiae et honoris fort erhoben.

Damit sind nun die hauptsächlichsten Abänderungen noch innerhalb unseres ersten Zeitabschnittes berührt, im übrigen gehen die einzelnen Ordnungen in ihrer letzten Fassung in das neue Jahrhundert über.

B. Die Tax- resp. Gebührengesetzgebungen im 19. Jahrhundert.

Im Jahre 1802 trat ein Ereignis ein, das eine sehr starke Rückwirkung auf den Ausbau des Taxwesens hätte haben können, sie in Wirklichkeit aber nicht ausübte. Mit der Organisation der Landgerichte 1802[2]) wurde gleichzeitig die Besoldung der Landrichter, Gerichtsschreiber, Prokuratoren u. s. w. geregelt, den Ämtern jeglicher Bezug von Sporteln und Taxen verboten.[3]) Es wäre jetzt eine günstige Gelegenheit gewesen, die Belastung durch die Taxen zu mildern und die Verwirklichung des Gedankens zu versuchen, welcher schon gegen Ende des vorhergehenden Jahrhunderts ausgesprochen war und nunmehr auch wieder auftauchte. Die Einführung der Besoldung

[1]) Mayrs Generaliensammlung. 1800. I. Bd. S. 154, 155.
[2]) Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1802. 14., 15. Stück.
[3]) Regierungsblatt, S. 253.

kam im Jahre 1802 nicht unvermittelt. Schon ein Mandat vom 29. Juli 1779[1]) stellte die allgemeine Anwendung eines festen Gehaltsregulativs in Aussicht mit der Motivierung, daß solange die Beamten und Gerichtsleute von Taxen und Sporteln leben müßten, die drückenden Mißbräuche, seit Jahrhunderten der Gegenstand heftiger Klagen, niemals abgestellt werden könnten. Nach Vorbild des übrigen Hof- und Dikasterialpersonals sollten die dem fürstlichen und Landesdienste unentbehrlichen Beamten und Geschäftsleute eine ständige und lebenslängliche Besoldung beziehen, der Gesamttaxertrag von 1735 und 1750 (Nachbildung der altbayerischen Taxordnung) in der oberen Pfalz in einen Fonds hiefür geleitet werden. Der Erlaß endigt:

„Wir hätten nach dem Triebe Unserer landesväterlichen Liebe gewünscht, die Taxen und Sporteln ganz abolieren zu können und die Justizpflege unentgeltlich zu machen, versichern jedoch unseren Untertanen, daß ferne die Taxordnung von 1735 resp. 1750 im geringsten erhöhen zu wollen, Wir auch nicht gestatten werden, daß selbe zu Unserem Vorteil unbillig ausgelegt werde; vielmehr wird Unser vorzügliches Augenmerk immer darauf gerichtet sein, wie Wir diese Besoldungen auf die den Untertanen am wenigsten beschwerliche Weise bestreiten und einen anderen dazu schicklichen Fonds mit der Zeit bestimmen können.“[2])

Die erste dieser 1779 ausgesprochenen Absichten gelangte also 1802 zur Ausführung, dagegen sah man die Aufhebung der Gerichtstaxen und die Unentgeltlichkeit der Verwaltung als einen Gegenstand künftiger Sorge an, zu dessen Erledigung man sich zur Zeit nicht entschließen könne, da bei Wegfall der Taxen ein Ersatz nur mittels um so größerer Beschwerung der Untertanen zu schaffen sei. Die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und Verwaltung ist, nebenbei bemerkt, bis heute noch nicht verwirklicht und es liegt auch in der Gegenwart kein Grund zur Annahme vor, daß in absehbarer Zeit auf diese so einträgliche Einnahmeart Verzicht geleistet würde.

[1]) Mayrs Generaliensammlung. 1784. I. Bd. S. 385 ff.
[2]) Mayrs Generaliensammlung. 1784. I. Bd. S. 386.

Die Taxen wurden also wie bisher weiter erhoben, obwohl sich eine ihrer Hauptvoraussetzungen völlig änderte. Ein Gutes hatte die Beseitigung des Taxbezuges: es kam für das Volk eine Quelle zahlloser Bedrückungen in Wegfall. Allerdings nur für kurze Zeit, nach sieben Jahren bereits wurde für die Landrichter die Sporteltantième — „eine wahre Landplage“ [1]), wie sie im Landtage genannt wurde — eingeführt und damit für lange Zeit ein Objekt heftiger Angriffe geboten.

Wie wenig trotz des oben ausgedrückten Gedankens im gegebenen Falle der Fiskus geneigt war, Opfer zu bringen, wenn der finanzielle Effekt sich eventuell durch Ansetzen höherer Taxen erreichen ließ, zeigte die nach einigen Jahren bereits erschienene Verordnung über Ausschreibgebühren von Standeserhöhungen und Beförderungen vom 30. Dezember 1806.[2]) Diese verlangte, obwohl die Ausschreibung untrennbar mit dem an sich ziemlich hoch taxierten Beförderungs- u. s. w. Akt verbunden und das Regierungsblatt nicht dieser Ausschreibung wegen ins Leben gerufen wurde, die ziemlich hohen Taxen von 5, 10, 15, 30 Gulden, je nach der Stellung, bei Anstellung und Beförderung des Zivilstaatsdieners (das Militär blieb frei), 30 fl. bei Erlaubnis fremde Orden zu tragen, 75 fl. bei Erhebung in den Grafenstand u. s. w.

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts erhielt Bayerns politisches Gebiet ein sehr verändertes Aussehen. Zu den älteren Bestandteilen kamen u. a. hinzu: die Bistümer Würzburg, Bamberg, Augsburg; die Markgrafschaften Ansbach, Bayreuth, eine Reihe von Städten. Die neuen Gebiete brachten neue Rechtsordnungen und damit im engen Zusammenhange neue Taxordnungen. Die Aufgabe, diese Vielheit von Gebieten in einen einheitlich organisierten Staat umzuwandeln, erforderte einen viel zu großen Zeitraum als daß man währenddessen auf dem Standpunkte der Taxordnungen, die mehr den Verhältnissen

[1]) Verhandlungen des bayerischen Landtages, Kammer der Abgeordneten. 1825. Bd. 8. S. 423.

[2]) Karl Weber, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern. Nördlingen. I. Bd. S. 118 ff.

des 18. Jahrhunderts angepaßt waren, stehen bleiben konnte. Das Bedürfnis nach Umänderung und Vereinheitlichung dieser Gesetze machte sich in hohem Maße geltend. Einer Befriedigung dieses Bedürfnisses stand jedoch ein großes Hemmnis entgegen: der Mangel einer einheitlichen Rechts- und Verwaltungsorganisation. Was ohne dessen Beseitigung herauskam, konnte nur den Charakter des Provisorischen tragen. Territorial vollzog sich die Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Taxwesens zuerst in den Landesteilen rechts des Rheins; die Pfalz ging noch lange ihre eigenen Wege, bis endlich auch sie am Ausgange des Jahrhunderts mit geringen Ausnahmen ihre Sonderstellung aufgeben mußte. So entstand zunächst die

a) Provisorische Taxordnung vom 8. Oktober 1810.[1])

Waren die Taxen bisher ohne Rücksicht darauf, ob eine Angelegenheit der Polizei, der Zivilgerichtsbarkeit oder der Kriminalgerichtsbarkeit vorlag, lediglich danach zusammengefaßt, wer empfangsberechtigt war, so wird von nun an der Charakter des taxpflichtigen Aktes entscheidend. Auf diese Weise findet eine partielle Verschmelzung der Ordnungen von 1735 und 1759 statt, die zur Folge hat, daß nunmehr neben dem Stempel den Akt nur noch eine Abgabe belasten kann. Eine ausgesprochene Trennung vollzieht sich zunächst zwischen den Taxen der streitigen Rechtspflege einerseits und der nichtstreitigen einschließlich Verwaltung andrerseits. Letztere werden im Laufe des Jahrhunderts wiederholt und eingehend geregelt, während erstere in der bayerischen Gesetzgebung nicht mehr eine durchgreifende Behandlung erfahren sollen. Einstweilen wurden sie einmal verschoben, weil ihre Voraussetzung, die Einführung einer Prozeßgesetzgebung, nicht in Aussicht stand. Nicht aufzuschieben war jedoch in Anbe-

[1]) Königlich-bayerisches Regierungsblatt 1810. S. 969 ff.
G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. München. 19. Bd. S. 137 ff.

racht der unverhältnismäßigen Bewertung, der auffallenden Ungleichheiten in den verschiedenen Taxnormationen und deren willkürlicher Anwendung einige ausgleichende Bestimmungen zu treffen, was auch erfolgte.

Nach Überschrift und Eingangsworten nur für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege bestimmt, enthält die Taxordnung von 1810 Taxbestimmungen für administrative und polizeiliche Verhandlungen; in diesem Sinne wurde sie auch in der Folge interpretiert. Auf der Taxordnung von 1735 aufgebaut, beruht sie ebenfalls auf dem Prinzip der Einzeltaxierung; es unterscheidet sie aber hiervon, wie überhaupt von vorher geltenden Bestimmungen eine Reihe von Veränderungen, die sich teils in Minderung der taxpflichtigen Akte, teils in anderer Bewertung und in Vereinfachung zeigen.

Eine Definition des Taxbegriffes ist nicht gegeben, der Umfang der Taxpflicht jedoch dahin festgestellt, daß sie sich auf alles bezieht, was bei Gericht oder Amt verhandelt wird und wobei das Interesse eines Privaten beteiligt ist. Befreit von der Taxe sind nur wahrhaft Arme.

Die hauptsächlichsten Vereinfachungen gegenüber den früheren Gesetzen bestehen darin, daß die Taxordnung mit der großen Menge althergebrachter Bezeichnungen aufräumt und verschiedenartige derselben unter einem gemeinsamen Namen zusammenfaßt; eine Reihe von bisher taxpflichtigen Akten wie Schätzungen zur Regulierung des Laudemiums, von Beschädigungen in Nachlaßsachen, Baubewilligungen u. s. w. freiläßt und die Berechnung erleichtert, indem sie zum Beispiel statt der Taxen auf Strafen wie Abschiedgelder von jedem bestraften Individuum eine Gebühr von 36 Kreuzern für Protokollar-Einschreibung ohne Rücksicht auf die Länge fordert und die Wahl des Tages ohne Einfluß läßt.

Die Reise- und Zehrgelderberechnung ist in den Taxgesetzen nicht mehr zu finden. Schon 1809[1]) in einem besonderen Regulativ behandelt, erfahren die Tagegebühren als eine

[1]) Regierungsblatt 1809. S. 765 ff.

den Beamten zukommende Entschädigung (auch die für Zeuge und Sachverständige) ihre Regelung auf besonderem Weg später mittels Verordnung, während die Taxen und Gebühre ein Gegenstand der Gesetzgebung bleiben.

Als wesentlichste Bestimmungen der Taxordnung sind hei vorzuheben:

Auf die Höhe einer Taxe ist es ohne Einfluß, ob di taxpflichtige Sache von einer niederen oder höheren Behörd erledigt wird; dabei schließen jedoch die Taxe einer Stell die der anderen nicht aus.

Über jede amtliche Verhandlung, welcher nicht schon eine amtliche Ausfertigung entspricht, muß ein Protokoll aufgenommen werden, das ohne Unterschied, ob es kurz oder lang ist, einen mehr oder minder wichtigen Gegenstand behandelt, 36 Kreuzer kostet; hierher gehören Verpflichtungen als Schätzleute, als Vormund, Zeugenaussagungen u. s. w.

Erhebliche und lange Verhandlungen, die einen halben Tag und mehr Zeit erfordern, unterliegen, wenn nicht schon eine hierfür bestimmte Taxe bezogen wurde, einer halben bezw. ganzen Tagessatzung, das sind 2 resp. 4 Gulden.

Kleinere amtliche Ausfertigungen, wie Kompaßschreiben, Signaturen, Amtszettel u. s. w., sind mit der Taxe von 30 Kreuzern belegt. Die Urkunden u. s. w. mit Ausnahme des ersten Blattes, von dem die Schreibgebühr als in die Taxe aufgenommen vorausgesetzt wird, kosten 6 Kreuzer pro Blatt; bei Abschriften wird für den ersten Bogen 12 Kreuzer noch hinzugerechnet.

Vorzugsweise bedeutsam ist die häufigere Anwendung der unbehindert mit dem Werte steigenden Taxen. Kannte man diese Art der Bemessung im Jahre 1735 nur bei der Inventur, so findet man sie jetzt außer bei bestimmten (Gemeinde-)Rechnungen auch auf die Briefereien ausgedehnt.

Einem Prozent der Bruttoeinnahme als Taxe unterliegen Rechnungen, die das Amt einer Gemeinde oder einem Privaten über die denselben zustehende Rente und die allenfalls hierauf sich beziehenden Ausgaben zu stellen hat (zum Beispiel Ge-

neinderechnung über verstiftete Gründe, Waldungen, Vor-mundschaftsrechnungen.)

Bei Brieferrichtung werden Taxen erhoben wie folgt:

ei einem Wertgegenstand bis 100 fl. 36 kr. als Protokollar-Einschreibgeld,
„ „ „ von 100—2000 fl. ½ kr. vom Gulden = 5/6 %,
„ „ „ über 2000 fl. ¼ kr. „ „ = 5/12 %.

Ein Schuldenabzug fand nicht statt, Quittungen kosten nur die Hälfte. Das Protokollar-Einschreibgeld befreit nicht von der Taxe für die Urkunde.

Im Vergleiche zu 1735 war die Brieftaxe bis 580 Gulden nilder; bei höheren Beträgen jedoch größer. Wieviel sich nittels der Taxordnung und obigen Sätzen erzielen ließ, mag ein in den späteren Landtagsverhandlungen[1]) vorgeführtes Beispiel beleuchten:

Bei Verkauf eines Hauses, auf welchem 20000 fl. Ewig-geld hypotekarisch lagen, um 30000 fl., — die Schulden wurden nit übernommen; der Kaufschilling wurde bar bezahlt in der Höhe von 5000 fl., 5000 fl. standen zur Bezahlung in Jahres-frist, — betrug die Taxe für eine einfache Urkunde 133 fl. 20 kr., dazu Stempel 59 hl., also zusammen 192 fl. 20 kr. (nach 1735 ohne Stempel fl. 7. 30. 2). Da der Verkäufer zur Sicherung seiner 5000 fl. gleichfalls eine Urkunde erhalten muß, so beträgt die Gesamtabgabe 384 fl. 40 kr., die Taxe allein 266 fl. 40 kr.

Bei Inventuren war unterschiedslos, ob viel oder wenig Zeit erforderlich war, an Taxen fällig:

bis 500 fl. 1 kr. vom Gulden = 1⅔ %,
von 500—2500 „ ½ „ „ „ = 5/6 %.
über 2500 „ ¼ „ „ „ = 5/12 %.

Gegenüber 1735 bedeutete dies eine mögliche Höher-bewertung bei niederen, eine unvermeidbare jedoch bei höheren Wertsummen. Statt bei 3000 fl. Vermögenswert können erst bei 5000 fl. Schulden in Abzug gebracht werden.

Berichte, Relationen u. s. w. kosten je nach Wichtigkeit, Weitläufigkeit und Verwicklung der Angelegenheit 1—6 Gulden.

[1]) 1831. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten. Bd. V. S. 85.

Bei einer Reihe von Konzessionen wie Hypotheker konzessionen ist nur noch die Ausfertigungstaxe zu entrichter Die Baubewilligungstaxen wurden aufgehoben, da, zumal au dem Lande, zum Bauen ermuntert werden sollte und aus der gleichen Grunde fielen die Abgaben für die Güterzertrümmerun weg, die nach Absicht des Fürsten keineswegs erschwert, viel mehr befördert werden sollte.[1])

Mit Rücksicht auf den provisorischen Charakter der Tax ordnung möchte ich nicht auf eine Kritik derselben eingehen einige Punkte jedoch nicht unberührt lassen.

Eine einheitliche Bewertung der taxpflichtigen Akte is nicht gegeben. Während für die einen die Größe oder Wichtigkeit und Schwierigkeit das Entscheidende sind, werden diese be anderen ganz vernachlässigt. Wiederum bei anderen findet eine Taxierung nach äußeren Merkmalen statt und damit eine Berechnung, die nicht nur in gar keinem Verhältnis zu der entgegengebrachten behördlichen Leistung zu stehen braucht, sondern möglicherweise auch nicht stehen kann. Je häufiger nun die letztere Art der Bemessung die verhältnismäßige Taxe nach dem nur in Zahlen ausgedrückten Wert angewendet wurde, ein um so größerer Gegensatz mußte gegenüber jener Taxierung entstehen, die irgendwie das Prinzip der Entgeltlichkeit durchblicken lassen wollte.

Das Schicksal, das die früheren Taxordnungen begleitete, blieb auch dieser treu. Auch sie wurde als Ausgangspunkt zahlreicher und drückender Belästigungen angesehen, die durch die Einführung der Sporteltantièmen noch verstärkt zu werden schienen.

Anmerkung: Gemäß der Organisation der Landgerichte vom Jahr 1802 hatte der Landrichter außer fixem Gehalt und Naturalbezug noch Anspruch auf eine nach der Familienzahl des Bezirks berechnete Zulage, nämlich 20 kr. pro Familie, für sich und dazu noch für die Unterhaltung des Schreibpersonals auf $^1/_4$ seines Gehaltes und Geldzuschusses. Für den Aktuar war $^1/_5$ dieser Summe ausgesetzt.[2])

---

[1]) Siehe Vollzugsbestimmungen zu der Taxordnung vom 8. Oktober 1810. Döllinger 19. S. 161.

[2]) Regierungsblatt 1802. S. 254.

Bald darauf, im Jahr 1809, wurde eine Änderung dahin getroffen, daß diese Zulage nach Familienzahl beseitigt und als Ersatz hiefür ihm 1/5 aller Taxen und Sporteln für seine Person und weiterhin 1/15 dieser Abgaben für das Personal, also im ganzen 26⅔ vom Hundert der Einnahmen überwiesen wurde.[1])

Die Fassung des Taxgesetzes war so unbestimmt, daß in jedem Kreise, selbst Amte, eine andere Auslegung stattfinden konnte. Da man die Taxen als eine Art Entgelt für die Leistung der Behörde auffaßte, empfand man besonders drückend das Mißverhältnis zwischen den Brieftaxen und denen der streitigen Gerichtsbarkeit (es galt hiefür noch das Gesetz von 1735) — die Ausfertigung eines Kaufvertrages mit einer Wertsumme von relativ geringer Höhe war meistens stärker belastet als eine jahrelang währende Rechtsstreitigkeit um einen höheren Wert.[2])

Naturgemäß spielte die Frage der Taxgesetzgebung nach dem Zusammentreten des Landtages keine geringe Rolle. Man war von der Lösung 1810 so unbefriedigt, daß der Wunsch laut wurde, eher die Steuern[3]) zu erhöhen als diese Abgabe weiter bestehen zu lassen. Was aber mindestens verlangt wurde, war, daß

1. jeder gegebenen Falles sich selbst die Taxen genau berechnen könne,
2. nicht einzelne Handlungen, sondern das ganze Geschäft taxiert werden sollte, also statt Einzeltaxierung Pauschalierung anzuwenden sei,
3. mit der Steigerung des Wertes nicht auch eine Erhöhung des Satzes eintreten solle und
4. die Kasuistik nach Möglichkeit vermieden werde.[4])

Letztere könne nicht alle möglichen Fälle erschöpfen, es seien infolgedessen eine solche Menge Zusätze und Erläuterungen

---

[1]) Regierungsblatt 1809. S. 1017 ff.

[2]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten. 1825. Beilagen-Bd. 6. S. 183 ff.

[3]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten. 1825. Bd. 8. S. 423.

[4]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1822. Bd. 11. S. 217 ff

notwendig gewesen, so daß das Ursprüngliche kaum mehr erkennbar sei und die Berechnung sehr kompliziert würde, infolgedessen in manchen Landgerichten ein Sportelrendant nicht ausreiche, das Geschäft in Ordnung zu halten.[1])

Die Taxordnung war also ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Die Stände verlangten dringend eine Abänderung, unterstützt von dem allgemeinen Wunsche, daß wenigstens dem rechtsrheinischen Bayern statt der Vielheit[2]) der noch bestehenden, überdies den Verhältnissen nicht mehr angepaßten, Normativen ein gemeinsames Taxgesetz gegeben werden möge. Die Taxordnung von 1810 war nur maßgebend in den sechs älteren Regierungsbezirken. Außerdem aber hatten noch Kraft: die allgemeine Tax- und Sportelordnung des Großherzogtums Würzburg vom 4. Januar 1812 für den ganzen Umfang des vormaligen Großherzogtums Würzburg; die fürstlich Leiningen'sche Sportel- und Taxordnung vom Jahre 1805 für Miltenberg und Amorbach, die in einigen ehemals badischen Gebietsteilen geltende Tax- und Sportelordnung vom 17. Juli 1807; ferner noch verschiedenartige Taxnormative in den ehemals Aschaffenburgischen, Fuldaischen und Hessischen Ämtern. Welchen Schwierigkeiten die Taxierung ausgesetzt sein konnte, möge ein Beispiel zeigen:

In dem vormals fürstlich Aschaffenburgischen Gebiet wurde am 9. Dezember 1812 unter der fürstlich primatischen Regierung das Enregistrement und die darauf gegründete mäßige Taxordnung eingeführt, nach einem Jahre jedoch durch Verordnung des Generalgouvernements de dato Frankfurt wieder aufgehoben und die frühere als wieder gültig erklärt mit der Einschränkung, daß, wo die älteren Verordnungen Lücken aufweisen oder höhere Sätze haben, die Taxordnung vom 19. Dezember 1812 anzuwenden sei.

---

[1]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten. 1819. Bd. 9. S. 160.

[2]) Es waren 54 Taxnormative noch nicht aufgehoben. Vergl. Motive zu den Entwurf eines Gesetzes über das Gebührenwesen. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1878/79. Beilagen.-Bd. VI. Beilage 13. S. 49.

Nun war aber eine allgemeine ältere Ordnung für das Aschaffenburgische Land nicht vorhanden. Die Taxgesetze wurden vielmehr in der Besoldungsnote bei der Anstellung eines jeden Amtsvogtes oder Gerichtsschreibers vorgeschrieben. Diese Besoldungsnoten bilden also in jedem Amt zunächst die Taxnorm, subsidiarisch die Ordnung vom 19. Dezember 1812. Die Ansätze jener Noten waren nicht gleich, in einzelnen Ämtern verschieden, unvollständig, die Willkür durchaus nicht ausschließend. In ihrer Wirkung waren sie sehr belästigend, besonders in jenen Bezirken, die aus den Bestandteilen früherer Ämter gebildet wurden (Motive zum Gesetzentwurf über das Taxregulativ von 1852).[1])

Eine Revision war kaum mehr aufzuschieben. Sie erfolgt im:

b) Taxregulativ vom 28. Mai 1852[2])

Die Wünsche der Volksvertretung hinsichtlich der Gestaltung einer neuen Ordnung konnten nicht alle erfüllt werden. Es stand dem die Stellungnahme der Regierung hierzu gegenüber. Die Einnahmen an Taxen bildeten einen beträchtlichen Teil der Staatsauflagen, mit dem man rechnet und auf den man nicht verzichten will.[3]) (In dem Jahre 1845/46 betrug der Reinertrag 2 873 457 Gulden, d. i. ungefähr 7 % der Gesamteinnahme.) Zu Zugeständnissen war die Regierung in einzelnen Punkten geneigt, vorausgesetzt, daß der Ausfall durch Erhöhung der Sätze anderswo wieder eingebracht wurde.[3]) Dieser Standpunkt wurde nicht etwa später wieder verlassen, er bleibt maßgebend; nur spielen späterhin bei der Ausfallsdeckung andere Momente herein.

---

[1]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten. 1851. Beilagen-Bd. III. S. 205.

[2]) Gesetzblatt 1852. S. 301—322. Gesetz vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ etc.; W. Vocke, Die bayerischen Tax- und Stempelnormen. Nördlingen 1858.

[3]) Vergl. z. B. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1849/50. Stenographische Berichte. IV. Bd. S. 408; später Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1878/79. III. Bd. S. 729.

Die Berücksichtigung der Anträge seitens der Volksvertretung spiegelt sich dementsprechend hier in der Art der Berechnung und in der Ermäßigung der Sätze wieder, während sich die Haltung der Regierung vorzugsweise in der höheren Bewertung kundgibt.

Dem Regulativ diente als Unterbau die provisorische Taxordnung von 1810, da sie, wie es in den Motiven heißt, bereits im größten Teil des Landes Geltung hatte, im Prinzip richtiger ist als die übrigen Taxordnungen und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen und Staatsbedürfnissen am meisten entspricht.

Die Taxvorschriften erstrecken sich auf alle Verhandlungen der Gerichte im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege, ferner auf alle Verhandlungen der inneren, der Polizei- und Finanzverwaltung.[1])

Von der Taxfreiheit sind nunmehr die Wohltätigkeitseineinrichtungen, da sie häufig sehr vermögend sind, ausgenommen.

Die Taxierung erfolgt nach einfachen Grundsätzen. Zur Anwendung kommen:

a) feste Taxen,
b) Rahmentaxen,
c) verhältnismäßige Taxen und
d) Zeittaxen.

ad a)

Feste Taxen gibt es verhältnismäßig wenige. Abgesehen von den kleineren wie die 6 Kreuzer Umschreibegeld und die Hälfte im Wiederholungsfall, kommt nur die 36 Kreuzer-Taxe in Frage; sie stellt gewissermaßen eine Einheitstaxe dar, wird ebensowohl für Beglaubigungen wie für einfache Berichte, Zeugnisse u. s. w. erhoben als auch für alle sonstigen, nicht besonders bewerteten Verhandlungen, die nicht über zwei Stunden dauern.

ad b)

Die Rahmentaxe von fl. 1.30—6 besteht nur für Berichte, Beschlüsse, Korrespondenzen und Zeugnisse von größerer Weitläufigkeit und Verwicklung.

---

[1]) Unterdessen fand die Ablösung der Patrimonialgerichtsbarkeit durch den Staat statt. Vergl. S. 143 Anmerkung.

ad c)

Der verhältnismäßigen Taxe unterliegen:

1. Die Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigentum an unbeweglichen Sachen bezw. diesen gleichgeachteten Rechten oder dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen betreffen, mit $^5/_6$ vom Hundert.
2. Selbständige, vor Gericht ausgestellte, Quittungen mit $^5/_{12}$ vom Hundert der Wertsumme. Außerdem sind in beiden Fällen noch die Protokoll- oder Tagsfahrttaxen zu erheben.
3. Die Rechnungen der Behörden mit $^5/_6$ vom Hundert unter Berücksichtigung der Passiven.
4. Schätzungen und Inventuren mit $^5/_6$ vom Hundert, wobei ebenfalls die Schulden in Abzug gebracht werden können, mindestens aber die Protokoll- oder Tagsfahrttaxe zu entrichten ist.
5. Die Erbschaften und Vermächtnisse
   α) Geschwister, Stiefeltern und Stiefkinder mit . . $^5/_6$ %,
   β) Verwandte dritten Grades . . . . . $1^2/_3$ %,
   γ) „ vierten „ . . . . . $3^1/_3$ %,
   δ) alle übrigen Erben und Legatären . . . . . $6^2/_3$ %.

   Verwandte in auf- und absteigender Linie sind frei, desgleichen Legate an Dienstboten unter 300 fl.

ad d)

Zeittaxen gelten in den übrigen Fällen; sie werden erhoben als Protokollartaxen mit 36 Kreuzern bei Verhandlung bis zwei Stunden, als halbe Tagesfahrt mit 2 fl. bei Verhandlungen über zwei bis vier Stunden, als ganze Tagesfahrt mit 4 fl. bei Dauer über vier Stunden u. s. w.

Die gewährten Erleichterungen bestanden in Ermäßigung der Taxen (bei Rechnungen Herabsetzung auf die Hälfte), häufigeren Anwendungen der Zeittaxe bei Akten, die früher mit einer hohen Einzeltaxe belegt waren (Testamensaufnahme), und besonderen milderen Bestimmungen (einmalige Taxe, wenn mehrere gleichzeitig anwesende Individuen verpflichtet, vernommen werden).

Der Ausgleich wurde angestrebt durch die sich gleichbleibende prozentuale Taxe in jeder Höhe der Summe bei Verträgen und Schätzungen und durch die Einführung der Erbschaftstaxe. Diese letztere Abgabe ist keine erst geschaffene Auflage, sie existierte schon, wird aber jetzt bei den Taxen

untergebracht, nachdem sie zuletzt 1825—1831 als Stempelabgabe figurierte.[1])

1852 wurde also die Einzeltaxierung eingeschränkt, die Zeittaxe häufiger in Anwendung gebracht. Ob nun dadurch, daß die Arbeitslust und Gewandtheit des Beamten als mitbestimmender Faktor für die Bemessung beigezogen wird, man der Verwirklichung der lex certa näher kam, ist eine besondere Frage, jedenfalls erschien diese Art der Taxierung der Beurteilung der Taxabgabe mehr zu entsprechen als die Bewertung wie bisher. Die verhältnismäßigen Sätze wurden jedoch nicht beseitigt; sie werden für die größeren Summen überdies erhöht, was zur Folge hatte, daß mit dem Werte die Abgabe noch mehr gesteigert wurde wie ehedem. Der Vorwurf der Bevorzugung großer Vermögen verlor seine Berechtigung.

Auf alle Fälle zeigt das Entstehen des Taxregulatives, daß ein Akt nicht nach dem Gesichtspunkt der Leistung und Gegenleistung taxiert zu werden braucht, daß vielmehr Gründe mitwirken können, die außerhalb jeglicher Beziehung zu dem Entgeltlichkeitsverhältnis liegen. Bis jetzt ist dieser Zusammenhang verhältnismäßig noch einfach, er wird in dem Maße komplizierter, je mehr parteipolitische Absichten sich durchzusetzen vermögen.

In finanzieller Hinsicht entsprach das Taxregulativ den gehegten Erwartungen — im Rechnungsjahr 1852/53, in dem das neue Taxgesetz bereits in Kraft getreten war, zeigte es sich, daß der bisherige Ertrag gesichert war, gegenüber dem Budgetansatz sogar ein Mehrertrag von fl. 434 572 entstand —, nach verschiedenen anderen Gesichtkpunkten jedoch nicht, obwohl seinerzeit die Wünsche Berücksichtigung fanden. Es wird getadelt, daß kein Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung des Staates bestünde, doppelte und dreifache Belastung für einen Akt zusammentreffen, das Grundvermögen einer Abgabe unterliege, hingegen Bargeld, Pretiosen und Forderungen

[1]) Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1831. S. 135.

nicht u. s. w.;[1]) kurzum, es werden Klagen der verschiedensten Art laut. Diese jedoch alle auf das Konto des Taxgesetzes zu schreiben, wäre ungerecht. Bei dem engen Anschluß der Taxen an die Gesetzgebung war und blieb eine Quelle von Unzuträglichkeiten die Verschiedenartigkeit der partikularen Rechte; erst wenn auf diesem Gebiete eine Einheit geschaffen wurde, war die Basis für eine zweckdienlichere Taxordnung gegeben. Dies dauerte noch eine Weile, unterdessen trat aber eine für die Entwicklung des Taxwesens nicht unwichtige Veränderung ein — die Trennung von Justiz und Verwaltung durch das Gerichtsverfassungsgesetz[2]) vom 10. November 1861 und das Notariatsgesetz[3]) gleichen Datums.

Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden getrennt. Ein Teil, das Hypotheken- und Grundbuchwesen, die Vormundschafts- und Kuratelsachen, die Verlassenschaften und alle die Geschäfte, bei denen eine Beschlußfassung notwendig ist, verbleiben den Gerichten. Der andere Teil, bei dem bisher keine richterliche Prüfung oder Bestätigung, sondern nur eine Aufnahme oder siegelmäßige Fertigung vollzogen werden mußte, wird dem neuerrichteten Institut, dem Notariat, überwiesen. Die notarielle Urkunde ist also die Voraussetzung für die öffentlich-rechtliche Gültigkeit zum Beispiel von allen Verträgen über Besitzveränderungen, Eigentum an unbeweglichen Sachen, von Immobiliarversteigerungen.

Die für Inanspruchnahme des Notariates fälligen Taxen zeigen nun einen besonderen Charakter; sie bestehen in einer Kombination von Taxen für Rechnung des Staates und Gebühren für die Staatsdiener; erstere werden nach den Taxgesetzen erhoben, sind also von der Gesetzgebung bestimmt, während letztere, die Notariatsgebühren, als Dienstbezüge im Verordnungswege festgesetzt werden. Sie sollen die Besoldung aus der Staatskasse ersetzen, wobei sich die Regierung jedoch vorbehält,

[1]) Vergl. u. a. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1863/65. Beilagen Bd. 6. Beilage CLIII.

[2]) Gesetzblatt 1861/62. S. 209 ff. Gesetz die Gerichtsverfassung betr

[3]) Gesetzblatt 1861/62. S. 129 ff. Gesetz das Notariat betr.

falls diese Erträge die Einnahme von 800 Gulden nicht erreichen, den fehlenden Betrag ersetzen zu dürfen. (1872[1]) Erhöhung auf 1000 fl., 1876[2]) auf den Betrag des pragmatischen Anfangsgehaltes eines Assessors an Einzelgerichten.) Diese Gebühren sind also nicht so bemessen, daß auch in den schlechtesten Bezirken der Notar vom Ertrag seines Amtes allein auskommen muß; in einer sehr großen Zahl von Fällen aber wird eine staatliche Sustentation unnötig und in manchen Bezirken sind die Einnahmen derartig, daß sie die Gehälter der Altersgenossen im anderen Saatsdienst um ein Beträchtliches überschreiten. Es war mir nicht möglich, mehr über das Verhältnis zwischen diesen, wenn man so sagen will, Mehreinnahmen und den staatlichen Zuwendungen an die Notariate zu erfahren, so wünschenswert es im Interesse möglicher Folgerungen gewesen wäre.[3])

So viel aber ist gewiß, daß der Staat Überschüsse hat, sobald der Ertrag der dem Ärar zu verrechnenden Taxen größer ist als die für das Notariat notwendigen Ausgaben (was immer der Fall war) und daß nicht alle Abgaben der Zahlpflichtigen dem Taxgesetze allein zu entnehmen sind, da noch durch Verordnungen Zusätze zu den Taxen gemacht werden.

Die Gebühren für Notare sind entweder unveränderlich oder veränderlich innerhalb eines gegebenen Rahmens, berechnet nach Zeitaufwand oder nach dem Werte, aber mit einer unteren und oberen Grenze.

Einen großen Fortschritt in der Weiterbildung des Rechtswesens bedeutete die Ausarbeitung der Zivilprozeßordnung für das rechts- und linksrheinische Bayern. Wurde doch hierdurch dem schwer empfundenen Mangel einer einheitlichen Gesetzgebung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten abgeholfen, und,

---

[1]) Gesetzblatt 1871/72. S. 345 ff.

[2]) Gesetz- und Verordnungsblatt 1876. S. 565.

[3]) Im Voranschlag sind für das Notariat festgesetzt: 264 000 Mk. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1901/02. Nr. 24. S. 14. 203 000 Mk. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1905/06. Nr. 24. S. 15.

was uns besonders interessiert, eine brauchbare Grundlage für die Konstruktion eines entsprechenden Taxgesetzes geschaffen. Was, abgesehen von den schon berührten Punkten, besonders zur Ausarbeitung eines für das ganze Königreich geltenden Gesetzes drängte, war die in dem Malzaufschlaggesetze von 1868 [1]) enthaltene Bestimmung, daß letzteres nur unter Voraussetzung eines allgemeinen Taxgesetzes in der Pfalz in Wirksamkeit treten könne. Es legte deshalb nach Erlaß der Zivilprozeßordnung von 1869 die Staatsregierung in der öffentlichen Sitzung vom 29. Mai 1870 den Entwurf eines allgemeinen, die streitige sowohl als die nichtstreitige Rechtspflege und die Verwaltung umfassenden Gesetzes vor, zu einer Behandlung kam es indessen nicht im Hinblick auf die bevorstehende Einführung einer Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, wodurch doch wiederum eine neue Regelung des Taxwesens notwendig geworden wäre. Inzwischen behalf man sich zur Durchführung der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtssachen und bis zum Zustandekommen eines allgemeinen Tax- und Stempelgesetzes durch provisorische Maßnahmen im Gesetz vom 21. Juni 1870,[2]) 1873 [3]) wurden einige weitere Bestimmungen erlassen, 1875 [4]) eine Anzahl durchgreifender Änderungen vorgenommen, so daß also das Gebührengesetz von 1879 dem Taxregulativ von 1852 nicht unvermittelt folgte.

Die Umarbeitung der Taxen in der Strafrechtspflege wurde überhaupt nicht mehr Gegenstand der bayerischen Gesetzgebung. Für die Verbrechen und schwerer zu bestrafenden Vergehen waren im Prinzip die älteren Ordnungen maßgebend, während leichtere Vergehen und Übertretungen als Polizeisachen behandelt wurden. Die alten Taxordnungen werden also sofort durch das Gerichtskostengesetz des Reiches abgelöst,

[1]) Weber, Bd. VII. S. 289.

[2]) Gesetzblatt 1870. S. 25 ff. Gesetz vom 21. Juni 1870.

[3]) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1874. S. 25/26. Gesetz vom 29. Dezember 1873.

[4]) Gesetz- und Verordnungsblatt 1875. S. 655. Gesetz vom 8. November 1875.

was zur Folge hat, daß für diesen Teil der Abgaben eine spezifisch bayerische Entwicklung nicht mehr in Frage kommt.

Bevor wir aber zur Betrachtung des Gebührengesetzes von 1879 übergehen, müssen wir noch einen Blick rückwärts werfen. Das 18. Jahrhundert überlebten ja auch die Stempel und die geheimen Ratstaxen; außerdem sind noch Einzelgesetze seit Beginn des Jahrhunderts erlassen worden. Diese insgesamt zu übergehen, würde nicht nur den Zusammenhang stören, es würde auch das Verständnis der späteren Erscheinungen beeinträchtigen.

c) Die Stempelabgaben im 19. Jahrhundert.

Auf den Grundlagen des Siegelmandats von 1772 erscheint am 1. März 1805[1]) eine neue Stempelordnung, die unter Anpassung an den veränderten Geschäftsgang bei besserer Übersicht ein angemesseneres Verhältnis im Progressionsmaßstab bringen soll. Sämtliche Stempelabgaben werden danach in zwei Hauptgattungen eingeteilt, in:

1. den Gradationsstempel, dem alle Instrumente, Urkunden und Scheine unterworfen sind, die auf eine bestimmte Summe Geldes oder Geldeswert lauten,
2. den Klassenstempel, beruhend auf der Verschiedenheit des Inhaltes und der Bestimmungen des zu stempelnden Gegenstandes.

ad 1. Nach dem Gradationsstempel kosten

1— 49 fl.	inkl.	=	3 kr.,
50— 99 „	„	=	6 „
100— 299 „	„	=	15 „
300— 499 „	„	=	30 „
500— 999 „	„	=	1 fl.,
1000—1999 „	„	=	2 „
jedes weitere 1000 „	„	=	1 „

und hierher gehören:

a) alle Besoldungs-, Pensions- und andere Bescheinigungen und Quittungen, Deserviten, Rechnungen, Konti der Kaufleute,

[1]) Regierungsblatt 1805. S. 305 ff.

Gastgeber, Apotheker, Handwerker und sonstige Geld betreffende Verzeichnisse, mit Ausnahme der Konti und Gegenkonti, welche wirkliche Handelsleute unter sich führen oder an ihre Käufer und Kreditoren stellen (1772 waren alle Konti stempelpflichtig);

b) alle Vertragsinstrumente und Urkunden, durch die über Eigentum, Nutznießung oder sonstige Rechte disponiert wird; hierzu kommen 1812 noch die Wechselbriefe nebst den auf Briefe oder Waren gemachten Anweisungen, sofern hierüber ein Rechtsstreit entsteht;

c) die Bei- und Hauptbescheide, wenn sie auf bestimmte Summen lauten;

d) alle gerichtlichen und außergerichtlichen Ehepakte;

e) die Einkindschafts-, Erb- und Kondonationsurkunden, wenn gewisse Summen zu Grunde liegen (1812 in Wegfall);

f) Pacht- und Nahrungsverträge;

g) Inventuren und Interimsrechnungen von Vormundschaften;

h) letzte Willensdispositionen.

ad 2. Der Klassenstempel wird in 13 Klassen angewendet, wobei sich erstreckt die

I.	Klasse	½—2 kr.	auf alle Kalender (1812 aufgehoben);
II.	„	3 „	auf jeden Bogen von Schriften an die Behörden u. s. w., von allen Resolutionen, Ausschreibungen (wird 1812 niederster Stempel);
III.	„	4—8 „	auf alle Spielkarten;
IV.	„	15 „	auf alle grund- und lehnsherrlichen Konsense, Patente (seit 1812 auch auf die Zeugnisse der Studienrektorate, sobald diese in Vorlage kommen);
V.	„	30 „	auf alle Gewalts- und Vollmachtserteilungen, geringe Dienstverleihungen;
VI.	„	1 fl.	auf alle Diplome (1812 Berechtigungen zu Professionen in Städten und Märkten);
VII.	„	2 „	auf alle Judengeleitsbriefe (1812 Professionen in Städten);
VIII.	„	3 „	auf Indigenatsbewilligungen, Bestätigung der Städte- und Gemeindeprivilegien (Erteilung von Privilegien an einzelne Personen 1812);
IX.	„	10 „	auf Anstellungsexpeditionen für Bürgermeister, Stadträte, Konzessionen für öffentliche Jahr- und Viehmärkte (1812);

X. Klasse	30 kr.	auf	Siegelmäßigkeitserteilung (Urkunden über privilegierten Gerichtsstand 1812);
XI. „	60 „	auf	Adelsdiplome mit Prädikat „von“;
XII. „	90 „	auf	Erhebung in den Freiherrnstand;
XIII. „	120 „	auf	Erhebung in den Grafenstand.

Mehrere Ausfertigungen, Duplikate unterliegen dem gleichen Stempel wie das Original. Frei sind die von Militärpersonen ausgestellten Gageempfangsscheine, die Tage- und Wochenlohnzettel der Taglöhner, die Armenrechtssachen. 1812[1]) kommen hierzu noch Quittungen über Pensionsbezüge oder Gnadengehälter, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 Gulden nicht übersteigt u. s. w.

Das Stempelgesetz vom 11. September 1825[2]) (es folgt dem vom 18. Dezember 1812) sucht die Einnahmen dadurch zu erhöhen, daß von 2000 Gulden ab schon für eine jeweilige Steigerung von 500 fl. ein 1 fl. fällig wird, die Lotterieeinlagen hereinbezogen werden — 3 bis 30 kr. = 2 Pfg., 31 kr. bis 1 fl. 59 = 1 kr., 10 fl. und darüber = 6 kr. vom Gulden, bei Ausspielen von Gütern und anderen Objekten 6 kr. vom Gulden —, ferner ein besonderer Erbschaftsstempel festgesetzt wird. Bei Ausnahme der Deszendenten, Aszendenten, Ehegatten, Erbschaften unter 100 fl., Legate unter 50 fl. und Legate an Dienstboten beträgt der Stempel $^1/_4$% der Wertsumme für Geschwister und deren ehelichen Kindern bis 5% bei Nichtverwandten. Nach 6 Jahren bereits wird diese Erbschaftsabgabe als Stempel aufgehoben,[3]) erscheint aber wieder als Taxe im Regulativ von 1852.

Die selbständige Stellung im Abgabesystem bleibt dem Stempel erhalten bis zum Jahre 1879, jedoch nicht ohne daß vorher sein Gebiet etwas beschnitten wurde. So wird 1870 und später der Gradationsstempel nur mehr für Quittungen über Zahlungen aus öffentlichen Kassen beibehalten, für alle übrigen Urkunden und Verträge, Inventuren, Anstellungen in Hof- und Staatsdiensten u. s. w. dagegen aufgehoben. Was besonders den Stempel so drückend machte, war, daß im Laufe

[1]) Regierungsblatt 1813. S. 66 ff.
[2]) Döllinger, 19. S. 190 ff.
[3]) Gesetzblatt 1831. S. 135.

s Prozesses derselbe Streitgegenstand nicht selten 3 bis l der Belastung unterworfen war.

Sieht man von der Funktion als Verbrauchssteuer bei nder und Spielkarten ab, so kann man sagen, daß der rakter dieser Abgabe sich seit dem Bestehen nicht gert hat; sie ist eine reine Steuer auf den schriftlichen kehr.

Auch jetzt ist eine Berührung mit der Behörde nicht eine mgänglich notwendige Voraussetzung, denn wie die gerichten, so sind zum Beispiel auch die außergerichtlichen Ehepakte Inventuren in demselben Maße stempelpflichtig. Ebenso- ig fand inzwischen eine Entwicklung zur Entgeltlichkeits- ktion statt. Die Leistung des Staates wurde nicht wahrmbarer und selbst wenn sie gemessen werden könnte, so d jeder fester Zusammenhang zwischen Leistung und Gegentung durch die Bestimmung zerrissen, daß jede weitere sfertigung dem gleichen Stempel unterliegt als das Original.

Bezeichnend ist es nun für die Auffassung der Stempel l Taxen, wenn es in den Motiven zum Entwurf eines - und Stempelgesetzes (Landtagsverhandlungen 1870/71) ßt: die Verbindung der Tax- und Stempelgebühren entcht überdies auch der Gleichartigkeit und dem innigen ammenhang der beiden Staatsabgaben, welche sich eigent- nur durch die verschiedene Art der Erhebung voneinder unterscheiden (1870 Beil. Bd. II, S. 262).

d) Einzelgesetze.

Wir haben gesehen, wie kurz nach der Mitte des 18. Jahrderts, unterstützt und ermöglicht durch die herrschende ffassung die Taxpflicht in so hohem Maße ausgedehnt den konnte. Jede Verwirklichung anderer Gedanken mußte h ihre Rückwirkung äußern auf die Gestaltung der Taxen, chgültig, ob nun der Anstoß hierzu von dem Wandel der hältnisse ausging oder in der Initiative der Regierung lag.

In dem Maße als eine größere Bewegungsfreiheit gestattet d, fällt der Anlaß zur Erhebung solcher Abgaben fort; wir

können beobachten, wie mit Erweiterung der Freizügigkeit [illegible] Abzugsgelder (10% der Summe) und damit die Emigration[illegible] taxe — ein retorsionsmäßiger Zuschlag von 3% zu den Abzugsgeldern auf die nach den kaiserlichen Erbstaaten übergehenden Vermögen — in Wegfall kommen,[1]) die Änderung der Gewerbeverfassung auch ihren Einfluß auf die Taxierung ausübte [nach Gesetz von 1825[2]) sind gewisse Gewerbearten der Konzessionspflicht nicht unterworfen, für Verhandlungen in Konzessions- und Gewerbesachen nur mehr die Taxordnung von 1810 maßgebend,[3])] in Ausführung der Zollvereinsbestimmungen[4]) Fabrikanten und Gewerbetreibenden Erleichterungen geschaffen werden u. a. m.

Es würde zu weit führen, auf die Einzelheiten einzugehen, die zudem teilweise von nur vorübergehender Dauer waren, teilweise von der Reichsgesetzgebung aufgenommen wurden. Hervorzuheben aber ist, daß, wenn Taxen ermäßigt wurden oder überhaupt wegfielen, die Ursachen nicht in einer Verbilligung der behördlichen Handlung oder in dem Nichtvorhandensein eines Privatvorteils zu suchen sind und ebenso eine Erhöhung der Abgaben nicht auf das stärkere Hervortreten der letztgenannten Momente schließen lassen darf (z. B. Taxen für Erhebung in den Adelstand erhöhen sich derart, daß bei Verleihung der Grafenwürde 4589 Gulden, der Freiherrnwürde 2453 Gulden zu entrichten sind.[5])

Bei allen gewährten Ermäßigungen ist zu unterscheiden, ob sie an sich ein Gemeingut der Gesamtheit sozusagen werden oder ihrer Natur nach nur einem von vornherein bestimmten Teile der Bevölkerung zugute kommen können. Je mehr das letztere der Fall ist, um so deutlicher dienen sie der Durchführung einer Begünstigungspolitik. Daß sich eine solche Tendenz zu Gunsten des Bauernstandes im vorhergehenden Jahrhunder

---

[1]) Weber, I. Bd. S. 140.
[2]) Weber, I. Bd. S. 244 ff.
[3]) Weber, I. Bd. S. 247.
[4]) Weber, II. Bd. S. 679.
[5]) Weber, I. Bd. S. 155/156. Bekanntmachung vom 9. März 1808

its anbahnte, ist erwähnt worden; wie sie in den ersten
i Dritteilen dieses Jahrhunderts in Erscheinung tritt, sollen
ende Bestimmungen beleuchten:

Da die Güterzertrümmerung damals als vorteilhaft ange-
n wird, wird die Erhebung anderer Abgaben als der gewöhn-
en Abfertigungstaxe 1810 untersagt.[2]) Nach einer Ent-
ießung vom 18. September 1810[3]) fällt die Taxe der Ab-
ngsbriefe über Korn- und Geldbodenzinse fort, es bleibt
mehr der Stempel zu entrichten. Nach Gesetz vom 4. Juni
8,[3]) Artikel 35 sind alle Verhandlungen über Ablösung von
ndlasten kostenfrei. Die Tax- und Stempelfreiheit wird
2[4]) auf die Administrativverhandlungen, sowie die Ablösungs-
unden, Vorverhandlung und Erkenntnisse über die Richtigkeit
Schätzung aus Anlaß der Weidrechtsablösung ausgedehnt.
gerichtlichen Verhandlungen und Beurkundungen zwecks
ichtung des Erbgutes, sowie Eintragungen desselben in das
pothekenbuch erfolgen unentgeltlich (1855);[5]) nach dem
ondierungsgesetz vom 10. November 1861[6]) endlich wird
Beurkundung der Tauschverträge und Hypothekenumschrei-
g von der Erhebung der prozentablen Taxe und des Grada-
sstempels Abstand genommen, wenn landwirtschaftlich be-
zte Grundstücke behufs günstigerer Bewirtschaftung durch
sch in Zusammenhang gebracht werden; nur ein etwa ent-
ender Mehrwert unterliegt den gewöhlichen Abgaben.

In der Bevorzugung der Landwirtschaft treibenden Bevöl-
ung erschöpft sich übrigens die Begünstigungspolitik nicht;
wir noch feststellen können, werden besondere Vorteile
h anderen zuteil. Naturgemäß mußte diese Politik eine
derung der Einnahmen zur Folge haben, die aber wiederum
h dem gekennzeichneten Standpunkte der Regierung aus-

---

[1]) Döllinger, 19. S. 161.
[2]) Döllinger, 19. S. 221.
[3]) Weber, III. Bd. S. 705.
[4]) Gesetzblatt 1851/52. S. 628.
[5]) Weber, IV. Bd. S. 679.
[6]) Weber, V. Bd. S. 388.

zugleichen war; dies konnte nur dadurch geschehen, daß
Last auf jene übergewälzt wurde, welche sich eines weni
großen Wohlwollens erfreuten.

Betreffs der Verwendung der Taxen zeigen sich ne
Erscheinungen. Solange der ständische Staat bestand, floß
Erträgnis der gesetzlich geregelten Taxen entweder in
Kasse des Staates, seiner Beamten oder des Hofmarchhen
Das ändert sich nunmehr insofern als der Staat für einen T
das Recht des Bezuges an öffentliche Körper delegiert, da
die Höhe aber selbst bestimmt, z. B. die Aufnahmegebühr
Gemeinden, oder auf Empfang der für die Staatskasse
stimmten Taxen verzichtet zu Gunsten einiger Kategori
Staatsangehöriger, deren Zusammengehörigkeit in der gese
schaftlichen Stellung, in der Ausübung des Berufes oder
der Art der Produktion zum Ausdruck kommt. So werd
seit dem Jahre 1818[1]) die für Erhebung in den Adelsta
und Erteilung der Kammerherrenwürde normalmäßig zu
zahlenden Taxen zur Bildung eines Stipendienfonds für Söh
des minderbemittelten Adels (von 1831[2]) ab in einen allg
meinen Stipendienfonds), die Anstellungstaxe der Schullehr
seit 1824[3]) für den Kreisschulfonds, in specie dem Hilfs- od
Witwenfonds, folglich zumeist zur Unterstützung dürftig
Schullehrer oder ihrer Angehörigen, verwendet; es soll fern
der Ertrag aus den Taxen für Gewerbeprivilegien seit 1825
Gewerbeunterstützungen dienen.

Sobald, wie in den eben erwähnten Fällen, die Taxei
nahmen bei so speziellem Anlaß solchen besonderen Klass
überwiesen werden, können sie nicht ein Äquivalent für d
behördliche Leistung sein. Die Einnahme wird hier eine
Zwecke zugeführt, der sich in keiner Weise aus der Begrü
dung dieser Abgabeart ableiten läßt. Dadurch, daß die Zah
pflichtigen Interesse an dem Objekte der Unterstützung habe

[1]) Weber, I. Bd. S. 744.
[2]) Weber, II. Bd. S. 595.
[3]) Weber, II. Bd. S. 203.
[4]) Weber, II. Bd. S. 247.

wird diese Taxe ein Unterstützungsbeitrag. Das Gleiche geschieht mit den übrigen zehnprozentigen Anstellungstaxen, nur mit dem Unterschied, daß deren Schicksal deutlicher gezeichnet ist. Im Jahre 1879 besteht diese Taxe bloß mehr in der Höhe eines Prozentes, allein der Rest bleibt nicht unbehoben, er nimmt den richtigen Namen und geht als Unterstützungsfonds-Abgabe (auf zehn vom Hundert erhöht) in eine Unterstützungskasse[1]) über.

Als charakteristisch möchte ich noch betonen, daß, wenn eine Ermäßigung im Satze eingeführt, eine niedrigere Taxe angewendet oder eine Amtshandlung freigegeben werden, zur Begründung hiefür zuweilen auf das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses ein besonderes Gewicht gelegt wird. Demgemäß werden beispielhalber in dem Regulativ für die Taxen- und Stempelgebühren in Hypothekensachen (vom 26. April 1824[2]) mit Geltung bis 1879) die damals auffallend niedrigen Abgaben mit dem Hinweis gerechtfertigt, daß durch Ausbildung des Hypothekenwesens der Kredit gestärkt werde; die Abgabefreiheit von Akzeßgesuchen wird damit motiviert, daß dem Staate selbst daran gelegen sei, brauchbare junge Männer für die öffentlichen Geschäfte heranzubilden, die Behandlung solcher Gesuche daher im öffentlichen Interesse erfolge (Ministerial-Erl. 28. 2. 1829).[3]) Die Konsequenz wurde jedoch praktisch nicht gezogen, daß umgekehrt, wo das öffentliche Interesse im Vordergrund stand, eine allgemeine Aufhebung oder wenigstens Verminderung der Taxpflicht durchgeführt worden wäre. Dieses, wie auch die Behandlung der Taxabgaben im Parlament zeigen, daß die später in der Gebührentheorie zusammengefaßten Forderungen, wenigstens teilweise, weder unbekannt waren, noch in allen Fällen unberücksichtigt blieben, daß aber von einer prinzipiellen Erfüllung derselben keine Rede sein kann.

---

[1]) Siehe Verordnungsblatt vom 30. März 1881, Abgaben für Anstellungen und besondere Verleihungen betr. Weber, XV. Bd. S. 24 ff.

[2]) Regierungsblatt 1824. S. 491 ff.; ferner Motive zum Taxregulativ 1852. S. 208.

[3]) Weber, II. Bd. S. 466.

Wie wird denn nun das Verhalten der Gesetzgebung, als die Finanztheoretiker sich in das Gebiet vertieft, ihre Ergebnisse und Folgerung formuliert hatten? Das erste größere Gesetzeswerk, auf welche sich der Zeit nach der Einfluß dieser Lehren geltend machen konnte, war:

e) Das bayerische Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879.[1])

Die große Bedeutung dieses Gesetzes besteht darin, daß es für das ganze Königreich das Gebührenwesen unter Anpassung an die veränderten Rechtsverhältnisse neugeregelt hat, die nebeneinander hergehenden Gesetze mit geringen Ausnahmen aufhebt und an deren Stelle, soweit es möglich war, eine einheitliche Kodifikation bietet. Freilich ist das Bild der nunmehr behandelten Abgaben ein anderes geworden. Die bayerische Gesetzgebung muß auf die Revision verschiedener Materien verzichten; sie wird eingeschränkt durch die Kompetenz des Reiches, das von seiner gesetzgeberischen Befugnis einen ausgedehnten Gebrauch macht. In den Jahren 1877—79 entstanden unter anderem das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Konkursordnung und am 18. Juni 1878 das Gerichtskostengesetz für das Deutsche Reich, nach welchem das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Strafsachen und im Konkursverfahren geordnet ist.

Was der Landesgesetzgebung vorbehalten blieb, waren vor allem die Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege und der Verwaltung, ferner bürgerliche Rechtstreitigkeiten und Strafsachen, welche vor Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten ihre Erledigung fanden oder bei deren Behandlung die Besonderheiten der rechtlichen Verhältnisse

[1]) Gesetz- und Verordnungsblatt 1879. S. 903 ff.; H. Frhr. v. Stengel, Das Gebührenwesen im Deutschen Reich und Königreich Bayern. Nördlingen 1880; ferner Motive zu dem Entwurfe eines Gesetzes über das Gebührenwesen. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1877/81. Beilagen-Bd. Nr. 7. Beilage 13. S. 49.

nicht übergangen werden konnten (Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, das Verfahren in Forstrügesachen und noch einzelne andere Fälle). Im übrigen gelang es noch nicht, eine volle Einheitlichkeit durchzuführen, es scheiterte dies an der Verschiedenheit der rechts- und linksrheinischen Rechtsordnungen; für die Pfalz müssen dementsprechend noch besondere Bestimmungen aufgenommen werden.

Der Umfang des vom Reiche geordneten Gebührengebietes war viel zu groß, als daß die Art der Durchführung ohne Rückwirkung auf die Landesgesetzgebung bleiben konnte. Es werden deshalb, obwohl der territorialen Regelung freier Spielraum gelassen wurde, die Gebühren bei Strafsachen, Rechtsstreitigkeiten und Subhastation unter den oben angegebenen Beschränkungen im Hinblick auf die ähnlichen Voraussetzungen dem Vorbilde nur nachgebildet.

Hinsichtlich der Abgaben in der nichtstreitigen Rechtspflege, der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege wurde es für zweckmäßig erachtet, in verschiedenen Fällen die Prinzipien des Reichsgerichtskostengesetzes nicht ausser acht zu lassen. Insbesondere wurde das System der Bauschgebühren[1]) da angenommen, wo seine Anwendung sich vorzugsweise empfahl wie bei den Verhandlungen der Gerichte. Man mußte dies auch tun, wollte man vermeiden, daß künftig die Gebühren für mitunter völlig gleiche oder doch ähnliche Akte nach zwei voneinander so grundsätzlich verschiedenen Systemen zu erheben wären.

Was trotz aller sonstigen Verschiedenheiten den in Bayern bisher geltenden Taxordnungen gemeinsam war, ist das Prinzip der Einzeltaxierung, d. i. der Bewertung jedes einzelnen Aktes für sich. Als eine Nachahmung der Bauschgebühr kann man gewissermaßen die nun in sehr vielen Fällen erfolgte Zusammenziehung der Taxen, Stempel- und Schreibgebühren in eine einzige

---

[1]) Unter Bauschgebühren versteht man die Bewertung nicht des einzelnen Aktes, sondern der ganzen Handlung oder doch wenigstens von Abschnitten derselben.

Gesamtgebühr betrachten, ein Verfahren, das durch Verzicht auf die Anwendung des Eingabenstempels sehr erleichtert wurde.

Die Neubearbeitung des Gebührenwesens konnte nicht ohne Einwirkung auf die Bewertung der einzelnen Handlungen und damit auf den finanziellen Ertrag vor sich gehen. Das bisher befolgte Prinzip, der Möglichkeit einer Einnahmenminderung vorzubeugen, wird beibehalten. Der als Folge der Erleichterungen bestimmt zu erwartende Ausfall wurde wiederum durch Erhöhung bereits bestehender Abgaben oder Ausdehnung der Gebührenpflicht auf noch unbelastete Handlungen mehr wie ausgeglichen. Was hierzu besonders herangezogen wurde, war das mobile Kapital.

Die früher angewandten Benennungen „Taxe", „Stempel" verschwinden; an ihre Stelle, sie beide sehr häufig vereinigend, tritt die „Gebühr", eine Bezeichnung, die schon anfangs des Jahrhunderts üblich wurde, wenn es sich um die den Beamten zufallenden Bezüge, wie z. B. Tagesgebühren, später die Notariatsgebühren handelte.

Definiert als „öffentliche Abgaben" fließen die Gebühren, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, in die Staatskasse. Jene Gebühren, welche außerdem noch an die Notare und Gerichtsvollzieher zu entrichten sind, werden durch Verordnung bestimmt und sind im Gesetze nicht enthalten. Auf demselben Wege werden die Abgaben für die Verleihung der Würde eines Reichsrates, Hofrates etc., aller Würden und Titel ohne Dienstes-einkommen, denen eine aktive Hof-, Staats- und Militärdienststellung nicht entspricht, geregelt, jedoch der Staatskasse überwiesen.

Von dem Erträgnis der Gebühren für Verleihung des Hoftitels an Industrielle und Kaufleute wird der Staatskasse $^1/_3$, $^2/_3$ jedoch der Hofkasse verrechnet.[1]) Als Veranlassung zur Erhebung von Gebühren werden namentlich betrachtet:

A. im Gebiete der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche das Reichs-Gerichtskostengesetz subsidiäre Gel-

[1]) Gesetz- und Verordnungsblatt 1879. S. 1193/94. Gesetz- und Verordnungsblatt 1894. S. 149/50.

tung hat: das Verfahren bei Zwangsvollstreckung, Zwangsverwaltung, Zwangsenteignung;

B. im Gebiete der Strafsachen — soweit nicht für einzelne Fälle wie das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, im standrechtlichen Verfahren u. s. w. Gebührenfreiheit bestimmt ist — die Forstrügesachen, das Strafverfahren im Verwaltungswege;

C. innerhalb der nichstreitigen Rechtspflege die in folgende Gruppen zusammenfaßbaren Fälle:

a) die behördliche Tätigkeit in Vormundschafts-, Pflegschafts- und Verlassenschaftssachen,

b) Äußerungen der Behörden in Form von Beschlüssen, Zeugnissen, Beurkundungen, Beglaubigungen, in der Führung öffentlicher Bücher,

c) der Vermögensverkehr,

d) bestimmte Berufs- und Erwerbsarten,

e) gesellschaftliche Auszeichnungen,

f) Einräumung einer rechtlichen Sonderstellung.

Die Einzelheiten möchte ich zur Erleichterung des Vergleiches und zur besseren Beleuchtung der Gebührenentwicklung im letzten Viertel des Jahrhunderts erst mit denen des Gesetzes vom Jahre 1899[1]) (für Nachlaß- und Teilungssachen nach der Fassung vom 9. August 1902)[2]) anführen, mich jetzt auf die kurze Vorführung der hauptsächlichsten Unterschiede gegenüber den vorher geltenden Ordnungen beschränken, dann eine Skizze der Entstehungsgeschichte des zuletzt erschienenen Gesetzes folgen lassen.

Es fallen weg: die Eingabenstempel, die Gradationsstempel für alle Urkunden und Verträge, Bei- und Hauptbescheide, Inventare, Testamente, Vormundschaftsrechnungen und damit die zwei- und mehrfache Belastung durch die proportionalen Stempel und die Taxe,

[1]) Gesetz- und Verordnungsblatt 1899. S. 889 ff.

[2]) Gesetz- und Verordnungsblatt 1902. S. 463 ff.

die proportionalen Stempel auf Anstellungen im Hof-, Staats- und anderem Dienste, auf Verleihung von Pfründen, Würden, Titeln u. s. w.,

die Stempel im ganzen Gebiete der Verwaltung, ebendaselbst eine Reihe von Taxen.

Erleichterungen werden u. a. geschaffen: durch Einführung der Gebührenrechnung nach Bogenzahl zu 10 Pfg. an Stelle der neben Stempel erhobenen Taxe zu 12 Kreuzern und der Tagesfahrt, niederer Sätze bei Pfleg- und Verlassenschaften, durch Anwendung der 1%-Gebühr bei Verträgen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, bei Ehe-, Erbteilungsverträgen und bei Tausch mit einseitiger Arrondierung u. dergl.

Eine Mehrbelastung wird hervorgerufen durch die 2%-Gebühr auf den Immobilienverkehr im allgemeinen, vor allem durch stärkere Inanspruchnahme des beweglichen Kapitals; durch Einführung der 1%-Gebühr bei Mobiliarversteigerung statt der bisher verlangten Protokolle; durch Beseitigung der Taxfreiheit von Vergleichen unter 1000 Gulden (seit 1802),[1]) durch Einführung einer periodisch wiederkehrenden Abgabe auf Immobilien im Besitze der toten Hand, des sogenannten Gebührenäquivalentes u. a. m.

Als allgemeine Bestimmung gilt:

Wo das Gesetz für die Ansetzung der Gebühr einen Spielraum gelassen hat, ist der Gebührensatz innerhalb desselben unter Berücksichtigung des Umfanges, der Schwierigkeit der Sache, der Bedeutung für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu bestimmen.

Auch dieses Gesetz nahm nicht die Ausnahmestellung ein, eine allgemeine befriedigende Lösung gebracht zu haben. Bald wurden seitens der Volksvertretung Wünsche nach Abänderungen geäußert, die zumeist auf Erleichterungen hinausgingen; Erleichterungen, die aber nicht vielleicht damit zu begründen sind, daß der gebührenpflichtige Akt an sich dem Staate weniger

[1]) Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1802. S. 60.

Kosten verursacht oder der Privatvorteil sich gemindert hätte; sie sind vielmehr als die Konsequenz der Politik anzusehen, welche die ausschlaggebenden Faktoren in der Gesetzgebung zu verfolgen für zweckmäßig erachteten. Der teilweisen Verwirklichung dieses Wunsches war namentlich der Umstand günstig, daß die Gebühren steigende Erträgnisse brachten. Doch gab man auch diesmal nicht die gewohnte Praxis auf: was auf der einen Seite gegeben wurde, wurde auf der anderen wieder genommen. Wiederum mußte das mobile Kapital den Ausgleich bringen. Diese Tendenz hatte ihren Niederschlag in der Gesetzgebung schon vor dem Jahre 1899; da derselbe aber in dem Zeitraum von 1879 bis zum Ende des Jahrhunderts ohne eine Rückwärtsbewegung im Gesetz von 1899 am stärksten zum Ausdruck kommt, möchte ich sofort zu dem erwähnten Gesetze übergehen.

Die Umarbeitung des Gebührengesetzes war nicht mehr zu vermeiden, als die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht nur eine tiefgreifende Umgestaltung des materiellen bürgerlichen Rechtes hervorrief, sondern auch die Landesgesetzgebung stark beeinflußte. Unter dem Druck dieser Verhältnisse entstand:

f) Das Gesetz über das Gebührenwesen in der Fassung vom 11. November 1899.[1])

Von dem Standpunkte aus, den wir gegenüber der Gebührenentwicklung einnehmen, sind die Änderungen im Vergleiche mit dem zuletzt berührten Gesetze von nicht allzu tief einschneidender Art. Die Gruppen sind dieselben geblieben; wie der materielle Inhalt umgestaltet wurde, mag aus dem folgenden Vergleiche mit den Gebühren von 1879 ersichtlich werden. Auf alle die zahlreichen Einzelheiten kann ich nicht eingehen, ich beschränke mich deshalb darauf, ihrer soviele anzuführen, als mir für die Beurteilung beider Gesetze und der

[1]) Gesetz- und Verordnungsblatt 1899. S. 889 ff; 1902. S. 463 ff. Das Gesetz über das Gebührenwesen. Mit Erläuterungen von H. v. Pfaff und A. v. Reisenegger und Nachtrag. München 1901.

Weiterentwicklung dieser Abgaben hinreichend erscheinen. Die Gebühren betragen:

A. Im Gebiete der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

1879. 1. In dem Verfahren bei Zwangsvollstreckung:

$^5/_{10}$[1]) nach § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes für das Verfahren bis zur Einleitung der Verteilung;

$^3/_{10}$[1]) nach § 8 desselben Gesetzes, wenn das Verfahren vor Erteilung des Zuschlages erledigt ist; den vollen Betrag für das Verteilungsverfahren, den halben, wenn es vor Beginn des Verteilungstermines erledigt ist.

Die Gebühren werden nach dem Meistgebot, wenn es aber nicht zur Versteigerung kommt, nach dem Werte des Gegenstandes berechnet; betragen die Forderungen weniger als das Meistgebot oder der Wert, so ist ihre Summe entscheidend.

2. Im Zwangsverwaltungsverfahren:

den vollen Betrag nach § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes für das Verfahren bis zur Einleitung des Verteilungsverfahren und wenn dasselbe vor dem Beginn des Termines zum Vollzuge der Zwangsverwaltung erledigt wird = $^5/_{10}$;

den vollen Betrag für jede Rechnungsperiode;

$^5/_{10}$, wenn das Verfahren vor dem Beginn des Verteilungstermines beendet ist.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt im ersten Falle aus dem Werte der Forderung, für welche die Beschlagnahme bewirkt ist, im zweiten Falle aus dem Betrage jeder einzeln zu verteilenden Masse.

1899. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens sind nunmehr reichsgerichtlich geregelt, soweit landesgesetzlich Bestimmungen einschlägig sind, bringen sie nur insofern eine Änderung, als die Gebühr für jedes weitere Verwaltungsjahr nur mit $^5/_{10}$ erhoben wird.

1879/1899. 3. Im Zwangsenteignungsverfahren:

$^2/_{10}$ des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes für Entscheidung einschließlich Verfahren bei Streitigkeiten über Entschädigung.

Anmerkung:

Der § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes in der Fassung vom 18. Juni 1878[2]) wie 20. Mai 1898[3]) lautet:

---

[1]) Das heißt $^5/_{10}$, $^3/_{10}$ des vollen Satzes nach § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes.

[2]) Weber, XII. S. 325 ff.

[3]) Weber, XXV. S. 555 ff.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben. Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte:

			bis	20	Mk.	einschließlich	1	Mk.	—5 %;
von	mehr	als	20—	60	„	„	2.40	„	12—4 %;
„	„	„	60—	120	„	„	4.60	„	7,66—3,83 %;
„	„	„	120—	200	„	„	7.50	„	6,25—3,75 %;
„	„	„	200—	300	„	„	11.—	„	
„	„	„	300—	450	„	„	15.—	„	5—3,33 %;
„	„	„	450—	650	„	„	20.—	„	
„	„	„	650—	900	„	„	26.—	„	4—2,88 %;
„	„	„	900—	1200	„	„	32.—	„	
„	„	„	1200—	1600	„	„	38.—	„	3,16—2,37 %;
„	„	„	1600—	2100	„	„	44.—	„	
„	„	„	2100—	2700	„	„	50.—	„	
„	„	„	2700—	3400	„	„	56.—	„	2,7—1,65 %;
„	„	„	3400—	4300	„	„	62.—	„	
„	„	„	4300—	5400	„	„	68.—	„	
„	„	„	5400—	6700	„	„	74.—	„	1,36—1,10 %;
„	„	„	6700—	8200	„	„	81.—	„	
„	„	„	8200—	10.000	„	„	90.—	„	1,09—0,9 %;

die ferneren Wertklassen steigen um je 2000 Mk. und die Gebühren um je 10 Mk. = 0,5 %.

B. In Strafsachen.

1. Bei Forstrügesachen wird das Verfahren im ganzen in beiden Gesetzen nach dem Reichsgerichtkostengesetz bewertet. Landesgesetzlich ist angeordnet, daß bei Bestrafung wegen mehrerer Übertretungen sich die Gebühr nach dem Betrage der Gesamtstrafe richtet, wenn auch die Verurteilungen in verschiedenen Sitzungen erfolgen.

2. Im Verwaltungswege:

1879/1899. $^2/_{10}$ nach § 62 des Reichsgerichtskostengesetzes bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, in dem Verfahren bei Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden, sowie in dem Verfahren bei Strafbeschlüssen der Steuerausschüsse; ferner in dem Verfahren bei Beschwerden an die höhere Verwaltungsbehörde, wenn die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird;

$^1/_{10}$ nach § 62 des Reichsgerichtskostengesetzes für die Entscheidung der Unzulässigkeit einer Beschwerde;

$^3/_{10}$ dieser Gebühr, also $^3/_{100}$ nach § 62 des Reichsgerichtskostengesetzes bei Zurücknahme einer Beschwerde vor Entscheidung.

Anmerkung: Nach § 62 des Reichsgerichtskostengesetzes werden für das Verfahren in erster Instanz erhoben:

Im Falle einer Geld- oder Freiheitsstrafe:

			Mark								Mark
			von 1—	20	einschl.	oder	1	bis	10	Tage	einschl. 5;
von	mehr	als	20—	30	„	„	10 Tage	„	14	„	„ 10;
„	„	„	30—	60	„	„	14 „	„	4	Wochen	„ 20;
„	„	„	60—	150	„	„	4 Wochen	„	6	„	„ 30;
„	„	„	150—	300	„	„	6 „	„	3	Monate	„ 45;
„	„	„	300—	500	„	„	3 Monate	„	6	„	„ 60;
„	„	„	500—1000		„	„	6 „	„	1	Jahr	„ 75;
„	„	„	1000—1500		„	„	1 Jahr	„	2	„	„ 100;
„	„	„	1500—3000		„	„	2 „	„	3	„	„ 130;
„	„	„	3000				3 „	„	10	„	„ 180;
								in Falle einer schweren Strafe			300.

Ist auf Verweis erkannt, so beträgt die Gebühr 5 Mk. und ist ausschließlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner Ehrenrechte erkannt, 45 Mk.

3. a) In dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof;
   b) im standrechtlichen Verfahren;
   c) für die Verhandlungen der bürgerlichen Gerichte, die auf Ersuchen der zur Ausübung der Militärgerichtsbarkeit berufenen Stellen gepflogen werden;
   d) vor dem Rheinschiffahrtsgericht werden Gebühren nicht erhoben, desgleichen fallen die Schreibgebühren für die von Amts wegen zu erteilenden Schriftstücke und Ausfertigungen weg.

C. Innerhalb der freiwilligen Rechtspflege.

Hinsichtlich der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (statt nichtstreitige Rechtspflege) ist im allgemeinen das Verhältnis in der Anwendung der landes- und reichsgesetzlich geordneten Gebührenerhebung das gleiche geblieben. Abänderungen treten insofern ein, als durch die neue Fassung des Reichsgerichtskostengesetzes vom 17. Mai 1898 seine Anwendung erweitert wurde; andererseits kamen einige Bestimmungen in Wegfall. Soweit der Inhalt des Reichsgerichtskostengesetzes als maßgebend übernommen wurde, kommt dies vorzugsweise in der Technik des Verfahrens bei der Gebührenerhebung zum Ausdruck. Es gelten die Grundsätze des Reichsgerichtskostengesetzes z. B. für folgende Fälle:

für die Befugnis Gebühren niederzuschlagen (die durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind), für Gebührenfreiheit bei abweisenden Bescheiden, für Wertsannahme bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen, für Berechnung der Nebenwerte, für die baren Auslagen, für Kostenvorschuß u. s. w.

Soweit die landesgesetzliche Gebührenbewertung ungehindert vor sich gehen konnte, wurden die Sätze ausgedehnt und festgestellt wie folgt: auf

a) behördliche Tätigkeit in Vormundschafts-, Pflegschafts- und Verlassenschaftssachen:

1879. $^1/_{10}$ nach § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes bei Spezialkuratelen (Vormundschaften zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte) bis zum Meistbetrag von 20 Mk.

$^2/_{10}$ nach § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes bei Vermögen über 200 Mk. nach dem Reinvermögen zu berechnen.

$^2/_{10}$ nach § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes von den Einkünften pro Jahr.

1899. $^2/_{10}$ nach § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes bei Vermögen über 1000 Mk.

$^1/_{10}$ nach § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes für Beistandsschaften, wenn das Vermögen über 1000 Mk., bis 20 Mk.

$^2/_{10}$ nach § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes von den Einkünften, sofern diese 30 Mk. übersteigen.

Im Falle einer sonstigen Fürsorge für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind wird eine Gebühr von 1—20 Mk. erhoben, wobei der Betrag der Einzelgebühren regelmäßig den bei Pflegschaften oder Beistandschaften fälligen Betrag nicht überschreiten soll.

Bei Wertpapieren entscheidet der Kurswert.[1])

Frei sind:

Bestellung eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers.

Verlassenschafts- resp. Nachlaß- und Teilungssachen:

1879. $^6/_{10}$[1]) nach § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes für gerichtliche Auseinandersetzung; $^3/_{10}$ bei Beteiligung Minderjähriger.

$^1/_{10}$ nach § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes bis 20 Mk., wenn die Amtshandlung nur in einer Maßnahme zur Sicherstellung des Nachlasses, Verkündigung letztwilliger Verfügungen u. s. w. besteht.

[1]) Vergl. Pfaff und Reisenegger. Anmerkung 3 zu Art. 89.

10 Mk. für Verkündigung letztwilliger Verfügungen, wenn nicht schon bei Errichtung einer Gebühr zu entrichten war.

Die Berechnung erfolgt aus dem Betrag der Aktivmasse ohne Schuldenabzug.

Fassung 1902 (im Anschluß an das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

$^6/_{10}$ nach § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes für Vermittlung der Auseinandersetzung eines Nachlasses.

$^3/_{10}$ nach § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes bei Beteiligung Minderjähriger; $^2/_{10}$ mehr bei besonders weitläufiger und schwieriger Tätigkeit.

$^2/_{10}$ nach § 8 für Erteilung eines Erbscheines (1899 bis Meistbetrag von 100 Mk.).

$^1/_{10}$ nach § 8 für denselben Zweck, wenn der Ehegatte oder ein Abkömmling erbt.

1‰ der verfügten Gegenstandssumme bei Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Entrichtung.

Die Berechnung erfolgt nach dem Wert des Nachlasses nach Abzug der Schuld.

b) Äußerungen der Behörden in Form von Beschlüssen, Zeugnissen, Beurkundungen, Beglaubigungen, Führung öffentlicher Bücher:

1879, 1899. 2 Mk. für gerichtliche Zeugnisse.

1 „ für gerichtliche Atteste, Bescheinigungen, Beglaubigungen von Privatabschriften u. s. w., wenn diese nicht von Amts wegen zu erteilen und nicht durch besondere Vorschriften geregelt sind; sie erhöhen sich um die Hälfte resp. auf den doppelten Betrag bei den höheren Behörden.

1 „ pro Stunde für Protokolle.

2—50 „ (1879 bis 25) für Beschlüsse, Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse.

1 „ für Beglaubigung einer Privatschrift oder der Unterschrift bei den unteren Verwaltungsbehörden; die Mittelbehörden verlangen 50 %, die Ministerien 100 % mehr.

1879. 50 Pfg., 1899 20 Pfg. für Dienstbotenbücher.

1 Mk., 1899 20 „ für Arbeitsbücher für Arbeiter über 21 Jahre.

50 Pfg. für Zeugnisse der Amtsärzte.

), 1899. 50 „ für Familienstandszeugnisse, Lebensatteste.
1 Mk. für Heimatsscheine und Staatsangehörigkeitsausweise.
1 „ für Reisepässe, Paßkarten von den Gesandtschaften oder der Kreisregierung ausgestellt.
3 „ bei Ausstellung vom Ministerium.
20 Pfg. für unbemittelte Personen.
2 Mk. für Gewerbelegitimationsscheine jeder Art.
4 „ für Prüfungszeugnisse in bestimmten Fällen.
5 „ für Diplome der Doktoren und Licentiaten.
20 „ für Naturalisationsurkunden.
50 „ für Urkunden über Fideikommisse.
1 „ für Feststellung des Datums einer Privaturkunde durch den Notar.
2 „ für Feststellung des Datums einer Privaturkunde durch das Gericht.
879. 6 „ für Beurkundung der Annahme an Kindesstatt, 1899 3 Mk.
9—, 1899. 10 „ für Beurkundung von Beschlüssen der Versammlungen der Vereine und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern es sich nicht um eine Vermögensübertragung handelt.
20 „ für Generalversammlungsbeschlüsse von Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien (nicht hierher gehörig: Gründung und Erhöhung des Kapitals). Die Urkunden über Vornahme von Verlosungen oder Ziehungen.
1 „ wenn die Wirksamkeit eines Vertrags ausdrücklich von der nachträglichen Genehmigung einer Behörde abhängig gemacht und diese versagt wird.
1 „ für einfache und unbedingte Auflösung, wenn innerhalb eines Monates nach Abschluß, sonst ist die Vertragsauflösung wie ein neuer Vertrag zu betrachten.

Wird eine Hypothek ganz oder teilweise zur Rückzahlung einer auf den nämlichen Grundstücken oder einem Teil derselben lastenden verwendet, so wird die Gebühr für die Summe des abgelösten Kapitals in Abrechnung gebracht; der Beweis hiefür muß innerhalb eines Monats gebracht werden.

c) Führung öffentlicher Register:

Diese Gruppe hat an Umfang bedeutend gewonnen, insbesondere durch Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

1879. 2 Mk. für Einschreibung in das Hypothekenbuch.
1 „ für jede Löschung.

1899. 1/10 nach § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes für jede Eintragung in das Grundbuch bei Wertgegenständen bis 200 Mk.

1 Mk. im selben Falle bei Wertgegenständen über 200 Mk.

1/2 „ eventuell, wenn die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügigkeit des Gegenstandes eine Ausnahme begründen.

3—10 „ wenn ein größerer Zeitaufwand erforderlich ist.

1 „ für Zurückweisung unzulässiger, unvollständiger oder unbegründeter Anmeldungen und Anträge.

1879 2/10, 1899 5/10 der Einschreibegebühr bei Zurücknahme der Abmeldung u. s. w. vor einem gebührenpflichtigen Akt.

Eintragungen in das Handelsregister.

5 Mk. für erste Eintragung der Firma eines Einzelkaufmannes.

10 „ für erste Eintragung der Firma der offenen Handels- und Kommanditgesellschaften.

1879—, 1899. 20 „ für erste Eintragung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

30 „ für erste Eintragung der Firma der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften.

2 „ für jede spätere, auf die Rechtsverhältnisse bezügliche Eintragung oder Löschung betreffs des Einzelkaufmanns.

5 „ der offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

1899. 10 resp. 5 „ der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

20 „ 10 „ der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften.

Eintragungen in die Genossenschaftsregister erfolgen unentgeltlich, in die Schiffsregister, 1879 noch nicht berücksichtigt.

1899. 10 Mk. für die erstmalige Eintragung,

3 „ für Eintragungen von Veränderungen, die Hälfte bei Schiffen unter 100 000 kg Tragfähigkeit.

— „ für Löschungen,

in das Vereinsregister (1879 noch nicht):

5—10 „ für die erste Eintragung,

3 „ für jede sonstige und für Löschung. Verfolgt der Verein nach seinen Satzungen wohltätige und gemeinnützige Zwecke, so kann eine Ermäßigung auf die Hälfte stattfinden.

5 „ für Zurückweisung der Anmeldung,

1 Mk. vor einem gebührenpflichtigen Akt,
in das Güterrechtsregister (erst 1899):
1 „ für die Eintragung. Der sehr mäßige Ansatz erklärt sich aus dem Bestreben, der ländlichen Bevölkerung das Festhalten an den gewohnten Rechtsverhältnissen nicht zu erschweren.

d) Vermögensverkehr:

α) Das unbewegliche Vermögen.

Wenn das Eigentum an Grundstücken und ein den Grundstücken gleichstehendes Recht den Besitzer wechselt oder als Gegenstand eines Vertrages erscheint.

9. 1 % der Gegenstandssumme zwischen Verwandten und Stiefverwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen Ehegatten und Geschwistern, bei Ehe-, Erbteilungs- und Erbverträgen; als Vermächtnis, bei Succession in Lehen, Familienfideikommissen, Stamm-Erbgüter u. s. w.

2 %[1]) in den übrigen Fällen, auch bei Versteigerung von Immobilien.

Da der Gutsübergang zwischen Verwandten in gerader Linie, die Ehe-, Erb- und Erbteilungsverträge gerade auf dem Lande am häufigsten vorkommen, so bedeutet dies eine Begünstigung der Landbevölkerung.[2])

)9. 1 % ferner noch bei Teilung eines Nachlasses oder des Gesamtgutes einer Gütergemeinschaft; außerdem ist folgende Abstufung geschaffen.

1 % allgemein bei einem Gegenstandswert bis 1000 Mk.

1½ % von 1000 bis 2000 Mk.

2,5 ‰ bis 2000 Mk., 5 ‰ über 2000 Mk., wenn das unbewegliche Vermögen als Grundlage einer zu bestellenden Hypotheken-, Grund- oder Rentenschuld dient, gegenüber 6 ‰ unterschiedlos im Jahre 1879.

Hiergegen sind keine Gebühren für Besitzveränderung und Hypothekenumschreiben zu erheben, wenn Grundstücke in landwirtschaftlicher Benutzung behufs günstigerer Bewirtschaftung durch Tausch

---

[1]) Nach Gesetz vom 15. Juni 1898: ¼ der Staatsgebühr als Gemeindechlag bei Veränderung in Besitz oder Eigentum unbeweglicher Sachen; snahme bei Übergang zwischen Verwandten. Die Erhöhung der Gebühren h Gesetz vom 9. Juli 1905 (10 % bei Wert von mehr als 60 000 Mk.) ben hierauf ohne Einfluß. Gesetz- und Verordnungsblatt 1898. S. 392; 5 S. 699.

[2]) Vergl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1891/92. nogr. Bericht Bd. VII. S. 146.

in Zusammenhang gebracht werden. Treffen bei einem Tausche obi Voraussetzungen nur auf einer Seite zu, so kommt 1 % zur E hebung; es unterliegt der 2 %-Gebühr allein eine etwa erforderlich Geldentschädigung oder der Mehrwert überhaupt und nur dann, wen nicht Ausnahmen durch Verwandtschaftsverhältnisse u. s. w. gegeb sind.

Andererseits kann das Eigentum an Grundstücken oder diese gleichgeachteten Rechten einer Gebühr unterworfen sein, ohne de Besitzer zu wechseln oder der Gegenstand einer Verfügung zu sei Dies ist dann der Fall, wenn sich solche Objekte 20 Jahre, vo Tage des letzten Anfalles der verhältnismäßigen Gebühr an gerechne in dem Besitz von juristischen Personen, Handels-, Versicherungs gesellschaften, Genossenschaften, Vereine u. s. w. befunden habe Diese alle 20 Jahre fällige Gebühr, das Gebührenäquivalent, beträ 1 % der Gegenstandssumme ohne Schuldabzug. Die zu Grunde liegend Annahme, daß durchschnittlich alle 20 Jahre ein Grundstück u. s. w seinen Besitzer wechselt, die Art der Abhilfe gegen den Ausfall eine gewissermaßen sicheren und ständigen Einnahme charakterisiere diese Abgabe hinreichend.

β) Das bewegliche Vermögen

wird belastet mit:

3 ‰ als Gegenstand eines Vertrages oder Schuldbekenntnisses.

1899. 2½ ‰ bis 2000 Mk.

1 % des Gesamterlöses bei Versteigerung von beweglichen Sache und Nutzungen.

1899 treten zu den Befreiungen noch hinzu: Versteigerungen forst- und landwirtschaftlicher Produkte mit Ausnahme der Weinversteige rungen bei einem Gesamterlös über 100 Mk., Versteigerung zur Ver wertung von Mündelgut.

1½ % bei Kapitalien, die zur Gründung einer Aktien- ode Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie zur Erhöhung der Einlag aufgewendet werden.

3 ‰ wenn hierbei nicht ein Gewinn der Teilnehmer angestreb wird, 1899: neben diesen Gebühren aus dem Gesamtvermögen werde noch die Mutationsgebühren für die beweglichen und unbewegliche Einlagen erhoben.

1879. 2 ‰ bei Quittungen von Pensions-, Besoldungsempfang, bei Be scheinigungen über Zahlungen und Naturalvergütungen aus Hof- un öffentlichen Kassen, wenn der Betrag 2000 Mk. übersteigt, sonst wi folgt:

20	Pfg.	bei	5— 199	Mk.
50	„	„	200— 499	„
1	Mk.	„	500— 999	„
2	„	„	1000—1999	„

Frei sind unter anderem Tag-, Wochen-, Schichtlöhne, Akkordverdienste und Fuhrlöhne der Taglöhner und Arbeiter, Gagen und sonstige Bezüge der zum aktiven Heere gehörige Personen, Besoldungen unter 500 Mk.

1899 nicht mehr erhoben.

1879. 10 % bei Ausspielungen, Verlosungen, wenn die Gewinne in Geld bestehen.

5 %, wenn die Gewinne nicht in Geld bestehen.

Befreit sind Warenverlosungen, die ausschließlich einem milden oder frommen Zwecke dienen, oder wenn der Gesamtwert der sofort nach Ausgabe der Lose stattfindenden Ausspielung 20 Mk. nicht übersteigt.

1899 ebenfalls nicht mehr gültig.

1879. 3 ‰ bei inländischen auf den Inhaber lautenden Renten- und Schuldverschreibungen (ausgenommen u. a. alle bayerischen Staats-Schuldverschreibungen, die Obligationen der Kgl. Bank und die unter Zinsgarantie des Staates ausgegebenen Schuldverschreibungen).

1899. —, wurde Gegenstand der Reichsgesetzgebung.

1879. 2 ‰ bei Lebensversicherungen oder Leibrenten von in Bayern wohnhaften oder staatsangehörigen Personen; bei Abschluß auf bestimmte Zeit 1/5 ‰, pro Jahr höchstens 2 ‰.

1899. 1 ‰ bei Lebensversicherungen von in Bayern wohnhaften Personen bis 3000 Mk.

2 ‰ über 3000 Mk., bei festgesetzter Zeitdauer 1/10 pro Jahr.

1 ‰ bei Leibrenten bis 120 Mk., darüber 2 ‰.

1/10 ‰ bei Feuerversicherungen von in Bayern befindlichen Gegenständen oder Schiffen pro Jahr.

Von Gebühren befreit sind Versicherungen von Bediensteten und Arbeitern gegen die bei dem Betriebe von Gewerben herbeigeführten Tötungen und Verletzungen, Versicherungen gegen Brandschaden bei den Brandversicherungsanstalten für Gebäude in Bayern und Rückversicherungen.

2 ‰ bei Lombarddarlehen, ausgenommen: Darlehen vom Reiche oder dem bayerischen Staate aufgenommen, Verlängerungen von Lombarddarlehen, Pfanddarlehen öffentlicher Leihhäuser.

Als Gegenstand einer Aufnahme oder Beschreibung kann das Vermögen noch gebührenpflichtig sein bei Inventaren. Die Abgabe beträgt 2 ‰ (unter Abziehung der Schulden) des Wertes, bei Beteiligung Minderjähriger nur die Hälfte.

e) Bestimmte Berufs- und Erwerbsarten.

1879. 1 % des einjährigen Diensteseinkommens und der Einkommensmehrung bei jeder Anstellung in Hof-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Diensten mit Pensionsberechtigung, bei landesherrlicher Verleihung oder Genehmigung kirchlicher Pfründen, Schulstellen bezw. deren Besetzung u. s. w. Im Prinzipe neu ist, daß zwischen Verleihung und Genehmigung kein Unterschied gemacht wird.

1899 aufgehoben.

50 Mk. bei Anstellung als Notar.
10 „ bei Anstellung als Gerichtsvollzieher.
10 „ für Approbation der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte.
50 „ für Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Auswanderungsagenten.
10—200 „ für die Konzession zum Betriebe des Apothekergewerbes (1879 noch nicht).
50—200 „ für die Konzession zum Betrieb eines Privat-, Eisenbahn-, Dampfschiffahrts-, Straßenbahn- und ähnlicher Verkehrsunternehmungen, für Genehmigung zur Errichtung von Versicherungsgesellschaften (1879 nur 50 Mk. feste Gebühr).

f) Gesellschaftliche Auszeichnungen.

Für die Verleihungen von Würden oder Titeln ohne Diensteinkommen, welche den Stellen aktiver Bediensteten entsprechen, wird jene Gebühr erhoben, welche der aktive Angestellte nach seinem Diensteinkommen bei gleichem Range zu entrichten hätte:

60 Mk. für die Ernennung zum Kämmerer.
20 „ für die Ernennung zum Kammerjunker.
1500 „ für die Verleihung des einfachen Adels mit dem Prädikate „von".
5000 „ für die Erhebung in den Freiherrnstand.
20 000 „ für die Erhebung in den Fürstenstand.

Bei Überspringung eines oder mehrerer Grade sind auch die Gebühren der übersprungenen Grade zu entrichten.

Vorstehende Gebühren fließen zu $^2/_{10}$ in die Staatskasse, zu $^8/_{10}$ in den allgemeinen Stipendienfonds.

20, 100, 300 „ für die bezüglichen Eintragungen in die Adelsmatrikel, außerdem werden die Kosten für die Anfertigung der Diplome und Lehenbriefe besonders berechnet.

2000 Mk. für Lehenbriefe bei den Kronämtern.

3 % des zehnfachen Jahresbetrags bei Rentenlehen.

20 Mk. bei den übrigen Lehen.

Wenn Realitäten in Frage kommen, ist noch die Mutationsgebühr fällig.

60 „ für Erlaubnis zum Annehmen fremdherrlicher Orden, Titel, Würden.

Will man diese Abgaben als eine Auflage auf den Luxus betrachten, so wären hier noch folgende Gebühren anzuführen:

15 „ für Jagdkarten und Jagdwaffenscheine.

5 „ für Tanzmusikbewilligungen in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen.

3 „ für denselben Zweck in allen übrigen Gemeinden. Außerdem ist noch eine besondere Abgabe zu Gunsten der Ortsarmenkasse zu entrichten, welche für jeden Tag im ersten Falle 2, im zweiten Falle 1 Mk. beträgt.

g) Einräumung einer rechtlichen Sonderstellung.

1879. 20—200 Mk. bei Namensänderung, Legitimation außerehelicher Kinder (1879), Annahme an Kindesstatt.

50—200 „ bei Großjährigkeitserklärungen, Dispensationen vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit.

50—500 „ für Dispensation von dem Verbote der Ehe des Geschiedenen und seines Mitschuldigen.

1899. 20—200 „ auch für Volljährigkeitserklärung, Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Ehelichkeitserklärung.

Vorstehende Gebühren werden im Falle der Abweisung des Gesuches nur zur Hälfte und, wenn dasselbe noch vor Erlaß der Entscheidung zurückgenommen wird, zu $^2/_{10}$ erhoben.

Die Gebührenerhebung findet statt mittels barer Einzahlung oder durch Verwendung von Gebührenmarken. Gebührenmarken sind vorgeschrieben für die Prüfungszeugnisse (soweit nicht gebührenfrei), Diplome der Doktoren und Lizentiaten, Zeugnisse der Amtsärzte, der Pfarrämter, Akte der Gerichtsvollzieher in nichtstreitigen Rechtssachen und für Lombarddarlehen. In

allen übrigen Fällen sind die Gebühren unvermittelt in Bargeld zu entrichten.[1])

Da die Gesetze Kodifikationen der früheren Tax- und Stempelgesetze darstellen, so muß trotz der Beschränkung durch die Reichsgesetzgebung die materielle Grundlage eine ziemlich vielgestaltige sein. Erscheint doch in den neuen Gebühren zum großen Teil der Inhalt jener sachlich sehr verschiedenen alten Ordnungen wieder. Wir haben für die älteren Taxen und die Stempel schon festgestellt, daß das Vorhandensein des neuerdings aufgestellten Entgeltlichkeitsprinzipes bei einem Teile derselben überhaupt nicht nachzuweisen war, bei einem anderen Teile nur bedingt angenommen werden konnte. Wo nun in den Gebühren der zuletzt erschienenen Gesetze der Charakter erster Art überwiegt oder das allein wesentliche ist, kann auch die neue äußere Form eine andere Beurteilung nicht begründen. Und wenn wir, der Theorie folgend, die Voraussetzungen der Gebühr und die Gebühr selbst gegenüberstellen, die Leistungen des Staates mit der Leistung des Zahlpflichtigen vergleichen, so müssen wir auch bei wenig tiefgehender Unterscheidung immerhin zweierlei auseinanderhalten: die Gebühr ist die Folge einer deutlich erkennbaren behördlichen Leistung oder die Tätigkeit des Staates erschöpft sich darin, eine Gebührenpflicht zu fixieren.

Betrachten wir letzteren Fall zuerst. Anknüpfend an das Hervortreten des Vermögens verlangt die Gesetzgebung, daß unter bestimmten Voraussetzungen Gebühren zu entrichten sind. Lombarddarlehen sind belastet, wie es auch Lebens- und Feuerversicherungen sind; es wird hierbei kein Unterschied gemacht, ob eine Summe, wenn auch nur vorübergehend, in die Hand eines anderen übergeht (Lombarddarlehen), der Übergang erst in der Zukunft zu erwarten ist (Lebensversicherung) oder möglicherweise überhaupt nicht eintritt (Feuerversicherung). Eine spezielle Amtshandlung wird nicht verursacht; es wird

[1]) Vergl. Verordnung vom 15. September 1879. Weber, XIII. S. 559 und Pfaff und Reisenegger, Anmerkung zu Art. 290.

sogar, wenn die Berechnung durch Private erfolgt, der Privatdienst unentschädigt für öffentliche Zwecke verwendet. Sucht man diese Gebühren mit einer staatlichen Leistung zu begründen, so dürfte man eine solche höchstens in dem Schutze des Eigentums finden, d. h. aber in der Befriedigung eines Kollektivbedürfnisses. Eine allgemeine Staatsaufgabe zu entlohnen ist jedoch nicht Zweck der Gebühr im Sinne der Gebührentheorie, und wenn eine Abgabe hierzu dient, so wird sie zur Steuer. Daß, nebenbei bemerkt, in der Praxis die Tendenz besteht, Steuern mit einer derartigen Erhebungstechnik immer mehr aus den Gebührengesetzen zu entfernen, läßt sich aus der Entwicklung des Gebührenwesens selbst erkennen. Was außer den genannten Abgaben 1879 noch an solchen Gebühren vorhanden war [auf Lotterien, Quittungen, Renten und Schuldverschreibungen[1])] verschwindet aus dem Rahmen des Gesetzes, sei es, um überhaupt aufgehoben oder in eine selbständige Steuer umgewandelt zu werden.

Das Gebührensystem erfüllte und erfüllt noch in der Gegenwart eben eine Funktion, die schon im Taxensystem zu beobachten war: es bringt Abgaben unter, deren Charakter als eine ausgeschiedene Steuer erst im Laufe der Zeit ausgebildet wurde (Patente, Zölle).

Sind schon einmal Versicherungen zum Gegenstand der Gebührenpflicht gemacht worden, so wäre es logisch nur richtig, wenn diese Pflicht auch auf die anderen Objekte des Versicherungswesens ausgedehnt worden wäre, wie zum Beispiel auf die Pferde-, Vieh- und Hagelschäden, denn schließlich wird das Verhältnis zwischen Staat und dem einzelnen nicht dadurch geändert, ob ein Schaden durch Feuer oder Hagelschlag entstanden ist. Tatsächlich macht aber die Gesetzgebung einen Unterschied in der Behandlung und der Grund hierzu liegt weniger in einer Verminderung des Staatsaufwandes [sind doch auch alle in dieses Versicherungswesen

[1]) Allgemeine Verordnung vom 16. August 1881: Die Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881. Weber, XV. S. 284 ff., 407 ff.

einschlägigen Geschäfte, die gerichtlichen wie die außergerichtlichen befreit[1])], sondern in der Konsequenz der Politik, welcher wir schon begegnet sind und die wir des öfteren noch treffen werden, nämlich den an der ökonomischen Abwendung jener Schäden am meisten interessierten Teil der Bevölkerung nach Möglichkeit zu schonen.

Übrigens ist hiermit die Rolle der Politik in der Bewertung der Akte wie überhaupt in der Gestaltung der Gebührenpflicht noch nicht ausgespielt. Wir können ferner die Wirkungen von zwei anderen Strömungen verfolgen, die am deutlichsten gerade in der letzten Zeit hervortreten und welche sich am kürzesten als Mittelstandspolitik und sozialpolitische Bestrebungen bezeichnen lassen. Der Einfluß beider äußert sich positiv durch Ermäßigung bezw. Beseitigung der Sätze, negativ durch stärkere Belastung dessen, was man als diesen Richtungen feindlich ansieht.

Gerade die Erfassung des Vermögens kann hiefür Zeugnis ablegen, 1899 deutlicher wie 1879. Allerdings geht man dabei von einer Fiktion aus; es wird die zum Vorschein kommende Summe gewissermaßen identifiziert mit Leistungsfähigkeit. Dementsprechend wird nach 1879, um die wirtschaftlich Schwächeren zu schonen, im Vermögensverkehr für kleinere Beträge ein niederer Satz angewendet, gewisse Betriebsformen (Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien) werden als besonders fähig erachtet, Lasten zu tragen. Für Kapitalien, zur Gründung oder Erhöhung des Gesellschaftsvermögens verwendet, ist 1879 die Gebühr von $1^1/_2$ % eingeführt, im Gesetz von 1899 zeigt sich für diese das Handwerk beengende Erscheinung eine Verschärfung der Belastung.

Nicht jeglicher Vermögensverkehr kann übrigens ohne Mitwirkung der Behörden vor sich gehen, wie in den oben erwähnten Fällen (Lombarddarlehen u. s. w.). Bei unbeweglichem Vermögen sowie bei beweglichem unter bestimmten Voraussetzungen wird die Verkehrsmöglichkeit von einer unmittel-

[1]) Gesetz- u. Verordnungsblatt, 1900 S. 383; 1896 S. 213; 1884 S. 67.

baren staatlichen Betätigung abhängig gemacht, indem erst durch Ausstellung einer amtlichen Urkunde dem Akte die öffentlich-rechtliche Gültigkeit verliehen werden kann. Soweit die Notare zuständig sind, müssen überdies noch die Notariatsgebühren, die so ziemlich das Prinzip der Kostendeckung erfüllen, hinzugefügt werden; die Staatsgebühr würde also der Begründung entbehren, woferne man eine solche in dem Ersatze des Aufwandes suchen würde. Daß auch die Größe des Vorteils, selbst nur als prinzipielle Bewertungsgröße betrachtet, nicht ausschlaggebend sein kann, werden wir finden, wenn wir die einzelnen Sätze näher ansehen. Warum sollte denn ein Besitz an Grund und Boden für einen Verwandten der Seitenlinie an sich einen größeren Nutzen haben als für einen Verwandten der geraden Linie? Ist der Wert des Besitzes von 1000 Mark im Vergleiche zu einem Besitze von 1050 Mark so viel niederer einzuschätzen, daß das Verhältnis von $1 : 1^1/_2\,\%$ der entsprechende Ausdruck ist?

Wenn gerade geringere Werte weniger belastet sind wie höhere, so muß das sowohl vom Standpunkt des errungenen Vorteils wie der Leistung und Gegenleistung verworfen werden. Nutzen und Summe stehen in keinem unveränderlichen Verhältnis. Dem einen können 500 Mark die Rettung vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch bedeuten, während für einen anderen eine Summe von 10 000 Mark unter Umständen eine ganz untergeordnete Rolle spielt.[1]) Was nun die Kostenverursachung betrifft, so ist hervorzuheben, daß ein bestimmter Arbeitsaufwand nicht zu vermeiden ist, mag es sich um eine größere oder kleinere Summe handeln. Dagegen ist es durchaus nicht notwendig, sehr häufig sogar unwahrscheinlich, daß die Mühe im Verhältnis zur Summe wächst. In sehr vielen Fällen nehmen die einleitenden Vorbereitungen, welche bei einem größeren Gegenstandswert an sich nicht umfangreicher sein müssen als bei einem kleineren, den hauptsächlichsten Teil der amtlichen Leistungen in Anspruch, so daß das Differen-

[1]) cf. Daniel Bernuouilli. Samml. v. Brentano u. Leser. 1896. Nr. 9.

zierende nur in dem kleineren Teile zur Wirkung gelangen kann und demnach also kleine Unterschiede eine übermäßig große Spannung in der Bewertung zur Folge haben können.

Wenn wir die Abgaben auf den Vermögensverkehr in ihrer Entstehung betrachten, so zeigt sich uns, daß ursprünglich die staatliche Tätigkeit nicht die primäre war, d. h. die Abgabenpflicht war nicht die Folge einer im Wesen des Vermögensverkehres begründeten amtlichen Äußerung, sondern der Vermögensverkehr wurde als Anlaß zur Erhebung einer Auflage genommen und erst hierdurch eine Mitwirkung der Behörde hervorgerufen. Trotz aller sonstigen Änderungen hat sich nun dieser Charakter erhalten; es kann somit auch von diesem Gesichtspunkte aus, als von dem ausschlaggebendsten, nicht von einer Gebühr, wie sie Gebührentheorie konstruiert, hier gesprochen werden. Der Steuercharakter kommt am deutlichsten zum Ausdruck in dem Gebührenäquivalent, wo lediglich die Tatsache, daß ein Grundstück oder ein diesem gleichstehendes Recht sich 20 Jahre im Besitze eines Eigentümers von ewiger Dauer befindet, eine Gebührenpflicht hervorruft.

Auf andere Voraussetzungen wie bei dem Vermögensverkehr stützt sich das Verhältnis zwischen Staat und dem einzelnen hinsichtlich der behördlichen Äußerungen in Form von Beschlüssen, Zeugnissen u. s. w. ab. Es handelt sich hier um Akte, bei denen in allen Fällen die spezielle Tätigkeit einer Behörde nachzuweisen ist. Insoferne wären die Grundlagen für Gebühren gegeben. Hierzu aber ist zu bemerken, daß die gebührenpflichtigen Akte nur einen Teil derartiger Äußerungen repräsentieren (es sind unter anderem z. B. frei die Beschlüsse in Innungsangelegenheiten),[1]) somit der Umfang der Anwendung des Entgeltlichkeitsprinzipes also eingeengt wird. Fernerhin genügt zur Charakteristik einer Abgabe als Gebühr nicht die Tatsache allein, daß eine behördliche Leistung und eine Zahlleistung des Pflichtigen gegenüberstehen, es müssen zwischen diesen beiden Punkten auch bestimmte Beziehungen

[1]) Vergl. Art. 231.

bestehen, die in der Bewertung der Akte ihren Ausdruck finden sollen. Es kann deshalb nicht gleichgültig sein, welche Berechnungsart angewendet wird, wenn die verschiedenen Bemessungsgründe der verschiedenen Theorien in der jeweils erwünschten Weise berücksichtigt werden sollen. Werfen wir einen Blick auf die Berechnungsarten in der vorliegenden Gruppe, so bemerken wir in dieser Hinsicht eine ziemlich große Mannigfaltigkeit.

Feste oder fixe Gebühren bestehen in gleicher Höhe für Atteste, Bescheinigungen, oder in wechselnder Höhe, je nach dem Typus des bewerteten Aktes (Eintragungen in die Handelsregister), wobei naturgemäß weder auf die Größe des Privatinteresses noch der Leistungsfähigkeit im einzelnen Falle, selbst nicht immer auf Differenzen im Kostenaufwand, Rücksicht genommen werden kann.

Andrerseits finden wir die verbrauchte Zeit (Protokolle) als das allein bestimmende Merkmal, dann wiederum bei den Rahmengebühren im Sinne des Gesetzes die Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit der Sache, der Bedeutung derselben für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen, endlich äußere Kennzeichen. Würden nun alle diese Berechnungsarten das eine Ziel verfolgen, ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung herzustellen, so könnte dies für die praktische Bedeutung der Theorie eine Stütze bieten, indessen ist in der Wirklichkeit die Belastung eine sehr ungleichmäßige, es fehlt an der vollkommenen Durchführung eines einheitlichen Prinzipes.

So besteht weder ein bestimmtes Verhältnis zum staatlichen Aufwand (ein Protokoll von 2 Stunden Dauer kostet 2 Mark, ein Generalversammlungsbeschluß, der vielleicht nur 1 ½ Stunden in Anspruch nimmt, kostet 20 Mark) noch zur Größe des Privatinteresses (alle Fideikommißurkunden sind mit je 50 Mark gleich bewertet) noch zur Leistungsfähigkeit (bei Einzelkaufleuten wird gelegentlich der Eintragung der Firma kein Unterschied gemacht) und doch werden diese einzelnen Momente nicht immer vernachlässigt. Wir sehen, wie die als

besonders leistungsfähig angenommenen Aktiengesellschaften für die Eintragungen in das Register und für die Generalversammlungsbeschlüsse mehr als beispielsweise die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entrichten müssen, während die Eintragung in das Genossenschaftsregister unentgeltlich[1]) erfolgt und gleichfalls von Gebühren befreit die Beschlüsse in Innungsangelegenheiten sind. Auf eine ebenso stark ausgeprägte Willkür würde man stoßen, wenn man die letzte Ursache der Bewertung in der Höhe des rein persönlichen Vorteils suchen würde. Wenn jemand (Rechtspraktikant, Gerichtsvollzieher) nicht einmal ausschließlich im Privatinteresse ein Prüfungszeugnis haben will, so hat er 4 Mark zu bezahlen; hingegen werden Zeugnisse (zur Preisbewerbung bei landwirtschaftlichen Festen),[2]) bei denen das private Interesse in erster Linie in Frage kommt, kostenlos erstellt. Immer wieder macht sich der Einfluß der Politik nach den bekannten Richtungen hin bemerkbar und trägt seinerseits jedenfalls nicht zu einer Vereinfachung im Sinne der Gebührentheorie bei.

Der ausgesprochene Zug, die Abgabe in ein Verhältnis zum staatlichen Aufwand zu bringen, kann bei jener Gruppe von Gebühren beobachtet werden, welche als Gegenleistung für die gerichtliche Tätigkeit in der Rechtsprechung, in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen fällig sind. Die Wirkung ist jedoch begrenzt, denn sie kann sich nur insoferne zeigen, als eine Rechtssache (nach ihrer Eigenart oder) nach dem Grade der Entwicklung des Verfahrens die Bewertung nach Bruchteilen der vollen Gebühr gestattet; z. B. im Zwangsvollstreckungsverfahren wird für das Verfahren bis zur Einleitung der Verteilung $^5/_{10}$ der vollen Gebühr fällig; darüber hinaus kann nicht so völlig unterscheidbar die Verwirklichung des Kostendeckungsprinzipes verfolgt werden. Da als Grundlage für die Berechnung die Sätze des Reichsgerichtskostengesetzes dienen, müssen wir deren Wesen wenigstens streifen.

---

[1]) Pfaff und Reisenegger, Anmerkung 6 zu § 55.
[2]) Vergl. Art. 231.

In Strafsachen sind 11 Abstufungen von 5—500 Mark gebildet. Die Gebühr richtet sich nach der Höhe der erkannten Strafe und gerät dadurch in Abhängigkeit von allen denjenigen Momenten, die auf die Höhe der Strafe einzuwirken vermögen. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind sie abgestuft nach dem Werte, absolut steigend, relativ fallend, ohne Grenze nach oben. Es wird nicht für alle Rechtsangelegenheiten die volle Gebühr erhoben; je nach der Art derselben und dem Umfang des bereits erledigten Teilverfahrens kommen auch Teile zur Erhebung. Nach den Motiven hat das Gesetz zunächst einen finanziellen Charakter, indem es Abgaben denjenigen auferlegt, welche die für die Rechtspflege geschaffene staatliche Einrichtung benutzen oder deren Tätigkeit veranlassen. Gleichzeitig soll noch eine erzieherische Wirkung erzielt werden; man erwartet, daß die Gebührenpflicht der unberechtigten Prozeßsucht Zügel anlegt,[1]) die ungenügende Vorbereitung verhindert u. a. m.; das heißt, daß auch diese Gebühren den Forderungen der Theorie nicht entsprechen können, nachdem nicht nur eine zahlenmäßige Berechnung nach Kosten oder Vorteile beabsichtigt ist, sondern auch Nebenwirkungen erreicht werden sollen. Im übrigen wurde es bei der Entstehung des Gesetzes für wünschenswert erachtet, daß die Einnahmen aus den Prozeßauflagen finanziell die gleichen blieben.

Durch die Übernahme der Sätze des Reichsgerichtskostengesetzes werden die bisher angewandten Berechnungsarten noch vermehrt, so daß, wenn ich bei dieser Gelegenheit die uns schon bekannten zusammenfassen darf, es sich im ganzen um folgende handelt:

1. feste Gebühren,
2. Zeitgebühren,
3. Rahmengebühren,
4. Wertklassengebühren,
5. verhältnismäßige Gebühren:

[1]) Vergl. Motive zu dem Entwurf eines Gerichtskostengesetzes. Sten. Berichte über die Verh. d. deutschen Reichstages 1878. II. Bd. S. 573.

a) mit Degression nach unten oder nach oben,
b) gleichmäßig prozentual,
c) mit Klassengebühren kombiniert.

Zu den Forderungen der Theorie in Beziehung gesetzt, müssen diese rechnerischen Grundlagen verschiedenartige Ergebnisse bringen. Mittels fester Gebühr kann wohl bei einer auf die Erfahrung gestützten Kalkulation der Zweck der Kostendeckung erreicht werden, dann aber muß von vornherein auf eine Berücksichtigung der anderen Momente wie Wert der Leistung, Größe der Zahlungsfähigkeit im einzelnen Falle verzichtet werden. Ebensowenig können die beiden letzgenannten Bestimmungsgründe zur Geltung kommen bei Berechnung nach Zeitaufwand. Die Kasuistik wird dadurch wohl vermieden, die bei festen Gebühren allein in so hohem Maße ausgebildet sein muß; dafür muß aber jeder Unterschied des Inhaltes völlig vernachlässigt werden — eine geringfügige Sache kann an sich mehr Zeit beanspruchen als eine Sache von hervorragender Bedeutung u. s. w. Es darf ferner nicht übersehen werden, daß, wenn durch Zeitgebühren die Kosten aufgebracht werden müssen, sie nur ziemlich hoch sein können und dieses könnte gerade bei minderen Sachen eine unerträgliche Belastung zur Folge haben.

Subjektive Eigenschaften des Empfängers, Einschätzung des Wertes der staatlichen Leistung lassen sich dem gebührenpflichtigen Objekte nicht entnehmen, sie erfordern das Urteil des Beamten. Soll dieses in der Höhe des Satzes einen entsprechenden Ausdruck finden können, so muß die Möglichkeit eines Spielraumes gegeben sein, also eine Rahmengebühr Platz greifen. Die Willkür in der Berechnung bei Zeit- wie Rahmengebühren ist allerdings nicht ausgeschlossen, bei letzterer kann sie sich mit der Größe der Spannung steigern.

Die Willkürlichkeiten einzuschränken eignen sich außer der festen noch die Wertklassen- und die verhältnismäßigen Gebühren. Da hierbei allein äußere Kennzeichen des Objektes maßgebend sein können, ist das Entgeltlichkeitsprinzip a priori nicht durchzuführen. Es ist möglich, daß die Gebühr mit der

eistung nach einem oder mehreren der bekannten Gesichts-
unkte in Einklang gebracht ist, dann handelt es sich aber
ur um ein Walten des Zufalles. Das Mißverhältnis kann um
o größer werden, je höher die Gebühr steigen kann. Würde
ie zu Grunde liegende Summe die Leistungsfähigkeit, den
:aatlichen Aufwand oder den Wert der Leistung verkörpern,
o könnte die Durchführung dieser Berechnung wenigstens nach
iner Seite hin ein einheitliches Resultat erzielen.

Im Gesetze wird die Unzulänglichkeit der Summe als
Vertmesser zuweilen zu korrigieren gesucht, indem Schulden
eils unbedingt (Inventuren jetzt), teils bedingt (Inventuren
rüher) in Abzug gebracht werden können. Wo Schulden
nberücksichtigt bleiben, kann bei einer großen Schuldenlast
ie Gebühr unverhältnismäßig hoch werden im Vergleiche zur
Leistungsfähigkeit, bei einer kurz und leicht zu erledigenden
Sache von hohem Werte kann sie in einem eben solchen Ver-
ältnis zum staatlichen Aufwande stehen. Was die Unsicher-
eit der Berechnung erhöht, ist das Hereinspielen von Momenten,
welche auf die Feststellung der Höhe der Wertsumme einen
Einfluß äußern können, wie z. B. das Meistgebot bei Zwangs-
ollstreckungen und Versteigerungen, die Bewertung der Grund-
tücke zur Zeit der behördlichen Handlung. Es treten unter
Umständen also alle jene Möglichkeiten, die bei der Preis-
ildung mitwirken können, in die Reihe der Bestimmungs-
ründe der Gebührenhöhe ein, wenn sie auch an sich in keiner
Verbindung mit der staatlichen Leistung stehen. Steigen die
Preise der Grundstücke, so müssen auch die Einnahmen aus
len Gebühren in die Höhe gehen, obwohl die Arbeit der Be-
mten hierbei nicht im mindesten vermehrt wird. Aus dem
Gesagten dürfte hervorgehen, daß aus der Gegenstandssumme
llein keine für die Anwendung der Theorie brauchbaren
Schlüsse zu ziehen sind.

Soll eine derart veränderliche Gebühr nur zur Deckung
les Aufwandes berechnet sein und gleichwohl die Wertsumme
en Maßstab bilden, so dürfen die Gebühren für niedere Be-
räge weder bei dem Wertklassensystem absolut und relativ

die kleinsten sein, noch bei der verhältnismäßigen Belastung durchgehends gleiche Prozentsätze angewendet werden oder Degressionen nach unten stattfinden. Man darf in der Regel wohl annehmen, daß der allen solchen Akten gemeinsame Minimalaufwand den relativ größten Teil der Amtshandlung ausmacht, dem gegenüber der Mehraufwand bei Erhöhung der Wertsumme vergleichsweise wenig in das Gewicht fällt. Können die Gebühren unbegrenzt steigen, so wird endlich der staatlichen Leistung eine ungerechtfertigt hohe Gegenleistung gegenüber stehen müssen.

Wird nun tatsächlich das umgekehrte Verfahren eingeschlagen, das heißt der Gebührensatz nach unten absolut und relativ ermäßigt, so darf wohl auf die Absicht geschlossen werden, die größere Leistungsfähigkeit auch stärker zu belasten. Bestätigt wird diese Ansicht durch das Verhalten der Gesetzgebung; inwieweit aber dieser Zweck erreicht werden kann, ist jeweils davon abhängig, bis zu welchem Grade Wertsumme und Vermögen sich decken.

In der Entwicklung der von uns betrachteten Abgaben sehen wir im Laufe der Jahrhunderte einen Wandel sich vollziehen. Während in den älteren Taxordnungen zuerst eine Klassenbewertung mit stärkerer Belastung der niederen Beträge bestand oder späterhin bei Einführung der verhältnismäßigen Abgabe für die größeren Summen ein weniger hoher Prozentsatz galt, tritt in der Mitte des 19. Jahrhunderts ein Umschwung ein. Zunächst werden alle Summen mit dem gleichen Prozentsatz getroffen, dann aber gegen Ende des Jahrhunderts die Degression nach unten eingeführt. Wo das Reichsgerichtskostengesetz maßgebend ist, ist wieder jene Bewertung in Geltung, allerdings in einem anderen Ausbau, nach welcher die Gebühren absolut zwar steigen, relativ jedoch fallen.

Dementsprechend ist in der Gegenwart das Reichsgerichtskostengesetz in höherem Maße geeignet das Prinzip der Kostendeckung zu versinnbildlichen als die eigentliche bayerische Berechnungsart. Daß die bayerische Gesetzgebung am Ende der verfolgten Entwicklung den gegensätz-

chen Standpunkt einnimmt gegenüber dem Anfang, mußte so ommen.

Auch wenn das Reichsgerichtskostengesetz als Grundlage enommen wurde, wird die territoriale Eigenart nicht völlig erwischt. In Vormundschafts- und Pflegschaftssachen erfolgt ei einem Vermögen bis 1000 Mk. (1879 bis 200 Mk.) die amtche Handlung umsonst. So kann eintreten, daß 5700 Mk. ls Gesamtvermögen in Teilen à 950 Mk. von 6 unmündigen Kindern gebührenfrei verwaltet werden, während bei 1200 Mk. ine Gebühr zu entrichten ist. Da bei Wertpapieren der Kurswert entscheidet, kann die Zahlpflicht davon abhängen, b der Kurs unter oder über pari steht. Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen in Nachlaßsachen wird die Gebühr auf ie Hälfte herabgesetzt, wenn Minderjährige beteiligt sind; 879 ist der Schuldabzug nicht gestattet, nach der Fassung on 1902 dagegen wird nur das Reinvermögen der Berechnung u Grunde gelegt.

Nach den Gebührensätzen allein zu urteilen, wird das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung teils ignoriert, eils wenig berücksichtigt; es kommt die Tendenz, die ökonomisch Schwächeren zu entlasten zum Durchbruch, 1899 stärker vie 1879; in der Verlassenschaftsgebühr (1‰ bei Testamenten nd Erbverträgen) kommt eine stärkere Belastung des im Erbgange befindlichen Vermögens zum Ausdruck (1879 10 Mk.), ie jedenfalls nicht durch eine erhöhte behördliche Tätigkeit egründet wird. Da der Schuldenabzug gestattet ist, bringt ie Gebühr tatsächlich auch eine Erleichterung für die kleineren ermögen, für die großen Vermögen aber wird die Abgabe erhöht. as Entscheidende für die Höhe dieser Gebühr ist also einzig nd allein die Leistungsfähigkeit des Zahlpflichtigen geworden.

Umgekehrt pflegt auch bisweilen die höchste Leistungsähigkeit nicht den Anlaß zur Erhebung eines Entgeltes zu ilden, obwohl eine amtliche Handlung hervorgerufen wird, in elcher sich das private wie das öffentliche Interesse kundgibt: as sind die Fälle, wenn ein besonderes Gericht (Standgericht, heinschiffahrtsgericht) tätig wird.

Alles in allem gibt ein Überblick über die für die Verwirklichung der Theorie geeigneten Gelegenheiten zu erkennen, daß die tatsächliche Gestaltung der Gesetzgebung weit entfernt ist, eine Befriedigung der theoretischen Forderungen darzustellen. Macht einerseits die Wahl der Berechnungsart es unmöglich, auf die aufgestellten Grundsätze Rücksicht zu nehmen, so zeigt andererseits das gesetzgeberische Vorgehen, daß es nicht beabsichtigt, die Gegenleistung auf dem Entgeltlichkeitssystem, wie es die Theorie sich vorstellt, aufzubauen. Selbst wo das Reichsgerichtskostengesetz, das im allgemeinen dem Gedanken der Kostendeckung[1]) im Prinzip mehr als andere Berechnungsarten entspricht, zur Vorlage gewählt wird, macht das Landesgesetz Abänderungen, so daß auch hier von einer lückenlosen Durchführung des Kostenersatzes nicht die Rede sein kann.

Das Verhältnis der Gebühr zur staatlichen Leistung ist im einzelnen Falle kein so durchsichtiges, wie es nach der Theorie sein muß, und je näher wir auf die Einzelheiten eingehen, desto komplizierter erscheint es uns, wenigstens unter dem Gesichtswinkel der Theorie. Ist doch z. B. nur eine Mark zu entrichten, wenn die Wirksamkeit eines Vertrages von der nachträglichen Genehmigung einer Behörde[2]) abhängig wurde und diese versagt wird oder wenn innerhalb eines Monats die unbedingte Auflösung eines Vertrages erfolgt,[3]) während sonst kein prinzipieller Unterschied gemacht wird, ob ein der verhältnismäßigen Gebühr unterworfenes Übereinkommen in der beabsichtigten Weise ausgeführt wird oder nicht. Die Kostenverursachung ist wohl immer die gleiche. Und die

---

[1]) Damit ist nicht gesagt, daß unter allen Umständen derjenige die Kosten decken muß, der die staatliche Tätigkeit hervorgerufen hat. So wird in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten jemand, der wider seinen Willen und ohne Schuld in einen Prozeß verwickelt wurde, bei Insolvenz seines Gegners zur Tragung der Kosten herangezogen. Siehe Art. 86 ff. des Reichsgerichtskostengesetzes.

[2]) Art. 177.

[3]) Art. 180.

Leistung des Staates? Diese ist allerdings in beiden Fällen verschieden, im ersteren Falle ist sie nur bedingt vorhanden, im letzteren kann sich der Zahlpflichtige derselben faktisch bis zu vier Wochen erfreuen. Aber abgesehen von den Widersprüchen, die hierbei wie bei dem Vergleich mit den eben berührten normal taxierten Verträgen entstehen können, deutet die Existenz einer Reihe anderer Gebühren darauf hin, daß die amtliche Handlung durchaus nicht die Zuwendung einer Leistung an den Pflichtigen in sich schließen muß; ich brauche nur auf jene zahlreichen Gebühren hinzuweisen, die bei ungenügender Vorbereitung, Zurückgebung von Gesuchen u. s. w. gezahlt werden müssen und zuweilen eine sehr beträchtliche Höhe erreichen können.

Es bleiben noch drei Gruppen übrig, bei welchen das Verhältnis der staatlichen Tätigkeit zu den Abgaben wiederum ein anderes ist. Der Zusammenhang zwischen beiden läßt sich nur historisch erklären. Sie sind nicht älter als die anderen; ihrem Ursprung nach gehören sie sogar zu der zuletzt entstandenen Abgabeart und demnach haftet ihnen die Erinnerung an die Vergangenheit am stärksten an.

Wie schon im ersten Teile festgestellt wurde, entstand eine Reihe von Taxen dadurch, daß der Fürst vermöge seiner Herrschergewalt die materielle Basis verschiedener Berufs- und Erwerbsarten, Befreiungen von dem, was er zu verbieten vermochte und die Erteilung einer gesellschaftlichen Sonderstellung von der Zahlung einer bestimmten Summe Geldes abhängig machte. Bei dem ausgesprochen finanziellen Zweck dieser Auflagen war es selbstverständlich, daß die Abgaben höher wie zur Kostendeckung nötig veranlagt waren. Der Wandel in den öffentlich-rechtlichen Verhältnissen brachte einen großen Teil derselben zu Fall oder ließ sie wenigstens aus den Taxgesetzen verschwinden, mit allen konnte er jedoch nicht aufräumen, und so sehen wir, daß noch am Ausgange des Jahrhunderts ein Rest der früheren Zeit, wenn auch modernisiert, weiterbesteht.

1879 waren noch Anstellungsgebühren für sämtliche Anstellungen im öffentlichen Dienste, allerdings nur mehr in der

Höhe von 1% anzutreffen; sie kamen seit dem 1. Juli 1899[1]) in Wegfall; von den nicht prozentualen Gebühren blieben solche noch für die Notare und Gerichtsvollzieher. Die Höhe der Gebühr für den Notar wurde nach den Motiven zum Gebührengesetz von 1879 so festgestellt, daß sie annähernd den bisher für den gleichen Zweck fälligen „Taxen nebst Annexen“[2]) entsprach. Die Gebühr für den Gerichtsvollzieher wurde wiederum hiernach bemessen. Eine Rechtfertigung für den hohen Satz der Gebühr läßt sich um so weniger finden als die Anstellung der pragmatischen Beamten gebührenfrei erfolgt. Die Kostenverursachung ist jedenfalls nicht im Verhältnis zur bestehenden Gebühr gewachsen. Die persönliche Leistungsfähigkeit ist an sich im allgemeinen auch nicht größer, im einzelnen kann sie infolge der festen Gebühr nicht berücksichtigt werden. Die eventuell später besseren Einkommensverhältnisse werden zweckmäßiger durch die entsprechende Steuer belastet, die Anstellung allein gibt keine brauchbare Basis. Sollte das öffentliche Interesse in so geringem Maße beteiligt sein? Der Notar[3]) und der Gerichtsvollzieher sind öffentliche Diener, Staatsdiener, deren Pflicht zur Arbeit keine gemessene ist, die ihre volle Arbeitskraft zur Erledigung der jeweiligen Gesamtaufgabe der Dienstesstellen einsetzen müssen.[4]) Handel irgend welcher Art bezw. Gewerbebetrieb ist verboten. Das Amt an sich muß den Inhaber erhalten können, weswegen ja auch Minimaleinnahmen gesichert sind. Also auch von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich die Höhe der Gebühr kaum gutheißen.

Der fiskalische Gedanke hat sich eben zuweilen in voller Stärke erhalten und auch nur die Herrschaft dieser Strömung läßt es begreiflich erscheinen, wenn ferner die Voraussetzung zur Ausübung von Berufen, auf welche in einem modernen Staate unmöglich Verzicht geleistet werden kann, wie die der Ärzte und Apotheker, von der Entrichtung einer vergleichsweise

[1]) Vergl. Pfaff und Reisenegger, Anmerkung 3 zu Art. 236.
[2]) Motive, S. 94.
[3]) Siehe Notariatsgesetz vom 10. November 1861.
[4]) Vergl. Seidel, II. S. 215.

hohen Gebühr abhängig gemacht wird. Sie wird erhoben in der Form eines Entgeltes für Approbationsscheine. Der Besitz dieses Scheines ist durch Reichsgesetz vorgeschrieben,[1]) die Landesregierung benützt diese Gelegenheit, für diese einfache Urkunde eine ziemlich hohe Abgabe[2]) zu fordern.

Wenn schon solche unentbehrliche Erwerbsarten eine Gebührenpflicht begründen können, so darf es nicht auffallen, daß die Vielseitigkeit dieser Abgabeart im Einklang mit den bisher verfolgten Absichten dazu verwendet wird, Betriebe zu treffen, die dem Charakter, der Form oder dem Umfange nach zu den weniger freundlich betrachteten Unternehmungen gerechnet werden. Im allgemeinen handelt es sich hierbei um nicht so gerne gesehene (Auswanderungsagenten) oder kapitalkräftige und leistungsfähige Betriebe, welche besonders zur Aufbringung der erwünschten Gesamteinnahme beigezogen werden sollen. 1899 kann bei Versicherungsgesellschaften bis zu 200 Mark gefordert werden. In der Zeit der Gewerbefreiheit bedeutet die Gebührenpflicht bei solchen Gelegenheiten ein Verlassen des allgemeinen Prinzipes. Die Gebühr für die bisher kostenlos erfolgte Konzession des Apothekergewerbes speziell trägt einen lizenzartigen Charakter. Der Wirkung nach erscheinen diese Abgaben als eine Besteuerung im voraus, die um so weniger gerechtfertigt sein dürfte als mittels der Steuer der erwünschte Anteil an dem finanziellen Ertrag geholt werden kann, was früher teilweise nicht möglich war. Im übrigen ist gerade die Beschränkung auf bestimmte Fälle ein Zeichen der fiskalischen Absicht in der Gebührenbelegung.

Die Einräumung einer rechtlichen Sonderstellung kann nach der modernen Rechtsauffassung nur dann zugestanden werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen. Solche aber zu finanziellen Zwecken auszunützen, widerstrebt vollends unserem Rechtsempfinden, obgleich es früher nichts Augen-

[1]) Zunächst in der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. Weber, VIII. S. 186.

[2]) Die Gebühr für Approbationen der Ärzte und Apotheker beträgt nach dem preussischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 Mk. 1.50.

fälliges bedeutete. Sehen wir uns die auch im Minimum nicht niedrigen Sätze an, so können wir uns dem Eindruck nicht verschließen, daß der Fiskalismus stark in den Vordergrund tritt und die Gebühren auf jene Stufe stellt, welche derartige Abgaben im vorhergehenden Jahrhundert eingenommen haben. Sie sind der Preis, um welchen ein Rechtsgut vom Staate abgetreten wird. Der vorhandene Spielraum und die große Spannweite desselben bringen die Absicht zum Ausdruck, die Leistungsfähigkeit des Nachsuchenden in der entsprechenden Weise in die Berechnung zu ziehen; es wird somit für die Preisbestimmung in letzter Linie die allgemeine Leistungsfähigkeit des Zahlpflichtigen ausschlaggebend.

Wenn sich auch die Zahl und die Sätze der Abgaben dieser drei Gruppen gegenüber der Zeit ihrer Einführung geändert haben, ihr Wesen hat sich nicht geändert; es ist nach wie vor die Folge der unverkennbaren Ausnutzung staatlicher Autorität zu finanziellen Zwecken bei einer nunmehr ausgewählten Zahl von Gelegenheiten. Die Durchführung des Gebührenprinzipes ist unter solchen Umständen ausgeschlossen.

Was endlich die Gebühren betrifft, welche infolge Verleihung gesellschaftlicher Auszeichnungen fällig werden, so ist zu betonen, daß diese Art der Abgaben nicht auf vollständig gleiche Stufe wie die übrigen Gebühren zu stellen sind. Nur unter Vorbehalt bilden sie den Gegenstand der Gebührengesetzgebung: es soll nach den Motiven „durch die gesetzliche Regelung der Gebührensätze dem Rechte der Krone auf gebührenfreie Verleihung von Würden, Titeln u. s. w. in keiner Weise vorgegriffen werden".[1])

Aber hiervon abgesehen sind die Abgaben hier sehr hoch, sie überschreiten die Kosten, von denen ein Teil überdies durch besondere Entschädigungen zu decken ist, um so viel, daß auch von diesem Gesichtspunkte aus nicht mehr der Begriff Gebühr

[1]) Fernerhin spricht Art. 199 des Gesetzes von 1879, ebenso Art. 237 des Gesetzes von 1899 aus, daß die Bestimmung für Verleihung sonstiger Würden und Titel (d. h. der nicht im Gesetz angeführten) und deren Verwendung kgl. Verordnung überlassen sind.

sich halten läßt und endlich läßt sich die Bestimmung, daß Gebühren für die übersprungenen Grade zu zahlen sind, schon gar nicht vom Gesichtspunkte der Gebührentheorie motivieren.

Diese einseitig von der Staatsgewalt festgesetzte Abgabe trifft offenbar den Luxus, was auch bei den Gebühren für Jagdkarten und Tanzmusikbewilligungen der Fall ist. Der Anlaß zur letzteren entspringt nur dem Bedürfnisse, rein persönliche Interessen zu befriedigen, Staatsgedanken kommen hierbei nicht in Betracht.

Wir haben es also mit einer Luxusbesteuerung zu tun, die eben nur deswegen unter den anderen Abgaben erscheinen kann, weil die Gesetzgebung, wie im Jahrhundert vorher, auch in der Gegenwart noch den Sammelplatz verschiedener Abgaben bildet, die an weniger generelle Erscheinungen des Lebens der einzelnen anknüpfen. Was sie mit einer großen Zahl der anderen Gebühren verbindet, ist die Notwendigkeit des Verkehrs mit der Behörde.

Resümieren wir, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Gebühren Bayerns auch am Ausgange des 19. Jahrhunderts in ihrer Gesamtheit nicht auf das Gebiet beschränkt sind, das nach der Theorie die einzig mögliche Bedingung der Gebührenpflicht bilden darf. Wo aber eine brauchbare Grundlage für diese Abgaben vorhanden ist, zeigt es sich, daß, im einzelnen betrachtet, ein einheitliches Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht besteht. Alle die Momente, die nach der Auffassung der Theoretiker die Höhe des Entgeltes bestimmen sollen, kann man in der Gesetzgebung wohl berücksichtigt finden, aber bunt durcheinander, nicht in prinzipieller Scheidung. Und schließlich ist zu betonen, daß darunter so ziemlich die Summe der Forderungen sämtlicher Gebühren-Theoretiker zu verstehen ist.

C. Schlußbetrachtungen.

Vier Jahrhunderte der Tax- und Gebührengesetzgebung sind vor unseren Augen vorübergezogen. Fragen wir nun: was lehren sie uns?

Die ältesten Taxordnungen zielten, wie damals auch alle Taxbestimmungen im wirtschaftlichen Leben, darauf ab, dem Empfangsberechtigten den Lebensunterhalt zu sichern; sie waren also danach berechnet, zum mindesten das aufzubringen, was wir in dem Sinne der Theorie als Kostendeckung bezeichnen können.

Durch spätere Gesetze werden noch zwei Arten von Abgaben geschaffen, von denen die eine, die Stempel, überhaupt nicht eine spezielle behördliche Leistung zum Anlaß hat, die andere, die geheimen Ratstaxen, wenn auch zum Teil nur formell, aber immerhin an Äußerungen einer staatlichen Einrichtung anknüpft. Gemeinsam ist jedoch beiden der Zweck, dem Fiskus möglichst viele Überschüsse zu bringen. Das sind die Verhältnisse bis zum Anfang des 19. Jahrhundert.

Nunmehr tritt insoferne eine Änderung ein als der Fiskus sämtliche Taxen einzieht, die ehedem berechtigten Empfänger durch Besoldung entschädigt. Die materielle Gestaltung dieser Taxen bleibt dadurch unberührt, damit auch der finanzielle Ertrag, in welchen, wie wir sahen, noch die Unterhaltung der Beamten und deren Hilfspersonal eingerechnet war. Die besonderen Verhältnisse in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts machten sodann inhaltliche Veränderungen der Ord-

nungen notwendig, drückten aber nicht die finanzielle Bedeutung der Einnahmequelle herab. Die Taxen und Stempel bedeuten für den Staatshaushalt eine durchaus nicht geringwertige Stütze, mit welcher zu rechnen man gewohnt war und die man in mindestens gleicher Stärke erhalten will. Dies wird leitendes Prinzip für den weiteren Gang des Jahrhunderts. Mit welchem Erfolg es durchgeführt wurde, mögen die Ergebnisse einiger Jahre dartun:

Die Reineinnahmen betrugen:

im Jahre	Taxen	Stempel		% der Gesamteinnahme
1819/20	2,101[1])	+ 0,603[2])	Millionen Gulden	8,68
47/48	2,619[3])	+ 1,026[4])	„ „	10,07
49/50	2,719[5])	+ 0,996[6])	„ „	10,2
53/54	3,715[7])	+ 1,116[8])	„ „	12,1
59/60	4,486[9])	+ 1,256[10])	„ „	11,52
62/63	6,150[11])	+ 1,623[12])	„ „	14,23
1877	16,089[13])		Millionen Mark (mit Strafen)	9,2
			ohne Entschädigung für das Militärkontingent aus der Reichskasse	13,7
1899	25,683[14])		Millionen Mark	10,8
	0,778			
			resp. bei Abrechnung der Reichsüberweisung	13,4

Die Erträgnisse aus den Gebühren und Stempel waren nicht nur absolut steigend, sie blieben auch in annähernd gleichem Verhältnisse zur Summe der Gesamteinnahmen.

---

[1]) [2]) Repetitorium über die Verhandlungen des Landtages von 1822 S. 229 resp. 215.

[3]) [4]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten. Beilagen-Bd. 1. S. 54.

[5]) [6]) Rep. 1853/55, S. 52 resp. S. 50.

[7]) [8]) Rep. 1855/56, S. 77 resp. 73.

[9]) [10]) Rep. 1863/65, S. 77 resp. 74.

[11]) [12]) Rep. 1863/65, S. 77 resp. 74.

[13]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1879. Beilagen-Bd. 8. S. 10 der Beilage 294.

[14]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1901/02. Beilagen-Bd. 11. S. 21.

Diese Einnahmeart theoretisch als etwas Besonderes abzugrenzen oder als prinzipiell von den Steuern verschieden zu behandeln, wurde von der Gesetzgebung weder vor noch während des 19. Jahrhunderts versucht, und so ist es auch möglich, daß Abgaben, deren Steuereigenschaft allgemein und widerspruchslos anerkannt ist, in die Tax- und Gebührengesetze eingereiht werden können, ohne eine Unordnung hervorzurufen.

Sehen wir von den Einzelheiten der Taxen- und Gebührenvoraussetzungen ab, verweilen wir einen Augenblick dabei, die Gebrauchsmöglichkeit und die Wirkung dieser Einrichtungen anzusehen, so können wir feststellen, daß sie nur geeignet sein können, den konstruierten Abstand von den anderen Steuern zu vermindern. Die Taxpflicht war anfangs keine allgemeine, erst durch die Stempelabgaben und die geheimen Ratstaxen konnten die privilegierten Stände zur Abgabenleistung herangezogen werden; die Hauptlast ruhte also ebenfalls auf den Schultern der nicht gefreiten Schichten. Als dann das Ende des ständischen Staates kam, die Gleichheit vor dem Gesetze für sämtliche Staatsangehörige ausgesprochen wurde, wäre an sich die Möglichkeit gegeben gewesen, mit diesen Abgaben unter gleichen Voraussetzungen alle unterschiedslos zu belasten. Es kam aber anders. Wo früher Geburt und Stand trennte, schied nunmehr — wenigstens in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Verwaltung, also dem hauptsächlich territorial geregelten Gebiete — die Gesetzgebung. Entscheidenden Gesichtspunkt dabei bildet die Leistungsfähigkeit, wie sie von den ausschlaggebenden Faktoren aufgefaßt wird. Von Einfluß hierauf sind die agrar- und mittelstandsfreundliche Politik und sozialpolitische Tendenzen. Nicht vollkommen unterdrückt sind noch die anderen Bestrebungen, erzieherisch einzuwirken und gewissermaßen Repressivmaßregeln zu ergreifen gegenüber der Entfaltung wirtschaftlicher Erscheinungen, die nicht im Einklange mit den wirtschaftlich-politischen Zielen stehen. Die Verkörperung solcher Gedanken zeigt sich in der Handhabung dieses finanziellen Belastungsmittels, d. h. in dem tatsächlichen Inhalte des Gesetzes.

Unter solchen Voraussetzungen konnte naturgemäß das Prinzip der Entgeltlichkeit für die einzelnen Fälle gar nicht in vollem Umfange aufrecht erhalten werden. Auf der einen Seite wird überhaupt sehr häufig gar kein Entgelt gefordert, auf der anderen Seite können die Prinzipien infolge der gewählten Berechnungsart oder der Verwirklichung der gesetzgeberischen Gedanken kaum durchgeführt werden. Wenn gleichwohl einige Gebühren den Grundsätzen irgend einer Theorie, aber dieser dann vollkommen entsprechen sollten, so handelt es sich eben nur um eine der Theorien und es muß als ein Werk des Zufalles angesehen werden; die Gesetzgebung ließ sich jedenfalls nicht prinzipiell von der Theorie leiten.

Eine weitere Fassung des Begriffes der Entgeltlichkeit, die Gegenüberstellung des Gesamtertrages gegenüber dem Staatsaufwand — einen rechnerischen Vergleich zwischen Zahlung und Größe des errungenen Vorteiles kann man bei der Unmöglichkeit der Feststellung des letzteren nicht ziehen — führt zu dem Ergebnis, daß der Staat sich kein Opfer auferlegte, das Gebührenprinzip also auch in diesem Sinne nicht verwirklicht wurde. Da gerade auf dem Gebiete der Rechtspflege ein hervorragendes staatliches Interesse zutage tritt, müßte ein beträchtlicher Teil des Justizetats auf die allgemeinen Kosten übertragen werden. Wie es sich aber in der Wirklichkeit verhält, mögen einige Nachweisungen (siehe Seite 144) aus dem Staatshaushalte kennzeichnen.

Anmerkung: Durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 wird die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit abgelöst. Schon vorher wurden seitens der Regierung Versuche gemacht, die Standes- und Gutsherren zu deren Abtretung zu veranlassen. Die Verhandlungen in den Jahren 1825 und 1827 verliefen ergebnislos. Die königliche Erklärung vom 2. Oktober 1829,[1]) nach welcher die Regierung jede Gerichtsbarkeit mit den nachweisbar darauf ruhenden Lasten zu

[1]) Wirschinger, Darstellung der Entstehung, Ausbildung und des jetzigen rechtlichen Zustandes der Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern, München 1837, S. 302; Dollmann, Die Gesetzgebung des Königreich Bayern seit Maximilian II. Bd. I. Erlangen 1855. S. 171 ff.

Es belaufen sich

	die Einnahmen aus Taxen und Stempel:	die Ausgaben für Justiz:	dabei Etat der Justiz:	der Landgerichte:
1819/20	2 101 824 + 603 050 = 2 704 874 fl.	1 710 083 fl.[1]		
1847/48	2 618 861[2] + 1 025 281[3] = 3 644 842 „	508 410 „	455 676 fl.[4]	52 734 fl.[5]
1849/50	2 719 251 + 995 837 = 3 715 088 „	2 915 737 „	1 401 136 „[6]	1 514 601 „[7]
1859/60	4 486 263[8] + 1 255 900[9] = 5 742 163 „	3 650 466 „	1 889 566 „[10]	1 760 900 „[11]
1860/61	4 734 375[12] + 1 320 422[13] = 6 054 797 „	3 663 074 „	1 893 146 „[14]	1 769 928 „[15]
1861/62	7 460 639[16]			
1879	16 693 432 Mk. Taxen und Strafen 1 755 283 „ Stempel 767 533 „ Verwaltungsausgaben			
	17 681 182 Mk.[17]	12 909 764 Mk.[18]		
1899	25 683 314 „[19] 778 051 „	17 171 481 „[20]		
Voranschlag:				
1904/05	24 081 100 Mk.[21][25]	20 564 699 Mk.[22]		
1906/07	25 231 100 „[23]	22 680 683 „[24]		

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1822. Beil.-Bd. 2. S. 82. [2]) [3]) Verh. d. K. d. Abg. 1851/52. Beil.-Bd. 1. S. 54. [4]) [5]) Ebendaselbst S. 60 resp. 61. [6]) [7]) Repetitorium 1853/55, S. 47 resp. 48. [8]) [9]) Verh. d. K. d. Abg. 1863. Beil.-Bd. 1. S. 5. [10]) [11]) Ebendaselbst S. 10/11 resp. 11. [12]) [13]) Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. 1. S. 43. [14]) [15]) Ebendaselbst S. 49. [16]) Verh. d. K. d. Abg. 1863/65. Beil.-Bd. 5. S. 5. [17]) Verh. d. K. d. Abg. 1881. Beil.-Bd. 12, 1. S. 144. [18]) Ebendaselbst S. 161. [19]) Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. 11. S. 425. [20]) Ebendaselbst Nr. 109. S. 21. [21]) Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. 15. Nr. 3. [22]) Ebendaselbst S. 17. [23]) Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. 18. Nr. 3. [24]) Ebendaselbst S. 23. [25]) Ohne Gebührenzuschlag nach dem Gesetz vom 9. Juli 1904.

übernehmen bereit war, hatte ebenfalls keinen besonderen Erfolg, wohl deshalb, weil weder eine Ablösungssumme vorgesehen war, noch der Gerichtsherr von der Last der früheren Pensionen u. s. w. befreit wurde. Ein größeres Entgegenkommen zeigt die Regierung im Jahre 1831. Für freiwilligen Verzicht auf die gesamte Gerichtsbarkeit, nach Allerhöchstem Entschluß vom 31. Juni 1835 hat die Überlassung nur eines Teiles der Gerichtsbarkeit oder einzelner Objekte keine Entschädigung zur Folge — wurde geboten: der Zinsenbetrag von $^2/_3$ der Gerichts- und Polizeitaxen, nicht aber auch der Strafen und grundherrlichen Taxen, zahlbar in Mobilisierungs-Obligationen; außerdem sollten bei Herrschaftsgerichten oder Patrimonialgerichten I. Klasse das Amtspersonal übernommen werden; die Unterhaltung der bei den Patrimonialgerichten II. Klasse angestellten Beamten hingegen verblieb den Gutsherren. Die Wirkung dieser Versuche mag folgende Tabelle veranschaulichen:

Nach Rudhart gab es (1818)[1]:		nach Dollmann 1848:
Herrschaftsgerichte . . .	54	38 (27 standes-, 11 gutsherrl.)
Patrimonialgerichte I. Klasse	312	123
„ „ II. „	723	542, hierzu
	1089	2 herrschaftl. Kommissariate
		und 67 Patrimonialämter
		772

Erst das Ablösungsgesetz vom Jahre 1848 brachte mit einer Ausnahme die endgültige Beseitigung dieser Jahrhunderte alten Einrichtung. Nach dem Entwurf sollte die Ablösung zunächst ohne eine andere Entschädigung als die Übernahme der Lasten stattfinden, da seitens der Regierung angenommen wurde, daß bei der richtigen Ausübung der Gerichtsbarkeit höchstens die Kosten gedeckt würden. Es mußten jedoch entgegen dieser Annahme Zugeständnisse gemacht werden und so bestimmt das Gesetz, daß diejenigen Gutsbesitzer, welche sich bis 18. April l. Js. einschließlich zur Abtretung bereit erklärt haben, nach dem Gesetz vom 28. Dezember 1831 entschädigt würden, für die anderen hingegen die Abfindung lediglich in der Übernahme der Beamtenschaft und des Dienstpersonals bestehen würde.

Die Entschädigung für abgetretene Gerichtsbarkeit seitens des Staates betrug:

[1]) incl. der sehr beträchtlichen Zahl ruhender Patrimonialgerichte (Ober-Donaukreis allein 69). Rudhart, Über den Zustand Bayerns 1825. 3. Bd. S. 173/174.

bis 1. Oktober 1851		1 848 579 fl. 19 kr. 2 Pfg.[1])
hiervon	1849/50	793 164 fl. 22 kr. 1 Pfg.
	50/51	239 058 „ 56 „ — „
	1851/52	993 293 fl. 22 kr. — Pfg.
	52/53	37 675 „ 8 „ 3 „ [2])
	zusammen	1 979 546 fl. 50 kr. 1 Pfg.

Einnahmen an Taxen und Sporteln resp. Gebühren im einzelnen (Brutto):

	1844/45[3])	1857/58[4])	1861/62[5])	1863/64[6])	
	fl.	fl.	fl.	fl.	
Geheime Kanzleitaxen . .	30 182	78 994	129 055	83 119	Geh. Kanzleitaxen
Taxen bei Administrativkollegien und Ämtern .	200 516	497 652	5 322 262	5 630 875	streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit
Durch alle Teile der Gerichtsbarkeit	2 480 667	3 797 189	54 958	245 035	Gerichtsstrafen
Gerichtsstrafen	3 371	6 157	441 423	326 446	Verwaltungstaxen
Polizei- und andere Strafen	37 998	165 035	49 649	3 568	Verwaltungsstrafen
Forststrafen	40 916				
Zentralstellen	9 251	12 509	89 544	80 164	Forstrügestrafen u. Taxen
	2 802 904	4 557 538	6 086 891	6 369 209	(4,43% Erhebungskosten.)

	1899[7])	Voranschlag 1904/05[8])	Voranschlag 1906/07[9])
	Mk.	Mk.	Mk.
Bürgerl. Rechtsstreit und Konkursprozesse .	2 346 219	2 500 000	2 700 000
Gerichtl. Strafrechtspflege:			
1. Verbrechen, Vergehen, Übertretungen .	604 298	500 000	500 000
2. Forstrügesachen	31 678	50 000	50 000
Polizeiverwaltung, innere Verwaltung, Finanzverwaltung, Anstellungs- und Verleihungssachen	1 058 412	1 020 000	1 080 000
Erlös und Verkauf von Gebührenmarken . .	545 897	850 000	900 000
Nichtstr. Rechtspflege- und Justizverwaltung .	21 082 029 [10])	17 500 000	18 300 000

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1850/51. Beil.-Bd. 2. S. 628; ferner 1853/55, Beil.-Bd. 3. S. 69 u. ff.

[2]) Für solche, die bereits 1848 übernommen, aber erst nachträglich entschädigt wurden.

[3]) Verh. d. K. d. Abg. 1847. Beil.-Bd. 2. S. 232/233.

[4]) Verh. d. K. d. Abg. 1859/61. Beil.-Bd. 4. S. 413.

[5]) [6]) W. Vocke, Statistik des bayer. Staatshaushaltes. Zeitschr. des Kgl. Bayer. statistischen Bureau. Jahrg. 1870. S. 175.

[7]) Verh. d. K. d. Abg. 1901/02. Beil.-Bd. 11. Nr. 109.

[8]) Verh. d. K. d. Abg. 1903/04. Beil.-Bd. 15. Nr. 3.

[9]) Verh. d. K. d. Abg. 1905/06. Beil.-Bd. 18. Nr. 3.

[10]) Seit 1899 Rückgang hauptsächlich durch Abnahme des Immobilienverkehrs in den großen Städten.

Die angeführten Beispiele lassen erkennen, daß der Gesamttaxenertrag den vollständigen Bedarf der Justiz, und, soweit die Landgerichte noch Verwaltungsinstitute waren, auch der Verwaltung nicht unbedeutend überstieg. Für die Aufbringung der Justizausgaben genügten schon die Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die jedoch nur einen Bruchteil der Einnahmen zu bilden haben. Es muß dies besonders hervorgehoben werden, da auf diesem Gebiete die Abgabenregelung sich am ungestörtesten den bayerischen Charakter bewahrt hat. Fernerhin darf nicht übersehen werden, daß die Einkommen der Notare völlig unberücksichtigt bleiben. Die Ausgaben der Verwaltung lassen sich nicht in der gleichen Weise mit den Einnahmen vergleichen, da diese ganz andere Aufgaben zu lösen hat.

Soviel ist jedenfalls sicher, daß die bayerischen Rechtsgebühren auch vom Gesichtspunkte der Totalwirkung aus betrachtet sehr weit abweichen von den theoretischen Forderungen. Man kann auch nicht behaupten, daß die Gesetzgebung in der allerletzten Zeit den bisher betretenen Weg verlassen und eine Annäherung an jenen Gedanken versucht hätte. Werden schon seit Beginn der Veröffentlichung der Budgets die Taxen (und Stempel) zu den Steuern (den indirekten) gerechnet, so kommt bei einzelnen dieser Abgaben die Behandlung als Steuer noch stärker zum Ausdruck in den folgenden Maßnahmen. 1898 wird den Gemeinden, wie schon bei anderen Steuern, ein Zuschlag zur Besitzveränderungsabgabe — nahe Verwandtschaft schließt aus — und zum Gebührenäquivalent in der Höhe von $^1/_4$ der Staatsgebühr gestattet. 1904 [1]) werden die normalmäßig zu bezahlenden 2% Gebühren beim Verkehr der Immobilien um 10 vom Hundert des Ertrages erhöht, sobald die Summe von 60 000 Mark überschritten wird, statt der $1^1/_2$% Gebühren auf Kapitalien zur Gründung von Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien bezw. zur Vermögenserhöhung werden 2 vom Hundert Gebühren gefordert, die Jagdkarten und Jagdwaffenscheine einer Abgabe von 20 Mark (statt 15) unterworfen.

[1]) Gesetz- und Verordnungsblatt 1904. S. 235/236.

Die Veranlassung zu diesem Vorgehen lag in der Entstehung eines Fehlbetrages von 2 Millionen Mark, der sich bei der Budgetaufstellung für die Finanzperiode 1904/05 ergab. Zunächst nur provisorisch gedacht, wird diese Bestimmung durch Gesetz vom 24. Dezember 1905 bis zum 31. März 1907 verlängert.[1])[2])

Dies heißt: die Gebühr wird erhöht, nicht weil eine größere Mühe verursacht oder dem Interesse des einzelnen mehr wie bisher gedient wird, sondern einzig und allein, um die Einnahmen zu erhöhen.

Es werden nicht sämtliche gebührenpflichtigen Akte im Satze erhöht, sondern im Einklang mit der bisher geltenden Anschauung werden die Leistungsfähigeren und nicht Schonungsbedürftigen, also wiederum die Aktiengesellschaften und die größeren Vermögen, soweit letztere durch die Zahl allein gekennzeichnet werden können, zur erhöhten Leistung herangezogen; hinzu treten noch die Jagdliebhaber. Die Gemeinden erhalten einen Anteil an der Gebühr, ohne nur im geringsten am Akte beteiligt zu sein.

Wie sind denn nun eigentlich die bayerischen Gebühren als Staatseinnahmen zu charakterisieren? Im Gebührengesetz werden sie als öffentliche Abgaben definiert. Wir selbst haben gesehen, daß ihnen nach der faktischen Gestaltung und Entwicklung die besondere Stellung im Sinne der sogenannten Gebührentheorie nicht zugesprochen werden kann. Es war nicht möglich, festzustellen, daß für die Bemessung der Höhe der Gebühren oder für deren Vorhandensein oder Fehlen überhaupt eine Berücksichtigung derjenigen Zusammenhänge zwischen Leistung und Gegenleistung verwirklicht worden wäre, die von

[1]) Gesetz- und Verordnungsblatt 1905. S. 699.

[2]) Vergleiche ferner den ausgangs März 1906 der Kammer der Abgeordneten vorgelegten Entwurf zur bayerischen Gebührennovelle, nach welchem unter anderen z. B. bei Eintragungen in das Handelsgesetzbuch die Höhe der Gebühr für den Einzelkaufmann von der Größe des Gewerbesteuerbetrages, für Aktiengesellschaften vom Umfang des Gesellschaftskapitals abhängig gemacht werden soll.

Rau oder Umpfenbach oder Lorenz v. Stein oder Wagner gefordert worden sind. Wollen wir von den Tatsachen ausgehen, so müssen wir die bayerischen Gebühren in ihrer Gesamtheit zu den Steuern und zwar zu den Gelegenheitssteuern rechnen, d. h. sie als Abgabe bezeichnen, die kraft öffentlichen Rechtes der Staat gelegentlich gewisser Handlungen nach einem Tarif, jedoch ohne Veranlagung nach Rollen oder Listen, erhebt. Ein Merkmal für die weitere Unterscheidung liegt in der Art der Handlung, anläßlich deren die Steuer gefordert wird und danach kann man noch auseinanderhalten: Die Besteuerung des reinen Vermögensverkehres unter Privaten ohne behördliche Mitwirkung und die des Verkehres mit Behörden, wobei jedoch ein Vermögensverkehr nicht ausgeschlossen ist.

Die Erhebung der Steuer erfolgt mittels barer Einzahlung oder der Verwendung von Stempeln.

Die geschichtliche Entwicklung macht es erklärlich, wenn die Gebühren, soweit dies mit dem Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit verträglich ist, in einzelnen Fällen als eine Zwecksteuer betrachtet werden. Sie dienten zuerst zur Bestreitung des Einkommens der richterlichen Beamten, später zur Aufbringung von Staatseinkommen, aus welchem auch richterliche Beamte u. s. w. vom Staate bezahlt werden. Damit wurde zwischen Kostenverursachung und Kostendeckung ein gewisser lockerer Zusammenhang hergestellt; für die einzelnen gebührenpflichtigen Akte ist dieser Zusammenhang aber nicht zu entdecken.

Der Zweck der Arbeit war, das Bestehende zu erforschen und nicht Betrachtungen darüber anzustellen, was sein soll. Dabei ergab sich nun, um auf den Ausgangspunkt zurückzukehren, daß, abgesehen von der Vergangenheit, für welche die Gebührentheorie ja auch keine Geltung beansprucht, auch in der Gegenwart die Entwicklung des bayerischen Gebührenwesens zur Entstehung einer derartigen Theorie keinen Anlaß bieten konnte. Gelegentlich läßt sich der Einfluß der einzelnen Gesichtspunkte, auf welche die verschiedenen Theorien hinweisen, auch in der bayerischen Gebührengesetzgebung verfolgen, aber ohne System. Am meisten von allen Prinzipien ist gerade jenes berücksichtigt,

welches von den einzelnen Gebührentheoretikern überhaupt nicht aufgestellt wurde, von anderen erst an letzter Stelle und wiederum von anderen als unbedingt verwerflich angesehen wird: Die Bemessung nach der Leistungsfähigkeit. Gegenstand einer besonderen Untersuchung müßte es sein, ob dieser Gesichtspunkt, Bemessung nach der Leistungsfähigkeit, der aus dem Gebiete der veranlagten Besteuerung hierher entnommen wird, bei den Gebühren angesichts der komplizierten Überwälzungsvorgänge überhaupt mit Recht verwertet werden kann.

Sollte also die bayerische Gebührengesetzgebung und deren Entwicklungstendenz für die Anwendbarkeit der Gebührentheorie den Prüfstein bilden, so dürfte die Probe wohl kaum gelingen.